

STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2020

Montag, 13. Januar 2020

Nr. 3

	Seite		Seite		Seite
Hessische Staatskanzlei		Vorhaben der Stadt Ober-Ramstadt; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	47	kanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	50
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im Dezember 2019	34	Grundwasserentnahme aus einem Brunnen in der Gemarkung Stornfels, Flur 4, Flurstück 15, durch die Stadt Nidda; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	48	Niederbringung zweier Erkundungsbohrungen zum Zweck der Mineralwassererschließung mit anschließender Durchführung von Pumpversuchen in der Gemarkung Bad Camberg-Erbach durch die Oberselters Mineral- und Heilquellen GmbH; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	50
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport		Grundwasserentnahme aus dem Brunnen Ober-Schmitten (auch Brunnen II/KMT 245) in der Gemarkung Ober-Schmitten, Flur 1, Nr. 19, durch die Stadt Nidda; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	48	Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen II in der Gemarkung Niedershausen durch die Gemeinde Löhnberg; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	51
Gemeinsame Richtlinien des Hessischen Ministeriums der Justiz und des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport für das Vereinfachte Verfahren bei Delikten der Massen- und Kleinkriminalität Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren.	35 36	Vorhaben der Evonik Goldschmidt Rewo GmbH, 36396 Steinau; Absage des Erörterungstermins	49	Vierte öffentliche Sitzung der Regionalversammlung Mittelhessen am 23.1.2020	51
Hessisches Kultusministerium		Anerkennung der GRASHÜPFER Stiftung, Sitz Nidderau als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts	49	KASSEL	
Diözesangesetz zur Neuordnung der Vermögensverwaltung im Bistum Fulda	37	Anerkennung der Kleines Familienstiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	49	Genehmigung einer Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung der Stiftung „Altenwohnheim St. Valentin“ mit Sitz in Felsberg	51
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen		Anerkennung der Thomas Ritz Familienstiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	49	Hessischer Verwaltungsschulverband	
Bekanntmachung der Planfeststellung für das Bauvorhaben Grundhafte Erneuerung der Bundesautobahn A 4 mit dem Anbau von Stand- und Zusatzfahrstreifen in Steigungsstrecken im Abschnitt Bad Hersfeld-West	42	Anerkennung der Sandrock Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	49	Haushaltssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes für das Haushaltsjahr 2020	51
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Anerkennung der Franz Ferdinand und Elisabeth Supp-Stiftung mit Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts	49	Öffentlicher Anzeiger	53
Richtlinie des Landes Hessen für ein Soforthilfeprogramm anlässlich des Sturms „Friederike“ am 18.1.2018.	45	Anerkennung der Frankfurt Foundation Quality of Medicines, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts	49	Andere Behörden und Körperschaften	
Regierungspräsidien		Anerkennung der Günter Pahl Stiftung, Sitz Bad Homburg v.d.Höhe, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts	49	Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel, Kassel; Satzung zur 15. Änderung der Satzung	54
DARMSTADT		Anerkennung der Mallmann Umweltstiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts	50	Regionalverband FrankfurtRheinMain, Frankfurt am Main; Änderung des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010	64
Richtlinien für das Prüfungsverfahren und die Bewertung der Prüfungsleistung bei der Beurteilung der fachlichen Befähigung zum Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen für Standsicherheit	46	GIESSEN		Regionalverband FrankfurtRheinMain, Frankfurt am Main; Markterkundungsverfahren für die „Gigabitregion Frankfurt-RheinMain“	64
Vorhaben der Firma Baurek GmbH	46	Vorhaben der VSB Windpark Homberg-Buchberg GmbH & Co. KG; Öffentliche Be-		Öffentliche Ausschreibungen	65
Vorhaben der ALDI GmbH & Co. KG, zur Genehmigung der Anlage zur vorübergehend jährlichen Lagerung von explosionsgefährlichen Stoffen (Pyrotechnik); Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 1 UVPG	47			Stellenausschreibungen	67

HESSISCHE STAATSKANZLEI

44

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im Dezember 2019

Hessische Gemeindestatistik

Hessische Gemeindestatistik 2019 – Ausgewählte Strukturdaten aus Bevölkerung und Wirtschaft 2018 – Online kostenfrei –

Statistische Berichte

A Bevölkerung, Gesundheitswesen, Gebiet, Erwerbstätigkeit

Bevölkerung in Hessen 2060 – Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Hessen bis 2040 – Basisjahr: 31. Dezember 2018 – (A I 8 - Basis 31.12.2018) – Online kostenfrei –

C Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Bodennutzung in Hessen 2019 – Endgültiges Ergebnis – (C I 1 - j/19) – Online kostenfrei –

E Produzierendes Gewerbe

Betriebe, Beschäftigte und Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe (einschl. Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden) in Hessen im Oktober 2019 – (Betriebe mit im Allgemeinen 50 und mehr Beschäftigten) – (E I 1 - m 10/19) – Online kostenfrei –

Indizes des Auftragseingangs und des Umsatzes im Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Oktober 2019 – (E I 3 - m 10/19) – Online kostenfrei –

Investitionen im Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Jahr 2018 – (E I 6 - j/18) – Online kostenfrei –

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Oktober 2019 – (E II 1 - m 10/19) – Online kostenfrei –

Ergänzungserhebung im hessischen Bauhauptgewerbe vom Juni 2019 – (E II 2 - j/19) – Online kostenfrei –

Das Ausbaugewerbe in Hessen im 2. Vierteljahr 2019 – (Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe) – (E III 1 - vj 2/19) – Online kostenfrei –

Das Ausbaugewerbe in Hessen im 3. Vierteljahr 2019 – (Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe) – (E III 1 - vj 3/19) – Online kostenfrei –

Jahreserhebung im Ausbaugewerbe in Hessen vom Juni 2019 – (Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe) – (E III 2 - j/19) – Online kostenfrei –

Energieversorgung in Hessen im August 2019 – (E IV 1, E IV 2 mit E IV 3 - m 08/19) – Online kostenfrei –

G Handel, Tourismus, Gastgewerbe

Die Ausfuhr Hessens im Oktober 2019 – Vorläufige Ergebnisse – (G III 1 - m 10/19) – Online kostenfrei –

Die Einfuhr nach Hessen im Oktober 2019 – Vorläufige Ergebnisse – (G III 3 - m 10/19) – Online kostenfrei –

Gäste und Übernachtungen im hessischen Tourismus im Oktober 2019 – Vorläufige Ergebnisse – (G IV 1 - m 10/2019) – Online kostenfrei –

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe in Hessen im September 2019 – Vorläufige Ergebnisse – (G IV 3 - m 09/19) – Online kostenfrei –

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe in Hessen im Oktober 2019 – Vorläufige Ergebnisse – (G IV 3 - m 10/19) – Online kostenfrei –

H Verkehr

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im September 2019 – Vorläufige Ergebnisse – (H I 1 - m 09/19) – Online kostenfrei –

Binnenschifffahrt in Hessen im September 2019 – (H II 1 - m 09/2019) – Online kostenfrei –

K Öffentliche Sozialleistungen

Die Sozialhilfe in Hessen im Jahr 2018 sowie Ergebnisse der Asylbewerberleistungsstatistik 2018 Teil I: Ausgaben und Einnahmen – (K I 1 mit K VI 1 - j/18 - Teil I) – Online kostenfrei –

Einrichtungen und tätige Personen in der Kinder- und Jugendhilfe in Hessen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder) am 31. Dezember 2018 – (K V 2 - 2j/18) – Online kostenfrei –

L Öffentliche Finanzen, Personal, Steuern

Realsteuervergleich in Hessen im Jahr 2018 – Indikatoren für die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gemeinden – (L II 7 - j/18) – Online kostenfrei –

M Preise und Preisindizes

Verbraucherpreisindex in Hessen im November 2019 – (M I 2 - m 11/19) – Online kostenfrei –

Q Umwelt

Wasser- und Abwasserentgelte in Hessen 2017 bis 2019 – (Q I 6 - 3j/19) – Online kostenfrei –

Die Veröffentlichungen können bezogen werden beim Hessischen Statistischen Landesamt, Vertriebsstelle, Rheinstraße 35/37, 65175 Wiesbaden, Tel.: 0611/3802-950, Fax: 0611/3802-992, E-Mail: vertrieb@statistik.hessen.de, Internet: www.statistik.hessen.de.

Wiesbaden, den 23. Dezember 2019

Hessisches Statistisches Landesamt

StAnz. 3/2020 S. 34

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

45

Gemeinsame Richtlinien des Hessischen Ministeriums der Justiz und des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport für das Vereinfachte Verfahren bei Delikten der Massen- und Kleinkriminalität

1. Verfahrensziel

Das vereinfachte Verfahren soll die Arbeit mit Hilfe standardisierter Formblätter durch Beschränkung auf das Wesentliche rationalisieren, ohne auf die für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren im Rahmen der gesetzlich bestimmten Strafverfolgungspflichten notwendigen Feststellungen zu verzichten.

Die Straffung des Verfahrens dient dazu, Arbeitskapazitäten bei den Strafverfolgungsbehörden freizusetzen, die für die Bekämpfung der mittleren und schweren Kriminalität benötigt werden.

Durch eine möglichst frühzeitige Abgabe polizeilicher Anzeigenvorgänge an die Staatsanwaltschaft/Amtsanwaltschaft soll die Strafverfolgung beschleunigt werden.

2. Anwendungsbereich

2.1 Grundsätzlicher Anwendungsbereich

Diese Richtlinien finden grundsätzlich Anwendung bei der Bearbeitung aller Anzeigenvorgänge wegen Vergehen der Massen- und Kleinkriminalität. Hierbei sind zu unterscheiden:

- Strafanzeigen ohne jeglichen Ermittlungs- oder Fahndungsansatz
- Strafanzeigen mit Sachfahndungsansatz
- Strafanzeigen mit Ermittlungsansatz

2.2 Ausgenommene Verfahrensbereiche

Nicht nach dem Vereinfachten Verfahren werden bearbeitet:

- Ermittlungsverfahren gegen minderjährige und heranwachsende Beschuldigte
- Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen das BTM-Gesetz. Die „Richtlinien für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren wegen Erwerbs oder Besitzes von Betäubungsmitteln zum Eigenverbrauch“ des Hessischen Landeskriminalamtes, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.
- Haftsachen und Fälle der einstweiligen Unterbringung (§§ 112, 112a und 126a StPO)
- Verkehrsdelikte
- Vergehen, bei denen umfangreiche Ermittlungs- oder Fahndungsmaßnahmen erforderlich sind
- Katalogtaten der §§ 100a und 100b StPO
- Fremdenfeindliche, antisemitische, rechtsextremistische und sonstige menschenverachtende Straftaten
- Politisch motivierte Straftaten
- Religiös motivierte Straftaten
- Vergehen mit sexuellem Hintergrund
- Straftaten von besonderer Bedeutung, zum Beispiel:
 - bei besonderer Begehungsform (gewohnheits-, gewerbs-, bandenmäßig)
 - bei überregionaler/internationaler Begehungsweise
 - bei Mitführen von Schusswaffen oder bei Androhung von Schusswaffengebrauch
 - bei besonderer Öffentlichkeitswirksamkeit

3. Bearbeitungsverfahren

3.1 Allgemeines

Bei Anwendung des Vereinfachten Verfahrens bleibt der Grundsatz unberührt, dass die zur Aufklärung des Sachverhaltes oder der Straftat erforderlichen Beweismöglichkeiten auszuschöpfen sind (§ 163 StPO). Neben der Aufnahme des Sachverhalts sind insbesondere

- Beweismittel zu sichern,
- Tatverdächtige und Zeuginnen oder Zeugen zu ermitteln und deren Personalien von Amts wegen vollständig festzustellen,

- Auffälligkeiten (zum Beispiel Alkohol- oder Drogeneinfluss) zu vermerken.

3.2 Formblätter und deren Verwendung

Die angestrebte Straffung des Verfahrens wird gewährleistet, indem an Ort und Stelle die erforderlichen Feststellungen weitestgehend getroffen, Zeugen und Beschuldigte vernommen werden und dies auf den entsprechenden Vordrucken dokumentiert wird. Soweit Lesbarkeit gewährleistet werden kann, können die Vordrucke handschriftlich ausgefüllt werden.

Sind Beschuldigte oder Zeugen erkennbar nicht in der Lage, ihre Rechte im Verfahren und die Bedeutung ihrer Aussagen und Erklärungen zu verstehen, unterbleibt eine Vernehmung; die Vernehmung ist dann zu einem späteren Zeitpunkt unter geeigneten Umständen (zum Beispiel im Beisein einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers oder unter Verwendung eines Formulars für die schriftliche Äußerung) vorzunehmen.

3.3 Übersendung an die Staatsanwaltschaft/ Amtsanwaltschaft

- Strafanzeigen ohne jeglichen Ermittlungs- oder Fahndungsansatz
Der Vorgang ist nach der Anzeigenaufnahme unverzüglich der Staatsanwaltschaft/Amtsanwaltschaft zu übersenden.

- Strafanzeigen mit Sachfahndungsansatz
Die Erhebung oder Ergänzung sachfahndungsrelevanter Daten hat schnellstmöglich zu erfolgen. Der Vorgang soll schnellstmöglich an die Staatsanwaltschaft/Amtsanwaltschaft übersandt werden.

- Strafanzeigen mit Ermittlungsansatz
Beschuldigte/Zeugen sind möglichst sofort zu vernehmen. Bei klaren und einfachen Sachverhalten ist von der Möglichkeit der schriftlichen Äußerung Gebrauch zu machen. Der Vorgang ist möglichst zeitnah an die Staatsanwaltschaft/Amtsanwaltschaft zu übersenden.

Bei Antragsdelikten oder bei Verwendung eines Formulars für die schriftliche Äußerung geschieht dies erst nach Eingang eines Strafantrages oder der Äußerung des oder der Beschuldigten, spätestens jedoch vier Wochen nach Einleitung des Verfahrens. Privatklagedelikte, bei denen erkennbar kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht, werden ohne weitere Ermittlungen der Staatsanwaltschaft/Amtsanwaltschaft vorgelegt. Dies gilt auch in Zweifelsfällen.

3.4 Asservate

Zur Vermeidung unnötiger Asservierungen sollte möglichst frühzeitig mit der Staatsanwaltschaft/Amtsanwaltschaft Kontakt aufgenommen werden.

Im Rahmen der Sicherung von Asservaten ist die Gewahrsamsinhaberin oder der Gewahrsamsinhaber zu befragen, ob Einverständnis mit einer formlosen Einziehung des Asservats besteht. Dabei sollte feststehen, dass sie oder er auch verfügungsbefugt ist.

3.5 Weisungsrecht der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft/Amtsanwaltschaft kann in jedem Einzelfall weitere Ermittlungen anordnen.

4. Sonstiges

Die Vorschriften über den kriminalpolizeilichen Meldedienst sowie sonstige Regelungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren bleiben unberührt.

5. Schlussvorschriften

Die gemeinsamen Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Dezember 2019

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
LPP12/Si- 22 g 04

**Hessisches Ministerium
der Justiz**
4110 - III/5 - 2018/19071 - III/A

– Gült-Verz. 3041 –
StAnz. 3/2020 S. 35

Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren

I. Zugangsvoraussetzungen zur Truppfrau- und Truppmannausbildung von Angehörigen der Jugendfeuerwehren

Zur Erleichterung des Übergangs von Angehörigen der Jugendfeuerwehren in die Einsatzabteilungen ergehen folgende Bestimmungen:

Nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2, Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren, beginnt die Ausbildung zur Truppfrau oder zum Truppmann mit der Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang). Hierfür sind die Vollendung des 17. Lebensjahres, die Aufnahme in die Einsatzabteilung der örtlich zuständigen Feuerwehr und eine Ausbildung in „Erster Hilfe“ Voraussetzungen. Danach schließt sich die Truppmannausbildung Teil 2 (zwei Jahre) an.

Die Ausbildung und die Leistungen der Angehörigen der Jugendfeuerwehren können auf die Zugangsvoraussetzungen zur Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) wie folgt angerechnet werden:

Angehörige der Jugendfeuerwehren können mit Vollendung des 16. Lebensjahres zur Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) zugelassen werden, wenn:

- sie eine Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr von mindestens zwei Jahren nachweisen können,
- sie die Leistungsspanne der Deutschen Jugendfeuerwehr erworben haben,
- die Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr vorliegt und
- die Erziehungsberechtigten der Teilnahme an der Truppmannausbildung Teil 1 und an der Truppmannausbildung Teil 2 in der Einsatzabteilung schriftlich zustimmen.

Bei der Durchführung der praktischen Ausbildung mit den Jugendlichen ist § 17 der DGUV Vorschrift 49 – Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren vom 1. Oktober 2019 besonders zu beachten (Anlage 1).

Alle übrigen Angehörigen der Jugendfeuerwehren können zur Teilnahme an der Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) zugelassen werden, wenn sie im Quartal des Abschlusses der Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) das 17. Lebensjahr vollenden und die Zustimmung der Erziehungsberechtigten sowie der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr vorliegt.

II. Kostenerstattung Kreislehrgänge

1. Die Gewährung von Lehrvergütungen und Zuschüssen zu Fahrtkosten an Kreisausbilderinnen und -ausbilder (Ausbildungskräfte) sowie an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Lehrgängen erfolgt für nachfolgend aufgeführte Ausbildungsveranstaltungen, die außerhalb der Hessischen Landesfeuerweherschule in den Landkreisen, in den kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten und vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport anerkannten Ausbildungsstätten stattfinden:
 - Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang),
 - Lehrgang „Truppführer“,
 - Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“,
 - Lehrgang „Maschinisten“,
 - Lehrgang „Sprechfunke“ und
 - Lehrgang „Technische Hilfeleistung – Verkehrsunfall“.
2. Für die Teilnahme an diesen Lehrgängen erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Ausbildungskräfte ein ermäßigtes Tagegeld und einen Fahrtkostenzuschuss. Die Ausbildungskräfte erhalten zusätzlich eine Lehrvergütung.
3. Voraussetzung für die Zahlung des ermäßigten Tagegeldes, des Fahrtkostenzuschusses und der Lehrvergütung ist die Zustimmung der Hessischen Landesfeuerweherschule zur Durchführung der Lehrgänge und die dortige Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel.

4. Als Lehrvergütung wird pro Unterrichtseinheit von 45 Minuten ein Betrag in Höhe von 10 Euro gewährt.
5. Das ermäßigte Tagegeld und der Fahrtkostenzuschuss betragen insgesamt 7,50 Euro pro Lehrgangstag und werden als Pauschale ausgezahlt.
6. Für die Durchführung der Lehrgänge „Atemschutzgeräteträger“ wird eine Sachkostenpauschale von 34,77 Euro pro Atemschutzgerät für die vorgeschriebene Reinigung, Wartung und Prüfung erstattet.
Für die Durchführung der Lehrgänge „Technische Hilfeleistung – Verkehrsunfall“ wird den Ausbildungsstätten eine Sachkostenpauschale von 1.200 Euro pro Lehrgang gewährt.
7. Die Lehrvergütung wird für die theoretische und die praktische Ausbildung gewährt. Die Anzahl der Unterrichtseinheiten, der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der Ausbildungskräfte richtet sich nach der beigefügten Tabelle (Anlage 2).
8. Die Gewährung der Lehrvergütung, des ermäßigten Tagegeldes einschließlich des Fahrtkostenzuschusses sowie der Sachkostenpauschale ist nach Durchführung der Lehrgänge bei der Hessischen Landesfeuerweherschule schriftlich oder per E-Mail (unterschrieben oder mit elektronischer Signatur) zu beantragen.
9. Die Auszahlungen erfolgen ausschließlich an die jeweilige Kreis- bzw. Stadtkasse oder auf das Konto des jeweiligen Kreis- bzw. Stadtfeuerwehrverbandes. Eine Überweisung auf Konten von Privatpersonen ist nicht zulässig.

III. Übergreifende Regelungen

Das ermäßigte Tagegeld einschließlich Fahrtkostenzuschuss und Sachkostenpauschale sind bei Kapitel 03 18 – 533 00 sowie die Lehrvergütung bei Kapitel 03 18 – 427 00 zu buchen.

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Dezember 2019

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Sport**
V 15-65h 12/01
– Gült-Verz. 312 –

StAnz. 3/2020 S. 36

Anlage 1

Auszug aus der DGUV Vorschrift 49 – Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren

§ 17 Kinder und Jugendliche in der Feuerwehr

- (1) Kinder und Jugendliche sind als Feuerwehrangehörige geeignet zu betreuen und zu beaufsichtigen. Ihr körperlicher und geistiger Entwicklungsstand sowie der Ausbildungsstand sind beim Feuerwehrdienst zu berücksichtigen.
- (2) Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche als Feuerwehrangehörige am Dienst der aktiven Feuerwehrangehörigen nur nach landesrechtlichen Bestimmungen und nur außerhalb des Gefahrenbereichs unter Aufsicht erfahrener Feuerwehrangehöriger mitwirken.
- (3) Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche als Feuerwehrangehörige an Feuerwehreinsätzen nicht teilnehmen. Abweichende landesrechtliche Regelungen hinsichtlich des Einsatzes von jugendlichen Feuerwehrangehörigen bleiben hiervon unberührt.

Hinweis zu Abs. 3 (landesrechtliche Vorschriften in Hessen):

Der Einsatz innerhalb der Einsatzabteilung ist erst nach Vollendung des 17. Lebensjahres (§ 10 Abs. 2 HBKG) und nach dem erfolgreichen Abschluss des Grundausbildungslehrganges unter Anleitung zulässig. Bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres bleiben sie jedoch Angehörige der Jugendfeuerwehr.

Anlage 2

Tabelle zur Festsetzung der Unterrichtseinheiten (45 Minuten), der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der Kreisausbilderinnen und Kreisausbilder bei Lehrgängen außerhalb der Hessischen Landesfeuerwehrschule

Lehrgangsart	Anzahl der Unterrichtseinheiten (a 45 Minuten)			Teilnehmerzahl	Zahl der Kreisausbilder		Erstattungsfähige Unterrichtseinheiten
	gesamt	Theorie	Praxis		Theorie	Praxis	
Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang)	70	37	33	16 bis 20	1	2	143
				21 bis 30		3	176
				31 bis 36		4	209
Lehrgang „Maschinisten“	35	17	18	11 bis 16	1	3	91
				17 bis 21		4	109
				22 bis 25		5	127
Lehrgang „Sprechfunker“*	20	10	10	min. 16 max. 20	1	2	50
Lehrgang „Truppführer“	35	16	19	16 bis 20	1	2	74
				21 bis 30		3	93
Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“	29	12	17	min. 15 max. 25	1	4	95
Lehrgang „Technische Hilfeleistung – Verkehrsunfall“	35	10	25	min. 16 max. 24	1	3	105

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

47

Diözesangesetz zur Neuordnung der Vermögensverwaltung im Bistum Fulda

Nach Art. 4 Abs. 3 des Vertrages zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974 (GVBl. I S. 388) wird das nachstehende Diözesangesetz zur Neuordnung der Vermögensverwaltung im Bistum Fulda veröffentlicht, soweit es Bestimmungen über die vermögensrechtliche Vertretung kirchlicher Körperschaften, selbstständiger Anstalten und selbstständiger Stiftungen des öffentlichen Rechts enthält oder die Veröffentlichung der Sicherheit im Rechtsverkehr dient.

Wiesbaden, den 19. Dezember 2019

Hessisches Kultusministerium
Z.4 - 880.450.000 - 77

StAnz. 3/2020 S. 37

Diözesangesetz zur Neuordnung der Vermögensverwaltung im Bistum Fulda*

Artikel 1
Ordnung für den Diözesanvermögensverwaltungsrat des Bistums Fulda (Diözesanvermögensverwaltungsratsordnung – DVVRO)

Für das Bistum Fulda wird gemäß can. 492 § 1 CIC ein Diözesanvermögensverwaltungsrat errichtet, für den die nachfolgenden Regelungen erlassen werden:

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat beschließt die Aufstellung des gemeinsamen Haushaltsplanes der Diözese und des Bischöflichen Stuhles, ehe dieser dem Diözesan-Kirchensteuerrat zu dessen Beschlussfassung vorgelegt wird. Ebenso billigt er den gemeinsamen Jahresabschluss der Diözese und des Bischöflichen Stuhles, ehe dieser dem Diözesan-Kirchensteuerrat zu dessen Genehmigung vorgelegt wird.
- (2) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat spricht nach Prüfung der dem Ortsordinarius nach can. 1287 § 1 CIC vorzulegenden Rechenschaftsberichte der übrigen der Leitungsgewalt des Diözesanbischofs unterstehenden Verwalter kirchlichen Vermögens eine Empfehlung darüber aus, ob und welche Einwendungen bestehen. Er kann diese Aufgabe insbesondere für die Rechenschaftsberichte der Kirchengemeinden generell oder im Einzelfall an eine weisungsfreie und unabhängige Stelle des Bischöflichen Generalvikariats übertragen.
- (3) Der Diözesanbischof bedarf der Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates in den vom allgemeinen Recht und in Stiftungsurkunden besonders vorgesehenen Fällen. Dies ist insbesondere der Fall
 1. nach can. 1277 CIC für das Setzen von Akten der außerordentlichen Verwaltung der Diözese gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz (Anlage 1),
 2. nach can. 1292 § 1 CIC für die Veräußerung von Diözesanvermögen sowie von Vermögen der dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen, soweit die durch die Deutsche Bischofskonferenz festgelegte Untergrenze überschritten ist (Anlage 2 Abschnitt II Ziffern 1 und 3 a und b),
 3. nach can. 1295 CIC für Rechtsgeschäfte, durch die die Vermögenslage der Diözese oder der dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen ver-

* Soweit in diesem Gesetz auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses mit Ausnahme der Geistlichen für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in weiblicher Form geführt.

schlechtert werden könnte, soweit die durch die Deutsche Bischofskonferenz festgelegte Untergrenze überschritten ist (Anlage 2 Abschnitt II Ziffern 2 und 3 c).

- (4) Der Diözesanbischof hat den Diözesanvermögensverwaltungsrat zu hören
1. nach can. 494 § 1 CIC vor der Ernennung des Diözesanökonomen sowie nach can. 494 § 2 CIC vor dessen vorzeitiger Absetzung,
 2. nach can. 1263 CIC vor der Erhebung einer über die Kirchensteuer hinausgehenden Steuer,
 3. nach can. 1277 CIC vor der Setzung von Akten gemäß Anlage 3, die unter Beachtung der Vermögenslage der Diözese von größerer Bedeutung sind,
 4. nach can. 1281 § 2 CIC ehe er für die ihm unterstellten Personen festlegt, welche Akte die Grenze der ordentlichen Verwaltung überschreiten,
 5. nach can. 1305 CIC vor der Anlage von Geld und beweglichem Vermögen, das einer neu zu gründenden Stiftung übertragen wird,
 6. nach can. 1310 § 2 CIC vor der Herabsetzung von Verpflichtungen einer Stiftung mit Ausnahme der Herabsetzung von Messverpflichtungen,
 7. vor der Verwendung von Mitteln aus dem Baufonds des Bistums Fulda.
- (5) Hat der Diözesanbischof in den Fällen der Absätze 3 und 4 noch die Beispruchsrechte weiterer Gremien zu beachten, soll er zunächst den Diözesanvermögensverwaltungsrat mit der Angelegenheit befassen und den Gremien das Votum des Diözesanvermögensverwaltungsrates vor ihrer eigenen Beschlussfassung mitteilen.
- (6) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat befasst sich weiterhin mit den Angelegenheiten, die ihm durch den Vorsitzenden im Einzelfall zur Beratung vorgelegt werden. Er kann dem Vorsitzenden gegenüber Empfehlungen zur Vermögensverwaltung der Diözese aussprechen.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat fünf Mitglieder, die unter Beachtung des § 3 durch den Diözesanbischof ernannt werden. Bei ihrer Ernennung soll der Diözesanbischof ihm durch den Diözesan-Kirchensteuerrat unterbreitete Vorschläge berücksichtigen.
- (2) Drei der Mitglieder sollen zugleich dem Diözesan-Kirchensteuerrat angehören.

§ 3 Ernennungsvoraussetzungen

- (1) Zu Mitgliedern des Diözesanvermögensverwaltungsrates können nur Personen ernannt werden, die
 1. über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Finanz- und Rechtswesens verfügen,
 2. der katholischen Kirche angehören und gefirmt sind,
 3. das 30. Lebensjahr vollendet haben und
 4. ihre Hauptwohnung im Sinne des staatlichen Melderechts im Bistum Fulda haben.
- (2) Nicht ernannt werden können Personen, die
 1. infolge eines Kirchenaustritts oder aus anderen Gründen in der Ausübung der kirchlichen Gliedschaftsrechte eingeschränkt sind,
 2. mit dem Diözesanbischof oder dem Generalvikar bis zum vierten Grad blutsverwandt oder verschwägert sind oder
 3. im Dienst des Bistums Fulda oder der im Bereich des Bistums Fulda bestehenden kirchlichen Verbände, Kirchengemeinden oder sonstigen unter der Aufsicht des Diözesanbischofs stehenden öffentlichen juristischen Personen stehen oder innerhalb der letzten 5 Jahre gestanden haben.

§ 4 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates beträgt fünf Jahre.
- (2) Für die Mitglieder, die nach § 2 Abs. 2 zugleich dem Diözesan-Kirchensteuerrat angehören, entspricht die Amtszeit im Diözesanvermögensverwaltungsrat der Amtszeit im Diözesan-Kirchensteuerrat. Scheiden sie aus dem Diözesan-Kirchensteuerrat vorzeitig aus, so scheiden sie auch aus dem Diözesanvermögensverwaltungsrat aus. In diesem Fall ist

das nach § 2 Abs. 2 anstelle des Ausgeschiedenen neu zu ernennende Mitglied für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des Diözesan-Kirchensteuerrates zu ernennen.

- (3) Der Rücktritt eines Mitglieds ist dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären.
- (4) Die Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds endet mit der Ernennung eines neuen Mitglieds.
- (5) Die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates können zweimal wiederernannt werden.

§ 5 Vorzeitige Abberufung

Ein Mitglied ist durch den Diözesanbischof abzurufen, wenn es die Voraussetzungen des § 3 nicht oder nicht mehr erfüllt. Es kann auch aus einem sonstigen schwerwiegenden Grund abgerufen werden. Ein schwerwiegender Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Diözesanvermögensverwaltungsrates

1. durch sein Verhalten eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb des Diözesanvermögensverwaltungsrates oder die Zusammenarbeit des Diözesanvermögensverwaltungsrates mit dem Vorsitzenden erheblich erschwert,
2. seine ihm insbesondere aufgrund dieser Ordnung und auf deren Grundlage ergangener Regelungen obliegenden Pflichten nachhaltig oder schwerwiegend verletzt oder
3. den Loyalitätspflichten, die in Artikel 4 Absätze 1 und 4 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse niedergelegt sind, zuwiderhandelt. Eine solche Zuwiderhandlung liegt in jedem Fall vor, wenn das Verhalten eines Mitglieds unter einen der in Artikel 5 Absatz 2 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse genannten Verstöße fällt.

Das betroffene Mitglied und der Diözesanvermögensverwaltungsrat sind vor der Abberufung zu hören.

§ 6 Vorsitz

Vorsitzender des Diözesanvermögensverwaltungsrates ist der Diözesanbischof oder ein durch den Diözesanbischof Beauftragter. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Rates. Er hat kein Stimmrecht.

§ 7 Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende lädt so oft es die Aufgaben des Diözesanvermögensverwaltungsrates erfordern, in der Regel einmal im Monat, zu einer Sitzung ein. Der Vorsitzende lädt ebenfalls zu einer Sitzung ein, wenn wenigstens zwei Mitglieder dies beantragen.
- (2) Die Einladung mit Tagesordnung ist den Mitgliedern, den in den Absätzen 4 bis 6 genannten Personen sowie dem Leiter der Stabsstelle Innenrevision des Bischöflichen Generalvikariats wenigstens eine Woche vor der Sitzung in Textform im Sinne des § 126b BGB zu übersenden. Aus ihr muss hervorgehen, wer nach den Absätzen 5 und 6 zu der Sitzung eingeladen wurde.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Sie können in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden, sofern kein Mitglied dem im Einzelfall widerspricht.
- (4) Der Diözesanökonom sowie der Leiter der Rechtsabteilung des Bischöflichen Generalvikariats nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Beide müssen sich im Verhinderungsfall vertreten lassen.
- (5) Die Mitglieder der Bischöflichen Kurienkonferenz, im Verhinderungsfall die jeweils zur Stellvertretung berechtigten Personen, haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.
- (6) Der Vorsitzende kann im Einzelfall weitere Personen zu den Sitzungen einladen.
- (7) Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Protokollführenden und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Protokollführende wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Das Protokoll ist den Mitgliedern, den in Abs. 4 genannten Personen, den Mitgliedern des Konsultorenkollegiums und der Bischöflichen Kurienkonferenz sowie dem Leiter der Stabsstelle Innenrevision unverzüglich zuzusenden. Im Protokoll sollen Datum und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die Tagesordnungspunkte und der Wortlaut der getroffenen Beschlüsse samt dem dazugehörigen Abstimmungsergebnis enthalten sein. Auf die Verschwiegenheitspflicht nach § 10 ist im Protokoll hinzuweisen.

§ 8**Beschlüsse und Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, mit denen er sich ihm im Rahmen seiner Aufgaben gemäß § 1 befasst. Dies gilt auch für Angelegenheiten, zu denen der Diözesanvermögensverwaltungsrat nach § 1 Abs. 4 zu hören ist.
- (2) Beschlüsse des Diözesanvermögensverwaltungsrates bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei der fünf Mitglieder sowie der Vorsitzende anwesend sind.
- (4) Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates dürfen weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein, wenn sie selbst, der Ehegatte, ein Elternteil, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen Vorteil oder Nachteil erlangen können oder aus anderen Gründen eine Interessenskollision möglich ist (Befangtheit). Über das Vorliegen solcher Gründe entscheidet der Diözesanvermögensverwaltungsrat unter Ausschluss der betroffenen Person; diese ist vorher zu hören. Beschlüsse, die unter Verletzung der Sätze 1 und 2 gefasst worden sind, sind unwirksam, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitglieds für das Ergebnis der Beschlussfassung entscheidend gewesen sein kann.
- (5) Über Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Diözesanvermögensverwaltungsrates aufgeschoben werden kann, kann im Umlaufverfahren beschlossen werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren können in Textform im Sinne des § 126b BGB herbeigeführt werden.

§ 9**Unterrichtungsrechte und Prüfungsvollmachten**

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat das Recht, die laufende Haushaltsführung der Diözese zu überprüfen. Die dazu erforderlichen Auskünfte sind durch den Diözesanökonom zu erteilen.
- (2) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat immer dann Anspruch, Auskunft über die Wirtschaftslage einer dem Diözesanbischof unterstellten juristischen Person zu erhalten, wenn er sich im Rahmen seiner Aufgaben nach § 1 mit Angelegenheiten der betreffenden Person befasst.

§ 10**Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates sowie die in § 7 Abs. 4 und 5 genannten Personen haben über die Sitzungen und über die ihnen anlässlich ihrer Tätigkeit im Diözesanvermögensverwaltungsrat bekannt gewordenen Tatsachen auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Stillschweigen zu bewahren. Die weiteren nach § 7 Abs. 6 an einer Sitzung teilnehmenden Personen sind zu Beginn der Sitzung auf die Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11**Vakanz des bischöflichen Stuhles**

Während der Vakanz des bischöflichen Stuhles übernimmt der Diözesanadministrator oder ein von ihm Beauftragter die Aufgaben des Vorsitzenden. Im Übrigen bleiben die Mitgliedschaft im Diözesanvermögensverwaltungsrat und seine Rechte unberührt.

§ 12**Aufwandsentschädigung**

Die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen notwendigen Auslagen und auf Sitzungsgeld, dessen Höhe durch den Vorsitzenden festgelegt wird.

Anlage 1**Partikularnorm Nr. 18 der Deutschen Bischofskonferenz zu can. 1277 CIC vom 1. Juli 2002 – Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung (K. A. Fulda 2002, Nr. 115)**

Als Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung nach can. 1277 CIC werden bestimmt:

- a) Annahme von Zuwendungen (Erbschaften und Schenkungen), sofern sie nicht frei sind von Auflagen und Belastungen.
- b) Aufnahme von Darlehen, sofern diese nicht nur zur kurzfristigen Gewährleistung der Zahlungsbereitschaft, also nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe dienen.
- c) Entstehen für fremde Verbindlichkeiten.

- d) Abschluss von Kauf- und Werkverträgen sowie der Erwerb von Grundstücken, soweit der Wert von 500.000,- Euro im Einzelfall überschritten ist.
- e) – Errichtung oder Übernahme von anstaltlichen Einrichtungen (selbständige Organisationseinheiten) kirchlichen oder staatlichen Rechts,
– Auflösung oder Übernahme solcher anstaltlichen Einrichtungen (selbständige Organisationseinheiten).
- f) Vereinbarungen über die Ablösung von Baulastverpflichtungen und anderen Leistungen Dritter.

Anlage 2**Partikularnorm Nr. 19 der Deutschen Bischofskonferenz zu can. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC vom 1. Juli 2002 – Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften (K. A. Fulda 2002, Nr. 115)**

Veräußerungen (can. 1291 CIC) und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte (can. 1295 CIC) von Stammvermögen einer öffentlichen juristischen Person des kanonischen Rechts, die dem Diözesanbischof untersteht, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen genehmigungsbedürftig, wobei die Genehmigung schriftlich zu erteilen ist:

I. Obergrenze gemäß can. 1292 § 1 CIC

Für Veräußerungen (can. 1291 CIC) und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte (can. 1295 CIC) wird als Obergrenze die Summe von 5 Millionen Euro festgelegt. Übersteigt eine Veräußerung oder ein veräußerungsähnliches Rechtsgeschäft diesen Wert, ist zusätzlich zu der Genehmigung des Diözesanbischofs auch die Genehmigung des Apostolischen Stuhles zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes erforderlich.

II. Untergrenze gemäß can. 1292 § 1 und can. 1297 CIC

1. Für Veräußerungen gemäß can. 1291 CIC gelten folgende Untergrenzen:
 - a) Alle Grundstücksveräußerungen – unabhängig von einer Wertgrenze – bedürfen der Genehmigung durch den Diözesanbischof; der Diözesanbischof ist gemäß can. 1292 § 1 CIC seinerseits an die Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates, des Konsultorenkollegiums, dessen Aufgaben dem Kathedralekapitel übertragen worden sind, sowie der Betroffenen gebunden, wenn der Wert 100.000,- Euro übersteigt.
 - b) Für alle übrigen Veräußerungsgeschäfte wird, unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, als Untergrenze die Summe von 15.000,- Euro festgelegt, so dass erst beim Überschreiten dieser Wertgrenze die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich ist. Der Diözesanbischof ist gemäß can. 1292 § 1 CIC seinerseits an die Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums, dessen Aufgaben dem Kathedralekapitel übertragen worden sind, sowie der Betroffenen gebunden, wenn der Wert 100.000,- Euro übersteigt.
2. Für veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte gemäß can. 1295 CIC gelten folgende Untergrenzen:
 - a) Für die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Hypotheken, Grundschulden, Bestellung von Erbbaurechten und Belastung von Erbbaurechten) ist – unabhängig von der Wertgrenze – die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich, der seinerseits an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden ist, wenn der Wert 100.000,- Euro übersteigt.
 - b) Unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, sowie der in Buchstabe c) getroffenen Sonderregelung für Miet- und Pachtverträge wird für alle übrigen veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäfte (can. 1295 CIC) als Untergrenze die Summe von 15.000 Euro,- festgelegt, so dass erst beim Überschreiten dieser Wertgrenze die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich ist. Dieser ist an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden, wenn der Wert des Rechtsgeschäftes 100.000,- Euro übersteigt.
 - c) Für Miet- und Pachtverträge wird unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, gemäß can. 1297 CIC bestimmt:

- (1) Der Genehmigung des Diözesanbischofs bedürfen unbefristete Miet- oder Pachtverträge; Miet- oder Pachtverträge, deren Laufzeit länger als ein Jahr ist; Miet- oder Pachtverträge, deren Miet- oder Pachtzins jährlich 15.000,- Euro übersteigt.
 - (2) Übersteigt der jährliche Miet- oder Pachtzins 100.000,- Euro, so ist der Diözesanbischof für die Erteilung der Genehmigung seinerseits an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden.
 - (3) Der zu vereinbarende Zins hat sich am ortsüblichen Miet- oder Pachtzins zu orientieren.
3. Für den Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime, für die, unbeschadet ihrer jeweiligen Rechtsform, die *can.* 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC Anwendung finden, gelten folgende Untergrenzen:
- a) Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert sind als Veräußerungen bzw. veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte gem. *can.* 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC folgende Rechtsgeschäfte genehmigungspflichtig: alle Grundstücksveräußerungen gem. II Nr. 1 a)
 - b) alle übrigen Veräußerungsgeschäfte mit einer Genehmigungsuntergrenze von 150.000,- Euro
 - c) veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte gem. *can.* 1295 CIC
 - (1) ohne Untergrenzen:

Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie der Erwerb und die Veräußerung von Geschäftsanteilen, Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung, insbesondere mit Chefärzten und leitenden Oberärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern und Belegärzten;
 - (2) alle übrigen veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von über 150.000,- Euro;
 - (3) Miet- und Pachtverträge, deren Miet- bzw. Pachtzins jährlich 150.000,- Euro übersteigt.

In Bezug auf Rechtsgeschäfte unterhalb der mit 100.000,- Euro festgesetzten Untergrenze erhalten die Normen von Nr. 19 II Nr. 1, 2, 3 a) in den einzelnen Diözesen Rechtskraft, wenn der Diözesanbischof es bestimmt.

Anlage 3

Akte der ordentlichen Vermögensverwaltung von größerer Bedeutung (*can.* 1277 CIC)

Als Akte der ordentlichen Vermögensverwaltung von größerer Bedeutung im Sinne von *can.* 1277 Satz 1 1. Halbsatz CIC werden bestimmt:

1. Der Erwerb, die Veräußerung und die Einbringung von Beteiligungen an wirtschaftlich tätigen Unternehmen jedweder Art sowie deren Gründung und Auflösung. Hiervon ausgenommen sind Transaktionen im Finanzanlagevermögen des Bistums.
2. Die Gründung von nach staatlichem Recht rechtsfähigen kirchlichen Vereinen, Verbänden, Unternehmen, Einrichtungen und Stiftungen, die unter der Aufsicht des Diözesanbischofs stehen sollen, sowie die Änderung ihrer Satzungen bzw. Statuten.
3. Der Erlass sowie jede Änderung von Anlagerichtlinien des Bistums sowie Erlass sowie Änderung der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung.
4. Ausgaben, die nicht oder nicht in ausreichender Höhe im gemeinsamen Haushaltsplan der Diözese und des Bischöflichen Stuhls enthalten sind und im Einzelfall einen Betrag von 50.000 Euro übersteigen.
5. Leistungen an Mitarbeiter der Diözese Fulda, auch solche, die in einem Klerikerdienstverhältnis stehen, deren Ehepartner oder Kinder oder Gesellschaften, an denen die genannten Personen nicht nur zum Zweck der Vermögensanlage in untergeordneter Größe beteiligt sind, bzw. darauf gerichtete Verträge, die einen Betrag in Höhe von 5.000 Euro jährlich übersteigen, sofern es sich dabei nicht um laufende Gehaltszahlungen aus einem bestehenden Dienst- oder Anstellungsverhältnis zur Diözese Fulda handelt; dies gilt auch dann, wenn die Zahlungen aus Mitteln geleistet werden, die im Haushaltsplan der Diözese Fulda berücksichtigt sind.

Vor dem Setzen von Akten der ordentlichen Vermögensverwaltung von größerer Bedeutung hat der Diözesanbischof nach *can.*

1277 CIC den Diözesanvermögensverwaltungsrat und das Konsultorenkollegium zu hören.

Artikel 2

Statut des Bischöflichen Stuhls zu Fulda

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Bischöfliche Stuhl zu Fulda ist nach kanonischem Recht eine öffentliche juristische Person im Sinne des *can.* 116 CIC.
- (2) Nach staatlichem Recht hat der Bischöfliche Stuhl gemäß Art. 1 Abs. 1 des Vertrages zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974 (GVBl. I S. 389) den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Zweck

Der Bischöfliche Stuhl ist die dem Amt des Diözesanbischofs zugeordnete rechtsfähige Vermögensmasse. Sein Vermögen ist der Ausübung des bischöflichen Dienstes und der Erfüllung weiterer kirchlicher Aufgaben auf diözesaner Ebene gewidmet.

§ 3

Vertretung

- (1) Vertretungsberechtigt sind der Diözesanbischof und der Generalvikar.
- (2) Während der Sedisvakanz obliegt die Vertretung dem Diözesanadministrator, im Falle der Amtsbehinderung des Diözesanbischofs demjenigen, der gemäß *can.* 413 §§ 1 und 2 CIC die Leitung des Bistums übernommen hat.

§ 4

Vermögensverwaltung

Das Vermögen des Bischöflichen Stuhls wird zusammen mit dem Vermögen der Diözese verwaltet. Es wird ein gemeinsamer Haushaltsplan und ein gemeinsamer Jahresabschluss erstellt.

§ 5

Ökonom

Der gemäß *can.* 494 CIC ernannte Diözesanökonom ist zugleich Ökonom des Bischöflichen Stuhls. Er hat hinsichtlich der Vermögensverwaltung des Bischöflichen Stuhls dieselben Rechte und Pflichten, die ihm bei der Verwaltung des Diözesanvermögens zukommen.

§ 6

Vermögensverwaltungsrat

Der gemäß *can.* 492 CIC gebildete Diözesanvermögensverwaltungsrat fungiert unter Anwendung seiner Ordnung zugleich als Vermögensverwaltungsrat des Bischöflichen Stuhls.

§ 7

Anzuwendendes Recht, Beispruchsrechte

- (1) Die für die Verwaltung des Diözesanvermögens einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere die des CIC und die diese ergänzenden Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz, finden in ihrer jeweils geltenden Fassung auch bei der Vermögensverwaltung des Bischöflichen Stuhls Anwendung.
- (2) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat, der Diözesankirchensteuerrat und das Konsultorenkollegium haben hinsichtlich der Vermögensverwaltung des Bischöflichen Stuhls dieselben Beispruchsrechte, die ihnen bei der Verwaltung des Diözesanvermögens zukommen.

§ 8

Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Körperschaft „Bischöflicher Stuhl zu Fulda“ fällt deren Vermögen an das Bistum Fulda, das es unter Beachtung des Zweckes der Körperschaft zu verwenden hat.

Artikel 3

Ordnung für die Pensionsrückstellungen und Pensionsrücklagen des Bistums Fulda

(vom Abdruck wird abgesehen)

Artikel 4

Fünftes Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes

Das Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens in der Diözese Fulda (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVVG) vom 20. April 1979 (K. A. Fulda 1979, Nr. 90; Hess. StAnz 1979, S. 1450; Thür. StAnz 1997, S. 360), zuletzt geändert durch das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene 4. Änderungsge-

setz (K. A. Fulda 2014, Nr. 156; Hess. StAnz 2014, S. 971; Thür. StAnz 2015, S. 331), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden an die Angabe zu § 33 die Wörter „und des Bischöflichen Stuhls“ angefügt.
2. In § 3 Abs. 3 S. 2 wird das Wort „Kapläne“ durch die Wörter „Verwaltungsleiter, Mitarbeitende Priester und Kapläne“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag 18 Jahre alt sind und auf dem Gebiet der Kirchengemeinde ihre Hauptwohnung im Sinne des staatlichen Melderechts haben.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Nicht wahlberechtigt ist, wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist.“
4. In § 11 Abs. 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform im Sinne des § 126b BGB“ ersetzt.
5. Dem § 12 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Über Angelegenheiten, die nach Einschätzung des Vorsitzenden so dringlich sind, dass ihre Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann, kann im Umlaufverfahren entschieden werden, sofern dem kein Mitglied des Verwaltungsrates widerspricht. Beschlüsse im Umlaufverfahren können in Textform im Sinne des § 126b BGB herbeigeführt werden.“
6. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Genehmigung von Rechtsgeschäften und Rechtsakten

(1) Nachstehend aufgeführte Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchengemeinden bedürfen nach Maßgabe der festgelegten Wertgrenzen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats:

1. Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert:
 - a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken, sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken,
 - b) Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken,
 - c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten,
 - d) Annahme von Schenkungen, Zuwendungen und Vermächtnissen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften,
 - e) Aufnahme von Darlehen, Bürgschaften, Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen,
 - f) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen,
 - g) Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen,
 - h) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
 - i) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche,
 - j) Versicherungsverträge, ausgenommen Pflichtversicherungen,
 - k) Gestellungsverträge, Verträge mit Rechtsanwälten, Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen, sowie Verträge mit bildenden Künstlern,
 - l) Abschluss von Reiseverträgen,
 - m) Gesellschaftsverträge, Begründung von Vereinsmitgliedschaften und Beteiligungsverträge jeder Art,
 - n) Erteilung von Gattungsvollmachten,
 - o) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungrechtliche Regelung ihrer Nutzung,
 - p) Verträge über Bau- und Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche,
 - q) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter 1. c) und g) genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Kfz-Stellplatzablösevereinbarungen,

- r) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des ortskirchlichen Verwaltungsorgans und des Pfarrgemeinderates, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht,
 - s) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um einen Eilfall handelt; im letzteren ist das Bischöfliche Generalvikariat unverzüglich zu benachrichtigen.
2. Bei einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,- Euro:
 - a) Schenkungen,
 - b) Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten,
 - c) Kauf- und Tauschverträge,
 - d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen,
 - e) Werkverträge mit Ausnahme der unter 1. k) genannten Verträge,
 - f) Geschäftsbesorgungsverträge mit Ausnahme der unter 1. k) genannten Verträge und Treuhandverträge,
 - g) Abtretung von Forderungen, Schuldverlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen.
 3. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt, auf das Jahr berechnet, 15.000,- Euro übersteigt.
- (2) Für den Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime gelten folgende Genehmigungsbestimmungen:
 1. Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert sind genehmigungspflichtig:
 - a) alle in Abs. 1 Nr. 1, Buchstaben a)–g), i)–n), r) und s) genannten Rechtsgeschäfte bzw. Rechtsakte,
 - b) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung – insbesondere mit Chefärzten und leitenden Oberärzten, mit Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern – sowie mit Oberärzten,
 - c) Belegarztverträge.
 2. Mit einem Gegenstandswert von mehr als 150.000,- Euro sind genehmigungspflichtig die in Absatz 1 Nr. 2 aufgeführten Rechtsgeschäfte bzw. Rechtsakte.
 3. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge sind genehmigungspflichtig, wenn sie unbefristet sind oder ihre Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder das Nutzungsentgelt auf das Jahr berechnet 150.000,- Euro übersteigt.
 - (3) Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Bestimmungen der Zivilprozessordnung. § 15 bleibt unberührt.“
7. In § 18 Abs. 1 S. 1 wird das Wort „pastoralen“ gestrichen.
 8. § 28 Abs. 1 S. 3 wird aufgehoben.
 9. Die Paragraphenüberschrift von § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33
Vertretung des Bistums und des Bischöflichen Stuhls“
 10. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34
Vertretung sonstiger kirchlicher juristischer Personen

 - (1) Die Vertretung der Domkirche, des Domkapitels sowie der unter Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie sonstiger Einrichtungen und Vermögensstücke, die nicht zum Vermögen in den Kirchengemeinden gehören, richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen des allgemeinen oder partikularen Kirchenrechtes oder gegebenenfalls nach den besonderen Satzungen.
 - (2) Auf die in Abs. 1 genannten Rechtspersonen und Einrichtungen finden die §§ 8, 9 Abs. 2 und 15 bis 22 entsprechende Anwendung, soweit das allgemeine oder partikuläre kirchliche Recht oder gegebenenfalls die in Abs. 1 bezeichneten besonderen Satzungen nichts anderes bestimmen.“
 11. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

12. Es werden ersetzt:

- a) in § 3 Abs. 3 die Wörter „von der Bischöflichen Behörde“ durch die Wörter „der vom Bischöflichen Generalvikariat“;
- b) in § 4 Abs. 4 und § 7 Abs. 7 die Wörter „die Bischöfliche Behörde“ jeweils durch die Wörter „das Bischöfliche Generalvikariat“;
- c) in § 4 Abs. 5 S. 5 die Wörter „zu geordneten“ durch das Wort „zugeordneten“;
- d) in § 4 Abs. 5 S. 6 die Wörter „zu geordnete“ durch das Wort „zugeordnete“;
- e) in § 6 Abs. 1 die Zahl „25“ durch die Zahl „18“;
- f) in § 8 Abs. 2 die Wörter „Die Bischöfliche Behörde“ durch die Wörter „Das Bischöfliche Generalvikariat“;
- g) in § 12 Abs. 2 S. 4 die Angabe „Ziff.“ durch die Angabe „Buchst.“;
- h) in der Überschrift zu Abschnitt II das Wort „Kirchengemeinde-Verbände“ durch das Wort „Kirchengemeindeverbände“;
- i) in § 31 das Wort „Gesamtverband“ durch das Wort „Kirchengemeindeverband“;
- j) in § 32 das Wort „Gesamtverbände“ durch das Wort „Kirchengemeindeverbände“ und
- k) in § 33 das Wort „Kapitularvikar“ durch das Wort „Diözesanadministrator“.

Artikel 5

Gesetz zur Änderung der Satzung für den Diözesan-Kirchensteuerrat des Bistums Fulda

(vom Abdruck wird abgesehen)

Artikel 6

Gesetz zur Änderung des Statuts für den Baufonds des Bistums Fulda

(vom Abdruck wird abgesehen)

Artikel 7

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften, Neubekanntmachung des KVVG

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
2. Die neu zu ernennenden Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates, die nach § 2 Abs. 2 DVVRO gleichzeitig dem Diözesan-Kirchensteuerrat angehören, sind in Abweichung von § 4 Abs. 1 DVVRO für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des Diözesan-Kirchensteuerrates zu ernennen. Die übrigen neu zu ernennenden Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates sind für eine Amtszeit bis zum 31. Dezember 2021 oder bis zum 31. Dezember 2026 zu ernennen.
3. Als Kapital des Baufonds im Sinne des § 2 Abs. 3 der Ordnung für den Baufonds des Bistums Fulda wird der Buchwert des Baufonds zum 31. Dezember 2012 festgelegt.
4. Der Wortlaut des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes in der vom 1. Januar 2020 an geltenden Fassung ist durch den Generalvikar im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen. Er ist dabei an die geltenden Rechtschreibregeln anzupassen. Offenkundige Schreibfehler können korrigiert werden.

Fulda, den 30. Juli 2019

gez. † Michael Gerber
Bischof von Fulda

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN

48

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Bauvorhaben Grundhafte Erneuerung der Bundesautobahn A 4 mit dem Anbau von Stand- und Zusatzfahrstreifen in Steigungsstrecken im Abschnitt Bad Hersfeld-West

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellungsbeschluss für die Grundhafte Erneuerung der Bundesautobahn A 4 mit dem Anbau von Stand- und Zusatzfahrstreifen in Steigungsstrecken zwischen dem Autobahndreieck Kirchheim und der Autobahnanschlussstelle Wildeck-Obersuhl im Abschnitt Bad Hersfeld-West von BAB-km 361,300 (Bau-km 0+000) bis BAB-km 357,413 (Bau-km 3+888,040) in Gemarkungen der Stadt Bad Hersfeld und der Gemeinde Haunack, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Gemäß §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1207), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 1206), in Verbindung mit §§ 72 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 254), ist auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Eschwege, der Plan für die grundhafte Erneuerung der Bundesautobahn A 4 mit dem Anbau von Stand- und Zusatzfahrstreifen in Steigungsstrecken zwischen dem Autobahndreieck Kirchheim und der Autobahnanschlussstelle Wildeck-Obersuhl im Abschnitt Bad Hersfeld-West mit den sich aus den Violetteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen, vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen am 23. Dezember 2019 – Az.: VI 1a-A-061-k-04#2.168 – festgestellt worden.

Die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird angeordnet.

1. Gegenstand der Planfeststellung

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst im Wesentlichen die grundhafte Erneuerung der Bundesautobahn A 4 mit dem Anbau von Stand- und Zusatzfahrstreifen in Steigungsstrecken im Abschnitt Bad Hersfeld-West einschließlich der damit verbundenen Folgemaßnahmen:

- der Ersatzneubau sämtlicher Bauwerke im Zuge der A 4,
- die Realisierung von landschaftspflegerischen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen,
- die Errichtung von Anlagen für den aktiven Lärmschutz: Lärmschutzwände und offenporiger Asphalt als Fahrbahnbelag,
- der Bau von Regenrückhaltebecken und
- der Neubau der PWC-Anlage „Johannesberg“.

2. Wasserrechtliche Entscheidungen

2.1 Einleitererlaubnis

Aus Anlass des Ausbaus der BAB A 4 wird auf bebauten oder künstlich befestigten Flächen der Straße anfallendes Wasser (Niederschlagswasser) gesammelt und abgeleitet. Dem Träger der Straßenbaulast, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, wird gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde gemäß § 19 Abs. 3 WHG erlaubt, das von den befestigten Straßenflächen gesammelt abfließende Niederschlagswasser über Entwässerungseinrichtungen nach Maßgabe der Planunter-

lagen in oberirdische Gewässer einzuleiten, und zwar jeweils aus dem Streckenentwässerungssystem der BAB A 4,

- Einleitestelle E1, bei Bau-km 0+660 südlich, in das Becken 1 und weiter in den Becherbach,
- Einleitestelle E2, bei Bau-km 2+470 südlich, in das Becken 2 und weiter in die Fulda,
- Einleitestelle E3, bei Bau-km 2+580 südlich, in das Becken 3 und weiter in die Fulda,
- Einleitestelle E4, bei Bau-km 3+120 nördlich, direkt in die Fulda bzw. in das Becken 4 und weiter in die Fulda,
- Einleitestelle E5, bei Bau-km 4+270 südlich, in das Becken 5 und weiter in einem neuen Entwässerungsgraben in die Haune,
- Einleitestelle G1, bei Bau-km 0+660 südlich, in den Becherbach,
- Einleitestelle G2, bei Bau-km 1+150 südlich, in die bestehende Kanalisation,
- Einleitestelle G3, bei Bau-km 1+780 nördlich, in die bestehende Kanalisation,
- Einleitestelle G4, bei Bau-km 2+580 südlich, aus einer Mulde in die Fulda,
- Einleitestelle G5, bei Bau-km 3+545 südlich, in einen offenen Graben und weiter in die Fulda,
- Einleitestelle G6, bei Bau-km 4+270 südlich, aus einer Mulde in einen offenen Graben und weiter in die Haune,
- Einleitestelle G7, bei Bau-km 3+270 bis Bauende nördlich, versickert breitflächig über die Dammschulter.

3. Durch den Planfeststellungsbeschluss umfasste öffentlich-rechtliche Entscheidungen

Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt alle öffentlich-rechtlichen Entscheidungen (§ 17 FStRG i. V. m. § 75 Abs. 1 HVwVfG). Insbesondere werden umfasst:

3.1 Naturschutzrechtliche Entscheidungen

3.1.1 Zulassung des Eingriffs

Der mit dem Bauvorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), wird gemäß §§ 17 Abs. 1 und 15 BNatSchG i. V. m. §§ 17 ff. FStRG und § 7 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607), im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen.

3.1.2 Zulassung einer Ausnahme von Verboten von Handlungen in gesetzlich geschützten Biotopen

Die Beeinträchtigung der gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 13 Abs. 1 HAG-BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope naturnaher Stillgewässer einschließlich ihrer Ufervegetation, Röhrichte, Auwald und einer Streuobstwiese wird gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen.

3.1.3 Naturschutzrechtliche Zulassung

Gemäß § 67 BNatSchG wird für die Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes „Alte Fulda bei Bad Hersfeld“ eine Befreiung von den Verboten des § 3 der Verordnung vom Naturschutzgebiet „Alte Fulda bei Bad Hersfeld“ vom 5. Dezember 1984 (StAnz. S. 2660), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 1994 (StAnz. Nr. 36/1994 S. 2460), im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ausgesprochen.

3.1.4 Landschaftsschutzrechtliche Zulassung

Die Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Fulda“ wird gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung vom Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom 28. Januar 1993 (GVBl. I S. 56), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. April 2014 (StAnz. S. 404), im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen.

3.2 Forstrechtliche Genehmigungen

Die Genehmigung für die Rodung des Waldes wird gemäß § 12 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) vom 27. Juli 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607), i. V. m. § 9 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft – Bundeswaldgesetz (BWaldG) in der Fassung vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75), im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde erteilt.

Die Genehmigung zur teilweisen Aufforstung von Flurstücken wird gemäß § 14 Abs. 1 HWaldG im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde erteilt.

3.3 Genehmigung für die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen in oberirdischen Gewässern und an dessen Gewässerrandstreifen

Die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Erweiterung von Anlagen in einem Gewässer und an dessen Gewässerrandstreifen gemäß § 36 WHG i. V. m. § 22 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 338), sowie § 38 Abs. 3 Satz 3 WHG i. V. m. § 23 Abs. 1 HWG wird im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde entsprechend dem Bauwerksverzeichnis (vgl. planfestgestellte Unterlage mit der Nr. 11c) erteilt.

3.4 Genehmigung für die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet der Fulda und Haune

Die wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung oder die Erweiterung baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet der Fulda und Haune nach § 78 Abs. 3 und 4 WHG i. V. m. § 45 Abs. 3 HWG wird im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde entsprechend dem Bauwerksverzeichnis (vgl. planfestgestellte Unterlage mit der Nr. 11c) erteilt.

3.5 Genehmigung zum Gewässerausbau

Die wasserrechtliche Genehmigung zur Herstellung und wesentlichen Umgestaltung von Gewässern (Gewässerausbau) gemäß § 67 Abs. 2 WHG wird gemäß §§ 68 und 70 WHG im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde entsprechend dem Bauwerksverzeichnis (vgl. planfestgestellte Unterlage mit der Nr. 11c) erteilt.

3.6 Straßenrechtliche Entscheidung

3.6.1 Widmung

Gemäß § 17 i. V. m. § 2 Abs. 1, Abs. 6 Satz 2 FStRG wird die neu gebaute PWC Anlage Johannesburg an der Fahrtrichtung Eisenach von Bau-km 2+747 bis Bau-km 3+122 als Bestandteil der Bundesautobahn A 4 für den öffentlichen Verkehr gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam (§ 2 Abs. 6 Satz 2 FStRG) und in das Straßenverzeichnis eingetragen wird (§ 1 Abs. 5 FStRG).

Gemäß § 17 i. V. m. § 2 Abs. 1, Abs. 6a Satz 1 FStRG werden die planfestgestellten verbreiterten Straßenteile (Zusatzfahrstreifen, Verzögerungs- und Beschleunigungsstreifen zur PWC-Anlage, Standstreifen) der Bundesautobahn A 4 von Bau-km 0+000 (= Str.-km 361,300) bis Bau-km 3+388 (= Str.-km 357,413) als Bestandteil der Bundesautobahn A 4 für den öffentlichen Verkehr gewidmet, jeweils mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam (§ 2 Abs. 6a Satz 1 FStRG) und in das Straßenverzeichnis eingetragen wird (§ 1 Abs. 5 FStRG).

4. Nebenbestimmungen

Der Vorhabenträgerin, der Bundesrepublik Deutschland, wurden gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 HVwVfG zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die erforderlichen Nebenbestimmungen auferlegt, insbesondere Auflagen zum Schutz von Natur- und Landschaft, des Waldes, des Grundwassers und von Oberflächengewässern, des Bodens sowie zum Immissionsschutz.

5. Entscheidungen über Anträge, Stellungnahmen und Einwendungen sowie Zusagen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Stellungnahmen und fristgemäß eingegangenen Einwendungen entschieden worden, soweit ihnen nicht durch Violetteintragung in den Plänen, Planänderungen der Vorhabenträgerin und Nebenbestimmungen Rechnung getragen worden ist oder sie sich nicht auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

Soweit die Vorhabenträgerin eine Zusage gegeben hat, hat sie diese nach Maßgabe dieses Beschlusses zu erfüllen.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

6. Sofortvollzug

Die Planfeststellungsbehörde ordnet gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4

des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294), die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses im öffentlichen Interesse an. Insbesondere der mit dieser Maßnahme vorgesehene Neubau der Brücken über die B 62 und die Fulda ist zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und damit zum Schutz der Verkehrsteilnehmer dringend erforderlich.

7. Rechtsbehelfsbelehrung und Hinweise

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Goethestraße 41-43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200), eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein muss oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden muss (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 17e Abs. 3 FStrG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses bei oben genannten Verwaltungsgerichtshof gestellt und begründet werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweis gem. § 74 Abs. 5 Sätze 3 und 4 HVwVfG

Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 HVwVfG, indem der verfügbare Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung nach § 74 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, bekannt gemacht wird und eine Ausfer-

tigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsmittelbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes in der Stadt Bad Hersfeld und der Gemeinde Hauneck für die Dauer von zwei Wochen zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt wird.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 HVwVfG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss (Textteil) bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, Referat VI1a Planfeststellung, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, oder bei Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Eschwege, Dezernat Planung Osthessen, Kurt-Holzappel-Str. 37, 37269 Eschwege, angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 3 HVwVfG).

Hinweis gem. § 74 Abs. 5 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 HVwVfG

Die Auslegung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes erfolgt in der Zeit vom **17. Januar 2020 bis 31. Januar 2020** (einschließlich)

in der **Kreisstadt Bad Hersfeld**

Technische Verwaltung, Landecker Straße 11, 36251 Bad Hersfeld, während der Dienststunden

Montag und Dienstag: von 9 Uhr bis 12 Uhr und
von 14:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Mittwoch: von 9 Uhr bis 12 Uhr

Donnerstag: von 9 Uhr bis 12 Uhr und

von 15 Uhr bis 17:30 Uhr

Freitag: von 9 Uhr bis 12 Uhr

in der **Gemeinde Hauneck**

Gemeindeverwaltung Hauneck, Hersfelder Straße 14, 36282 Hauneck Ortsteil Unterhaun, während der Dienststunden

Montag und Dienstag: von 8 Uhr bis 12 Uhr und
von 14 Uhr bis 16 Uhr

Mittwoch: von 8 Uhr bis 12 Uhr

Donnerstag: von 8 Uhr bis 12 Uhr und

von 14 Uhr bis 18 Uhr

Freitag: von 8 Uhr bis 12 Uhr

Hinweis gem. § 27a Abs. 1 und 2 HVwVfG

Der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Unterlagen können zusätzlich über die Internet-Seite <https://service.hessen.de> unter >Übersicht >Unsere Dienststellen >Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen >Öffentliche Bekanntmachungen >Straßenbau >Veröffentlichungen HMWEVW Planfeststellungsverfahren >Veröffentlichungen Planfeststellungsverfahren Bundesautobahn >Veröffentlichungen Jahr 2019 bzw. https://service.hessen.de/html/Veroeffentlichungen_Jahr_2019.htm eingesehen werden.

Aus technischen Gründen kann der Abruf der planfestgestellten Unterlagen über die angegebene Internet-Seite erst im Laufe der 4. Kalenderwoche 2020 erfolgen. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den zur Einsicht ausgelegten Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht in der Stadt Bad Hersfeld und der Gemeinde Hauneck ausgelegten planfestgestellten Unterlagen.

Wiesbaden, den 23. Dezember 2019

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen**
VI 1a-A-061-k-04#2.168

StAnz. 3/2020 S. 42

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

49

Richtlinie des Landes Hessen für ein Soforthilfeprogramm anlässlich des Sturms „Friederike“ am 18. Januar 2018 (Sturmschadensrichtlinie Friederike)

Das für Forsten zuständige Ministerium stellt nach Anhörung des Landesforstausschusses im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen Mittel aus der Walderhaltungsabgabe nach § 4 der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe vom 19. Dezember 2007 (GVBl. I S. 960), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 677), für die Aufarbeitung des Sturmholzes und die Flächenräumung des infolge des Sturmes Friederike am 18. Januar 2018 angefallenen Schadholzes bereit.

1. Gegenstand und Zweck der Förderung

Gefördert werden die Aufarbeitung des durch den Sturm „Friederike“ angefallenen Schadholzes und die Räumung der betroffenen Flächen.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind alle vom Sturm „Friederike“ betroffenen privaten und kommunalen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer mit einer Schadholzmenge von über 500 Festmeter o. R. (ohne Rinde) im Privatwald und 1.500 Festmeter o. R. im Kommunalwald. Sammelanträge über Forstbetriebsgemeinschaften sind zulässig.

3. Art und Umfang, Höhe der Beihilfe (Zuwendung)

- 3.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss aus Mitteln der Walderhaltungsabgabe gewährt.
- 3.2 Die Zuwendung beträgt 3 Euro pro Festmeter o. R. aufgearbeitetes Schadholz.
- 3.3 Abweichend von VV Nr. 4.2.4 zu § 44 LHO setzt die Bewilligungsbehörde die Höhe der auszahlenden Zuwendung auf der Grundlage der vorgelegten, nachgewiesenen Schadholz-mengen nach Nr. 4.2 mit dem Festbetrag pro Festmeter o. R. nach Nr. 3.2 fest. Die Zuwendung wird innerhalb von 4 Wochen nach positiver Prüfung des Antrages ausgezahlt.
- 3.4 Die ANBest-P bzw. die ANBest-GK sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu erklären. Nr. 1.4 der ANBest-P und Nr. 1.3 der ANBest-GK finden keine Anwendung.

4. Zuwendungsvoraussetzung

- 4.1 Als Sturmwurfholz gilt ab dem 18. Januar 2018 durch den Sturm „Friederike“ geworfenes Holz, das bis spätestens 31. März 2019 aufgearbeitet ist.
- 4.2 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat dem Antrag eine Zusammenstellung der Verkauflose mit Kennzeichnung der jeweiligen Schadflächen beizufügen. Die Schadholz-mengen sind vom örtlich zuständigen Hessischen Forstamt als Untere Forstbehörde mit dem Antrag zu bestätigen. Die Nummernbücher des Sturmwurfholzes sind von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger bereit zu halten. Eine Zuordnung zu dem Schadereignis muss eindeutig dokumentiert sein. Der Nachweis hat zumindest in Form von Forstkarten zu erfolgen. Ergänzend kann der Nachweis auch in Form von Auszügen aus Forsteinrichtungsunterlagen, Luftbildern oder anderen Bild- und Schriftdokumentationen erbracht werden. Alle Anlagen des Antrages verbleiben bei der Bewilligungsbehörde.
- 4.3 Die Maßnahme darf nicht in andere Förderprogramme einbezogen sein (Kumulationsverbot). Eine gleichzeitige Förderung nach der Richtlinie für die forstliche Förderung in Hessen ist ausgeschlossen.

- 4.4 Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

5. Antragstellung

- 5.1 Die Anträge sind zu richten an:

Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referat VI 1
Mainzer Straße 82
65189 Wiesbaden

Sie ist gleichzeitig Bewilligungsbehörde.

- 5.2 Anträge/Verwendungsnachweise können ab sofort eingereicht werden. Spätester Vorlagetermin ist der 15. April 2019.

6. Besondere Bestimmungen

- 6.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), der § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV), Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.
- 6.2 Es gilt ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren. Der Antrag ist gleichzeitig Verwendungsnachweis. Abweichend von VV Nr. 1.3 in Verbindung mit VV Nr. 13.1 zu § 44 LHO wird der vorzeitige Maßnahmenbeginn zugelassen.

7. Beihilferechtliche Einordnung

- 7.1 Die Förderung erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über „De-Minimis“-Beihilfen.
- 7.2 Der Gesamtwert der einer Zuwendungsempfängerin oder einem Zuwendungsempfänger gewährten „De-Minimis“-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.
- 7.3 Bei „De-Minimis“-Beihilfen sind von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger Informations- und Dokumentationspflichten zu beachten. Diese werden mit den Antragsformularen und Zuwendungsbescheiden mitgeteilt.

8. Prüfungsrecht

- 8.1 Der Bewilligungsbehörde, dem Hessischen Rechnungshof und dessen Beauftragten steht bei allen Fördermaßnahmen ein Prüfungsrecht zu. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in jede von der Bewilligungsbehörde oder dem Hessischen Rechnungshof für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Juli 2019 in Kraft und am 30. Juni 2021 außer Kraft.

Wiesbaden, den 18. Dezember 2019

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**
VI 1 – 088s 08.03-001/2014/003
– Gült-Verz. 86 –

StAnz. 3/2020 S. 45

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

50

 DARMSTADT

Richtlinien für das Prüfungsverfahren und die Bewertung der Prüfungsleistung bei der Beurteilung der fachlichen Befähigung zum Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen für Standsicherheit

Die Richtlinien für das Prüfungsverfahren und die Bewertung der Prüfungsleistung bei der Beurteilung der fachlichen Befähigung zu Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen für Standsicherheit vom 15. Juni 2014, zuletzt veröffentlicht in elektronischer Form auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <http://www.rp-darmstadt.hessen.de> unter der Rubrik Planung & Verkehr > Bauen & Wohnungswesen > Prüfingenieurwesen, werden außer Kraft gesetzt.

Auf Grundlage des § 11 Abs. 1 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2015 (GVBl. S. 546), werden die Richtlinien für das Prüfungsverfahren und die Bewertung der Prüfungsleistung bei der Beurteilung der fachlichen Befähigung zum Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen für Standsicherheit zum 1. Oktober 2019 neu erlassen. Der Prüfungsausschuss für die Bewertung der Prüfungsleistung zur Beurteilung der fachlichen Befähigung zu Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen für Standsicherheit wird neu konstituiert.

Auf Grundlage des § 11 Abs. 1 HPPVO in Verbindung mit Art. 6 der Verordnung zur Entfristung, Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 13. November 2012 (GVBl. S. 423), Änderung der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung, kann die Bekanntmachung der Richtlinien für das Prüfungsverfahren und die Bewertung der Prüfungsleistung bei der Beurteilung der fachlichen Befähigung zu Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen für Standsicherheit im Staatsanzeiger des Landes Hessen in abgekürzter Form erfolgen, wenn die Bekanntmachung des vollständigen Textes von der Anerkennungsbehörde in elektronischer Form allgemein zugänglich gemacht werden.

Die Richtlinien für das Prüfungsverfahren werden in elektronischer Form auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <http://www.rp-darmstadt.hessen.de> unter der Rubrik **Planung > Bauen und Wohnen > Bauaufsicht/Bautechnik/Prüfingenieurwesen** zum Herunterladen bereitgestellt.

Darmstadt, den 1. Oktober 2019

Regierungspräsidium Darmstadt
III 31.2-64 a 06.03/1-2019/1

StAnz. 3/2020 S. 46

51

Vorhaben der Firma Baurek GmbH

Die Fa. Baurek GmbH beabsichtigt im Tagebau Paulsen in Gräfenhausen, die Rekultivierungsplanung an den aktuellen Stand anzupassen, sowie die Herstellung von drei Gewässern. Die Rekultivierungsänderung stellt sich wie folgt dar:

- Auf den Flurstücken 52/2, 67/2, 68 und 69: Im Westen Privatfläche, keine Maßnahmen, die vorhandenen Stillgewässer bleiben erhalten und die anderen Bereiche der Sukzession überlassen. Im Osten: Erhalt wertvoller Biotope, Erhalt der Offenflächen, Neophytenbekämpfung. Zielzustand: Pionierwald und Wiesenbrache
- Auf dem Flurstück 92/2: Abriss und Entsiegelung, Herstellung eines Rohbodens, Erhalt der naturschutzfachlich wertvollen Biotope und Gehölze im Randbereich, Randlich zu TF 2a Hainbuchenheckenpflanzung, Neophytenbekämpfung, Erhalt der Offenflächen, Belassung und Verlandung der Sedimentationsbecken, Belassung/Entwicklung Teich, Sukzession, Erhalt vorhandener wertvoller Biotope, Neophytenbekämpfung. Zielzustand: Sukzession, Rohboden und Erhalt des Gewässers

- Auf den Flurstücken 93/2, 94/6, 94/8 und 95/2: Zulassung der natürlichen Sukzession, Schaffung von Lebensräumen, Erhalt wertvoller Biotope, Erhalt bestehender Gehölze, Randlich Hainbuchenheckenpflanzung. Zielzustand: Sukzession und Halde
- Auf den Flurstücken 89/3 und 89/9: Im Norden erhält wertvoller Biotope, Erhalt bestehender Gehölze, Zulassen der natürlichen Sukzession, Neophytenbekämpfung Zielzustand: Sukzession, Pionierwälder. Süden: Abriss und Entsiegelung, Schaffung und Erhalt von Kleinstlebensräumen, Herstellung eines Sandmagerrasens, Erhalt der Biotope, Erhalt bestehender Gehölze und Neophytenbekämpfung. Zielzustand: Sandmagerrasen, Lehm und Lösswände
- Auf dem Flurstück 89/8: Erhalt wertvoller Biotope, Erhalt bestehender Gehölze, Vorhandene Stillgewässer bleiben ohne weitere Maßnahmen erhalten, Sukzession der anderen Bereiche, Neophytenbekämpfung. Zielzustand: Sukzession, Erhalt des Gewässers und Nassstaudenfluren
- Auf den Flurstücken 67/3, 67/4, 90 und 91: Abriss und Entsiegelung, Herstellung eines Rohbodens, Herstellung eines Trockengrabens, Erhalt der naturschutzfachlichen wertvollen Biotope und Gehölze, Neophytenbekämpfung. Zielzustand: Rohboden und Trockengraben
- Auf den Flurstücken 70/2, 71 und 72: Abriss und Entsiegelung, Herstellung eines Rohbodens, Erhalt der naturschutzfachlich wertvollen Biotope und Gehölze im Randbereich, Neophytenbekämpfung. Zielzustand: Rohboden und Ruderalvegetation
- Auf dem Flurstück 64: Erhalt wertvoller Biotope, Erhalt bestehender Gehölze, Stillgewässer bleiben erhalten und Sukzession der anderen Bereiche, Neophytenbekämpfung. Zielzustand: Pionierwälder, Teiche und Sukzession

Die Maßnahme ist lokalisiert in der Stadt Weiterstadt, Gemarkung Gräfenhausen, Flur 3.

Für dieses Vorhaben war nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Die Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss. Diese Feststellung ist von folgenden wesentlichen Gründen (vgl. Kriterien in Anlage 3 UVPG) getragen sowie folgende Merkmale des Vorhabens und folgende Vorkehrungen sind maßgebend:

- Die Maßnahmen sind innerhalb der Tagebaugrenzen. Es handelt sich um Rekultivierungsmaßnahmen, die in anderer Ausführungsweise ohnehin im Rahmen der Wiedernutzbarmachung stattgefunden hätten.
- Die nicht vollständige Verfüllung und die dadurch entstehenden Gewässer stellen keine Gefahren dar, sondern werden den Standort als Naturschutzflächen auf.
- Durch die geänderten Rekultivierungsziele sind Belastung der Schutzgüter Luft, Wasser oder Boden nicht zu erwarten.
- Auswirkungen durch die Ausführungsarbeiten sind gleich zu der ursprünglichen Planung.
- In Bezug auf das Landschaftsbild handelt es sich um ein lokal bzw. kleinflächig angesiedeltes Vorhaben. Auch durch das Bestehenbleiben einer Halde, die als qualitativ unkritisch eingestuft wurde, gehen keine Gefahren oder sonstige Störungen aus.
- Die von der Maßnahme ausgehenden Immissionsbelastungen beschränken sich auf die unmittelbare Umgebung des betroffenen Tagebau-Abschnittes.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wiesbaden, den 19. Dezember 2019

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt
Wiesbaden
IV/Wi 44-76 d 06/20-2019/3

StAnz. 3/2020 S. 46

52

Vorhaben der ALDI GmbH & Co. KG, zur Genehmigung der Anlage zur vorübergehend jährlichen Lagerung von explosionsgefährlichen Stoffen (Pyrotechnik);

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 1 UVPG

Die ALDI GmbH & Co. KG hat am 25. September 2019, eingegangen am 7. Oktober 2019, nach § 4 BImSchG die Genehmigung der Anlage, die der Lagerung von explosionsgefährlichen Stoffen (Pyrotechnik) dient, beantragt.

Gegenstand der Genehmigung ist die vorübergehend jährliche Lagerung, im Zeitraum zwischen 15. Dezember und 15. Januar, von 25 Tonnen Nettoexplosivmasse (NEM) explosionsgefährlicher Stoffe (Pyrotechnik) der Lagergruppe 1.4 nach der Ziffer 9.3.2 in Anlehnung an den Anhang 1 der 4. BImSchV.

Die Anlage befindet sich in 64546 Mörfelden-Walldorf, Flur 17, Flurstück 452/5.

Für diese Genehmigung war nach den §§ 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG (BGBl. 2017 I S. 2808) im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (S-Vorprüfung) zunächst zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2-3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Dies war hier nicht Fall. Deshalb besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Unabhängig davon hat die Vorprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 ferner ergeben, dass durch die Errichtung und den Betrieb keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden und auch deshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Feststellung ist von folgenden Erwägungen getragen:

Das Vorhaben wird innerhalb einer bestehenden Anlage durchgeführt. Aufgrund der Änderungen innerhalb einer bereits bestehenden Anlage kommt es zu keinen Luftemissionen. Hinsichtlich Abfall, Lärm und Abwasser ändert sich an der vorhandenen Situation nicht.

Auch für die restlichen Schutzgüter nach UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Darmstadt nicht vor.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Darmstadt, den 18. Dezember 2019

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt
Darmstadt
IV/Da 43.1-53e 621-3/8-Aldi-1

StAnz. 3/2020 S. 47

53

Vorhaben der Stadt Ober-Ramstadt;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadt Ober-Ramstadt beabsichtigt Grundwasser zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung aus:

- sechs Quellfassungen im Quellgebiet „Riedwägl“, Gemarkung Nieder-Modau, auf dem Flurstück 7 Nr. 39, Jahresmenge von bis zu 65.000 m³,
- drei Quellfassungen im Quellgebiet „In der Faulbach“, Gemarkung Ober-Ramstadt, Flur 13 Nr. 223, 222 und 220, Jahresmenge von bis zu 70.000 m³,
- dem Brunnen Ober-Modau, Gemarkung Ober-Modau Flur 3 Nr. 41/1, Jahresmenge von bis zu 70.000 m³,
- dem Brunnen Schorrsberg, Gemarkung Rohrbach, Flur 10 Nr. 620, Jahresmenge von bis zu 30.000 m³

zu entnehmen.

Für diese Vorhaben hat die Stadt Ober-Ramstadt am 25. Juli 2019 die Erteilung jeweils einer wasserrechtlichen Bewilligung nach § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), beantragt.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), stellt die zuständige Behörde

auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Quellgebiet „Riedwägl“

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG hat die zuständige Behörde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem beantragten Wasserrecht handelt es sich nicht um eine Erhöhung der Grundwasserentnahme. Es werden keine baulichen oder sonstigen Anpassungen oder Arbeiten durchgeführt. Der Entnahmeprozess kann ohne eine Veränderung des Vorgehens fortgeführt werden wie bisher.

Ein oberstromig gelegener Tümpel (Biotop), der nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG geschützt ist und ein nach § 13 Abs. 1 HAGBNatSchG geschützter Streuobstbestand sind aufgrund der oberstromigen Lage beider Lebensräume im Hinblick auf den Ort der Quellwassergewinnung von der Beeinflussung ausgeschlossen.

Quellgebiet „Faulbach“

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG hat die zuständige Behörde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem beantragten Wasserrecht handelt es sich nicht um eine Erhöhung der Grundwasserentnahme, sondern um eine leichte Absenkung von 79.000 m³ auf 70.000 m³. Es werden keine baulichen oder sonstigen Anpassungen oder Arbeiten durchgeführt. Der Entnahmeprozess kann ohne eine Veränderung des Vorgehens fortgeführt werden wie bisher.

Im Einzugsgebiet der Quellen liegen zwei nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG geschützte Biotope (Schilfröhricht). Aufgrund der sehr geringen und räumlich sehr begrenzten Absenkung des Grundwassers im unmittelbaren Quellbereich, ist nach den Antragsunterlagen keine Beeinträchtigung der Biotope zu erwarten. Zudem erfolgt die Entnahme bereits seit Jahrzehnten und es ist davon auszugehen, dass die Vegetation sich dem angepasst hat und ein ökologisches Gleichgewicht besteht. Bei Fortsetzung der bisherigen Wasserentnahme (70.000 m³/a) ist daher keine Veränderung der vorhandenen Strukturen zu erwarten. Beeinträchtigungen der geschützten Biotope sind demnach auszuschließen.

Brunnen Ober Modau

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG hat die zuständige Behörde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem beantragten Wasserrecht handelt es sich nicht um eine Erhöhung der Grundwasserentnahme, sondern um eine leichte Absenkung von 79.000 m³ auf 70.000 m³. Es werden keine baulichen oder sonstigen Anpassungen oder Arbeiten durchgeführt. Der Entnahmeprozess kann ohne eine Veränderung des Vorgehens fortgeführt werden wie bisher.

Im Einzugsgebiet des Brunnens liegt ein nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG geschütztes Biotop (Fließquelle) und zwei nach § 13 Abs. 1 HAGBNatSchG geschützte Streuobstbestände. Die Streuobstbestände sind laut Antragsunterlagen nicht von Grundwasser beeinflusst. Die Fließquelle liegt hangaufwärts mit einem ausreichend großen Flurabstand, so dass lt. Antragsunterlagen keine

Beeinträchtigung zu erwarten ist. Zudem erfolgt die Entnahme bereits seit Jahrzehnten und es ist davon auszugehen, dass die Vegetation sich dem angepasst hat und ein ökologisches Gleichgewicht besteht. Da die bisherige Wasserentnahme zudem reduziert wurde (70.000 m³/a statt wie bisher 79.000 m³/a) ist keine Veränderung der vorhandenen Strukturen zu erwarten. Beeinträchtigungen der geschützten Biotope sind demnach auszuschließen.

Brunnen Schorrsberg

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG hat die zuständige Behörde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellungen werden hiermit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Sie sind nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bei dem beantragten Wasserrecht handelt es sich nicht um eine Erhöhung der Grundwasserentnahme, sondern um eine leichte Absenkung von 40.000 m³ auf 30.000 m³. Es werden keine baulichen oder sonstigen Anpassungen oder Arbeiten durchgeführt. Der Entnahmeprozess kann ohne eine Veränderung des Vorgehens fortgeführt werden wie bisher.

Im Einzugsgebiet des Brunnens liegt ein nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG geschütztes Biotop (Schilfröhricht) und das FFH-Gebiet 6218-302 „Buchenwälder des Vorderen Odenwaldes“, das im Nordwesten hineinragt.

Gemäß Wasserrechtsantrag erfolgt die Speisung des Schilfröhrichts ausschließlich über Niederschlags- und oberflächennahes Grundwasser. Eine Anbindung an den für den Brunnenbetrieb genutzten Grundwasserleiter in ca. 18 m u. GOK ist nicht vorhanden, so dass die Grundwasserentnahme keinen Einfluss auf die vorhandene Vegetation hat. Gleiches gilt für das FFH-Gebiet, so dass auch hier keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Hessischen Umweltinformationsgesetzes (HUIG) beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt zugänglich gemacht werden.

Darmstadt, den 18. Dezember 2019

Regierungspräsidium Darmstadt
IV/Da 41.1 – 79 e 04 (2) – obra – 3/1 –
(8759) – O –

StAnz. 3/2020 S. 47

54

Grundwasserentnahme aus einem Brunnen in der Gemarkung Stornfels, Flur 4, Flurstück 15, durch die Stadt Nidda; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadt Nidda hat mit Antrag vom 2. Oktober 2019 und zugehörigem Erläuterungsbericht vom 5. Oktober 2019 nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), in Verbindung mit § 9 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert am 22. August 2018 (GVBl. S. 366), die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, aus dem Brunnen in der Gemarkung Stornfels, Flur 4, Flurstück Nr. 15, bis zu maximal 14.000 m³ Grundwasser pro Jahr zur Nutzung als Trink- und Brauchwasser zu entnehmen.

Aufgrund der beantragten Grundwasserentnahme in einer Menge von jährlich mehr als 5.000 m³ bis zu maximal weniger als 100.000 m³ ist nach § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorzunehmen.

Durch die Grundwasserentnahme sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten, da eine Wurzelverfügbarkeit des beanspruchten Grundwassers nicht vorliegt.

Von der Grundwasserentnahme sind der äußerste Rand des FFH- bzw. Natura 2000-Gebietes „Laubacher Wald“ (5420-304) und das Vogelschutzgebiet „Vogelsberg“ (5421-401) betroffen. Durch die beantragten Entnahmen sind jedoch keine erheblichen Um-

weltauswirkungen auf die relevanten Schutzkriterien zu erwarten. Die besonderen Empfindlichkeiten und Schutzziele der betroffenen Gebiete sind nicht berührt.

Die Prüfung hat damit ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, den 20. Dezember 2019

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt
Frankfurt
IV-F-41.1-79e-04/01-N-(18442)-Nidda-
Stornfels

StAnz. 3/2020 S. 48

55

Grundwasserentnahme aus dem Brunnen Ober-Schmitten (auch Brunnen II/KMT 245) in der Gemarkung Ober-Schmitten, Flur 1, Nr. 19, durch die Stadt Nidda; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadt Nidda hat mit Antrag vom 2. Oktober 2019 und zugehörigem Erläuterungsbericht vom 5. Oktober 2019 nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), in Verbindung mit § 9 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert am 22. August 2018 (GVBl. S. 366), die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, aus dem Brunnen in der Gemarkung Ober-Schmitten, Flur 1, Flurstück Nr. 19, bis zu maximal 20.000 m³ Grundwasser pro Jahr zur Nutzung als Trink- und Brauchwasser für die öffentliche Wasserversorgung zu entnehmen.

Aufgrund der beantragten Grundwasserentnahme in einer Menge von jährlich mehr als 5.000 m³ bis zu maximal weniger als 100.000 m³ ist nach § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorzunehmen.

Aus dem Brunnen erfolgt durch einen weiteren Nutzer auf Grundlage eines Alten Rechtes eine deutlich höhere zusätzliche Grundwasserentnahme in einer Höhe von bis zu 300.000 m³ pro Jahr. Nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für beantragte Grundwasserentnahmen in einer jährlichen Menge von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist nach § 7 Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Betrachtung zu bewerten, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Zur Sicherstellung, dass eine hinreichende Bewertung der gemeinschaftlichen Grundwasserentnahmen aus dem Brunnen Ober-Schmitten erfolgt, wurde daher die aufwändigere und detailliertere allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Diese allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass durch die beantragte Grundwasserentnahme in Höhe von maximal 20.000 m³/a keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die nach dem UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind. Der gute mengenmäßige und qualitative Zustand des beantragten Vorhaben in Anspruch genommenen Grundwasserkörpers wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, den 20. Dezember 2019

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt
Frankfurt
IV-F-41.1-79e-04/01-0-(5397)-Nidda
Ober-Schmitten

StAnz. 3/2020 S. 48

56**Vorhaben der Evonik Goldschmidt Rewo GmbH, 36396 Steinau;**

Absage des Erörterungstermins

Bezug: Bekanntmachung vom 23. September 2019 (StAnz. S. 896)

Bezüglich des Antrags der Evonik Goldschmidt Rewo GmbH auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (Umesterungsanlage) wird hiermit bekannt gemacht, dass der vorsorglich vorgesehene Erörterungstermin am 16. Januar 2020 entfällt, da keine Einwendungen eingegangen sind.

Frankfurt am Main, den 20. Dezember 2019

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt
Frankfurt
IV/F 43.3-0548.12 Gen 01/19

StAnz. 3/2020 S. 49

57**Anerkennung der GRASHÜPFER Stiftung, Sitz Nidderau, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 12. Dezember 2019 errichtete GRASHÜPFER Stiftung mit Sitz in Nidderau mit Stiftungsurkunde vom 18. Dezember 2019 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 18. Dezember 2019

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25d 04.05/4-2019

StAnz. 3/2020 S. 49

58**Anerkennung der Kleines Familienstiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 10. Dezember 2019 errichtete Kleines Familienstiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 18. Dezember 2019 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 18. Dezember 2019

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04.11/34-2019

StAnz. 3/2020 S. 49

59**Anerkennung der Thomas Ritz Familienstiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 12. Dezember 2019 errichtete Thomas Ritz Familienstiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 19. Dezember 2019 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 19. Dezember 2019

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04.11/35-2019

StAnz. 3/2020 S. 49

60**Anerkennung der Sandrock Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 13. Dezember 2019 und Stiftungssatzung vom 26. November 2019 errichtete Sandrock Stiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 19. Dezember 2019 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 19. Dezember 2019

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04.11/15-2019

StAnz. 3/2020 S. 49

61**Anerkennung der Franz Ferdinand und Elisabeth Supp-Stiftung mit Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Testament vom 15. Dezember 1998 sowie Nachtrag vom 17. März 1999 und 15. Juli 1999 und Stiftungssatzung vom 2. Dezember 2019 errichtete Franz Ferdinand und Elisabeth Supp-Stiftung mit Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe mit Stiftungsurkunde vom 19. Dezember 2019 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 19. Dezember 2019

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25d 04.04/1- 2019

StAnz. 3/2020 S. 49

62**Anerkennung der Frankfurt Foundation Quality of Medicines, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 15. November 2019 und Stiftungssatzung vom 19. Dezember 2019 errichtete Frankfurt Foundation Quality of Medicines mit Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 20. Dezember 2019 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 20. Dezember 2019

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04.12/21- 2019

StAnz. 3/2020 S. 49

63**Anerkennung der Günter Pahl Stiftung, Sitz Bad Homburg v. d. Höhe, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 18. Dezember 2019 errichtete Günter Pahl Stiftung mit Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe mit Stiftungsurkunde vom 20. Dezember 2019 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 20. Dezember 2019

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04. 4/7-2019

StAnz. 3/2020 S. 49

64

Anerkennung der Mallmann Umweltstiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 16. Dezember 2019 errichtete Mallmann Umweltstiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 20. Dezember 2019 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 20. Dezember 2019

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04.11/22-2019

StAnz. 3/2020 S. 50

65

GIESSEN

Vorhaben der VSB Windpark Homberg-Buchberg GmbH & Co. KG;

Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 11. Dezember 2019 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügbare Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 20.10.2016, eingereicht am 23.10.2016, nach grundlegender Überarbeitung und mit geändertem Antragsgegenstand neu eingereicht am 23.02.2017 mit neuem Antragsdatum vom 23.01.2017, mehrmals wesentlich ergänzt bis zum 26.01.2018, Vollständigkeit bestätigt am 31.01.2018, zuletzt ergänzt am 05.06.2019, wird der **VSB Windpark Homberg-Buchberg GmbH & Co. KG, Schweizer Straße 3a, 01069 Dresden**, gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf den unten näher bezeichneten Grundstücken in 36304 Alsfeld, Gemarkung Alsfeld, **3 Windkraftanlagen** vom Typ Vestas V-126 3,3/3,45 mit einer Nabenhöhe von 137 m, einem Rotordurchmesser von 126 m, einer Gesamthöhe von 200 m und einer Nennleistung von je 3,45 MW zu errichten und zu betreiben.

Die genauen Standorte der Windkraftanlagen sind:

WEA-Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Fl.st.	Koordinaten UTM WGS 84/32	
					Wert Ost	Wert Nord
H 4	Alsfeld	Alsfeld	43	2/2	32.522.549	5.619.490
H 5	Alsfeld	Alsfeld	43	6	32.523.055	5.620.255
H 6	Alsfeld	Alsfeld	44	4	32.522.820	5.620.540

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen und der Lager, Kranstell- und Vormontageflächen sowie zur Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Rodungs-, Wiederaufforstungs- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegungen sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen. Die Windkraftanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Genehmigung gilt – wie beantragt – befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Zustellung der Genehmigung der Anlagen.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Zustellung des Bescheides entsprechend den vor-

gelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gießen erhoben werden.“

Eine Durchschrift dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, das heißt vom 14. Januar 2020 bis zum 27. Januar 2020 beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, Raum 536, und zusätzlich auch bei der Stadt Alsfeld und der Gemeinde Schwalmatal aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, unter Angabe des untenstehenden Aktenzeichens unter folgender Adresse schriftlich angefordert werden (§ 10 Abs. 8 BImSchG):

Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen.

Gießen, den 27. Dezember 2019

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
RPGI-43.1-53e1020/2-2016

StAnz. 3/2020 S. 50

66

Niederbringung zweier Erkundungsbohrungen zum Zweck der Mineralwassererschließung mit anschließender Durchführung von Pumpversuchen in der Gemarkung Bad Camberg-Erbach durch die Oberselters Mineral- und Heilquellen GmbH (Fa. Oberselters);

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Fa. Oberselters hat die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), beantragt, auf den Grundstücken Gemarkung Erbach, Flur 3, Flurstück 3 und Gemarkung Erbach, Flur 2, Flurstück 1 je eine Bohrung zum Zweck der Mineralwassererschließung niederzubringen und anschließend Pumpversuche durchzuführen.

Nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.4 der Anlage 1 zum UVPG ist für Tiefbohrungen zum Zweck der Wasserversorgung (hier: auch Mineralwassererschließung) im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, welche die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass durch die beantragten Tiefbohrungen und die anschließenden Pumpversuche keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die nach Anlage 3 zum UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser werden durch das beantragte Vorhaben nur in geringem Umfang und lediglich kurzzeitig beansprucht. Die übrigen Schutzgüter sind vom Vorhaben nicht betroffen. Eine Entscheidung über eine dauerhafte Grundwasserentnahme ist mit dieser Erlaubnis nicht verbunden. Eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers kann aufgrund der ein-

gesetzten Materialien und der geplanten Vorgehensweise unter Einhaltung der gängigen Vorschriften zur Niederbringung einer Tiefbohrung und zur Durchführung von Pumpversuchen abgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, den 18. Dezember 2019

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-41.1-79b0400/7-2016/2

StAnz. 3/2020 S. 50

67

Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen II in der Gemarkung Niedershausen durch die Gemeinde Löhnberg;
Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gemeinde Löhnberg hat die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), beantragt, aus dem Tiefbrunnen II in der Gemarkung Niedershausen, Flur 60, Flurstück 54/2 bis zu 125.000 m³/a zum Zweck der öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung zu entnehmen.

Nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für beantragte Grundwasserentnahmen in Höhe von 100.000 m³/a bis weniger als 10 Mio. m³/a im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, welche die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass durch die beantragte Grundwasserentnahme in Höhe von 125.000 m³/a keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die nach Anlage 3 zum UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Brunnen wird seit Anfang der 80er-Jahre genutzt. Die ursprünglich zugelassene Jahresentnahmemenge von 194.000 m³ wird im jetzigen Erlaubnisverfahren auf 125.000 m³/a reduziert. Landschaftsökologische Auswirkungen, die über den derzeitigen Zustand hinausgehen, sind nicht zu besorgen. Unabhängig von dieser Feststellung wird die Entnahme durch ein kontinuierliches Monitoring begleitet. Diese begleitende Überwachung folgt der Tatsache, dass die max. Entnahme in letzten Jahren „nur“ bei rund 110.000 m³ lag und somit die jetztbeantragte Menge nicht ganz erreicht wurde.

Der gute qualitative Zustand des vom beantragten Vorhaben in Anspruch genommenen GW-Körpers wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, weil kein stofflicher Eintrag in das Grundwasser erfolgt.

Die weiteren zu beurteilenden Schutzgüter (Luft, Klima, Fläche, Boden) werden durch die Fortsetzung der Grundwasserentnahme nicht betroffen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, den 19. Dezember 2019

Regierungspräsidium Gießen
41.1-79b0400/23-2017/1

StAnz. 3/2020 S. 51

68

Vierte öffentliche Sitzung der Regionalversammlung Mittelhessen am 23. Januar 2020

Die vierte Sitzung der Regionalversammlung Mittelhessen (RVM) in der 9. Wahlperiode findet statt am Donnerstag, 23. Januar 2020 um 16:30 Uhr im Stadtverordnetensitzungssaal der Universitätsstadt Gießen, Rathaus, Berliner Platz 1, 35390 Gießen.

Die Sitzung ist öffentlich.

Die Tagesordnung und weitere Informationen zu dieser Sitzung können der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen www.rp-giessen.hessen.de unter „Presse“; „Öffentliche Bekanntmachungen“ sowie unter „Planung“; „Regionalplanung“; „Regionalversammlung Mittelhessen“; „Termine“ und Sitzungen der Regionalversammlung“ entnommen werden. Ferner besteht die Möglichkeit, alle Sitzungsunterlagen in Papierform beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, Raum 1215 einzusehen und Ausdrucke gegen Kostenerstattung zu erhalten.

Gießen, den 17. Dezember 2019

Regierungspräsidium Gießen
III 31 – 93a 0200

StAnz. 3/2020 S. 51

69

KASSEL

Genehmigung einer Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung der Stiftung „Altenwohnheim St. Valentin“ mit Sitz in Felsberg

Die vom Vorstand in einer gemeinsamen Sitzung am 19. November 2019 beschlossene Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung wird hiermit nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes (HStG) vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Kassel, den 27. Dezember 2019

Regierungspräsidium Kassel
41 - 25 d 04/11 – (5) - 8

StAnz. 3/2020 S. 51

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

70

Haushaltssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsschulverbandsgesetzes (VwSchG) vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 104) in Verbindung mit §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291), hat die Verbandsversammlung am 7. November 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 11.538.509,00 Euro

mit dem Gesamtbetrag der

Aufwendungen auf 11.341.711,00 Euro

mit einem Saldo von

196.798,00 Euro

<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 Euro
mit einem Saldo von	0,00 Euro
Überschuss von	196.798,00 Euro

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	746.680,00 Euro
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-205.500,00 Euro
mit einem Saldo von	-205.500,00 Euro
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
mit einem Saldo von	0,00 Euro
mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	541.180,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

- (1) Nach § 6 Abs. 4 des VwSchG müssen die Beiträge (Verbandsumlage) ein Fünftel (20 v. H.) betragen und werden daher für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

Verbandsumlage 20 v. H.

Die Beiträge (Verbandsumlage) betragen im Haushaltsjahr 2020

2.309.422,00 Euro

- (2) Für die nach § 6 Abs. 3 und 5 des VwSchG zu erhebenden allgemeinen Gebühren (Schulgeld) gilt die von der Verbandsversammlung am 7. November 2019 beschlossene Gebührenordnung in der derzeit gültigen Fassung.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

- (1) Es gilt der von der Verbandsversammlung am 7. November 2019 als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.
- (2) Die im Stellenplan seit 2019 neu ausgewiesenen Stellen werden mit Sperrvermerk versehen und entsprechend im Stellenplan gekennzeichnet. Über die Aufhebung des Sperrvermerks entscheidet der Verbandsausschuss im Einzelfall.
- (3) Die im Stellenplan angebrachten Vermerke „künftig wegfallend“ (kw) und „künftig umzuwandeln“ (ku) lösen nachstehende Rechtsfolgen aus:
- Stellen mit kw-Vermerk entfallen zum genannten Zeitpunkt bzw. mit Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber zum Ende des Vertragsverhältnisses.
 - Stellen mit ku-Vermerk sind nach Freiwerden entsprechend den Erläuterungen des Stellenplans bei niedrigeren Vergütungsgruppen auszuweisen.

§ 8

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO gelten

- im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro je Konto und bei Beträgen darüber hinaus bis zu 10 v. H. des jeweiligen Haushaltsansatzes
- im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro je Konto und bei Beträgen darüber hinaus bis zu 10 v. H. des jeweiligen Haushaltsansatzes

als unerheblich.

In diesen Fällen und bei gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen wird der Vorstandsvorsteher ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen; er hat der Verbandsversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.

- (2) Folgende Aufwendungen der Teilhaushalte werden gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO für übertragbar erklärt:

60100000	Aufwendungen für Büromaterial und Drucksachen der Verwaltung
60110000	Lehr- und Unterrichtsmittel
61610000	Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen
61630000	Instandhaltung von Einrichtungen und Ausstattungen
61796580	Aufwand für andere bezogene Leistung
65600000	Aufwendungen für Belegschaftsveranstaltungen
67100000	Leasing
67790000	Aufwendungen für andere Beratungsleistungen
68100000	Aufwendungen für Zeitungen und Fachliteratur der Verwaltung
68200000	Porto und Versandkosten
68310000	Datenübertragungskosten
88320000	Telefonkosten
68500000	Reisekosten
68610000	Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit
68625910	Besondere dienstliche/schulische Veranstaltungen
68625930	Tagungsgetränke Fortbildung
68800000	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung.

- (3) Innerhalb der Teilhaushalte der Bezirksleitungen erhöhen gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO die jeweiligen zahlungswirksamen Mehrerträge des Kontos 51001000 Mehraufwendungen der Konten 61301000, 61795800, 6179810, 61795820 und 68500000 sowie zahlungswirksame Mehrerträge des Kontos 53000000 Mehraufwendungen der Konten 61610000 und 61630000.

Die vorstehende Haushaltssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit nach § 15 der Verbandssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes in der Fassung vom 18. März 2014 (StAnz. S. 494) öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen im Sinne der §§ 2 und 3.

Die Genehmigung der Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 wurde nach § 6 Abs. 2 des Verwaltungsschulverbandesgesetzes in der derzeit gültigen Fassung durch den Hessischen Minister des Innern und für Sport im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen am 9. Dezember 2019 erteilt.

Die Haushaltssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes mit Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 sowie die Genehmigung durch den Hessischen Minister des Innern und für Sport im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen liegen in der Zeit vom **16. bis 24. Januar 2020** zur Einsichtnahme in der Verbandsgeschäftsleitung, Birkenweg 14, 64295 Darmstadt, Zimmer 102, von 8 bis 15 Uhr öffentlich aus.

Darmstadt, den 12. Dezember 2019

Hessischer Verwaltungsschulverband
Der Vorstandsvorsteher

StAnz. 3/2020 S. 51

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

2020

Montag, 13. Januar 2020

Nr. 3

Güterrechtsregister

6

Neueintragung

55 GR 1784 – 12.12.2019: Martin Langsch, geb. 23.12.1955, Künzell, Martina Langsch, geb. Krick, geb. 21.4.1960, Künzell. Durch notariellen Vertrag vom 25.10.2019 ist Gütertrennung vereinbart.

Fulda, den 12. Dezember 2019

Amtsgericht

7

8 GR 1086/19 (18.12.2019): Chorostkowski, Tadeusz, geb. am 7.9.1970, Langen (Hessen) und Justyna geb. Chorostkowski, geb. am 26.6.1971, Langen (Hessen). Durch Vertrag vom 16.1.2019 ist Gütertrennung vereinbart. Die Ehegatten haben gemäß Art. 15 Abs. 2 Nr. 3 EGBGB für die güterrechtlichen Wirkungen ihrer Ehe das Recht der Bundesrepublik Deutschland gewählt.

Langen (Hessen), den 19. Dezember 2019

Amtsgericht

Liquidationen

8

Die **Chorvereinigung „Frohsinn“ e.V. 1873** in Pfaffenwiesbach ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der Liquidatoren anzumelden: Günter Weißer, Römerstr. 3, 61273 Wehrheim, Holger Petersen, Steinkopfstr. 33, 61273 Wehrheim, Klaus Görmann, Bahnhofstr. 47, 61273 Wehrheim, Friedrich Meyer, Usingerstr. 16a, 61273 Wehrheim.

Wehrheim – Pfaffenwiesbach,
den 18. Dezember 2019

Die Liquidatoren

9

Der Verein **LAZARUS Wohnsitzlosenhilfe e.V.** ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin Bettina von Bethmann, Mariannenstraße 2a, 60599 Frankfurt am Main, anzumelden.

Frankfurt am Main, den 18. Dezember 2019

Die Liquidatorin

10

Der Verein **Stadtkultur e.V.** in Bad Sooden-Allendorf ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der Liquidatoren anzumelden: Werner Amlung, Kirchstrasse 30, 37242 Bad Sooden-Allendorf; Helmut Rudolph, Am Scheiderasen 17, 37242 Bad Sooden-Allendorf.

Bad Sooden-Allendorf, den 2. Januar 2020

Die Liquidatoren

11

In der Mitgliederversammlung vom 14.8.2019 wurde die Auflösung der **Chorvereinigung 1883 Wahnhausen e.V.** beschlossen. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche innerhalb der Jahresfrist bei einer der Liquidatorinnen geltend zu machen: Marga Pilz, Lange Str. 38, 34233 Fuldata; Almut Reuter, Gartenstr. 32, 34233 Fuldata; Ilka Buhle, Brückenstr. 9, 34233 Fuldata.

Fuldata, den 17. Dezember 2019

Die Liquidatorinnen

Andere Behörden und Körperschaften

Satzung zur 15. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel vom 4. Juni 2002 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 9. März 2018

– 15. Änderungssatzung –

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel vom 4. Juni 2002 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 9. März 2018 (Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 25. Juni 2018, Nr. 26, Seite 775) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:
„§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft sowie Personalübergang und ihre Rechtsfolgen“
- b) Die Angabe zu § 15b wird wie folgt gefasst:
„§ 15b Erstattungsmodell mit Schlusszahlung“
- c) Nach der Angabe zu § 15b werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 15c Finanzieller Ausgleich bei Personalübergang“
„§ 15d Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten“
- d) Nach der Angabe zu § 59c werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 59d Finanzieller Ausgleich bei Personalübergang“
„§ 59e Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten“

2. Nach § 1 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die organisatorische und technische Entwicklung oder anderweitige Beschaffung, Bereithaltung sowie Nutzung der zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigten IT-Infrastruktur gehört zu den wesentlichen Aufgaben der Kasse.“

3. In § 3 werden nach dem Wort „Durchführungsvorschriften“ die Wörter „als Anhang“ eingefügt.

4. § 8 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Versicherungsaufsichtsbehörde ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „versicherungsmathematischen Grundsätzen“ durch die Wörter „den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 15a Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „§§ 15 Absatz 6, 15a Absätze 2 bis 7“ ersetzt.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Mitgliedschaft“ die Wörter „sowie Personalübergang“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Mitgliedschaft endet,

- a) wenn das Mitglied aufgelöst wird oder
- b) durch Kündigung; die Kündigung bedarf der Schriftform.

²Die Mitgliedschaft endet abweichend von Satz 1 Buchstabe a) nicht, sondern wird im Wege der Gesamtrechtsnachfolge fortgeführt, wenn

- a) ein Mitglied mit einem oder mehreren anderen Mitgliedern der Kasse entweder im Wege der Aufnahme oder im Wege der Neugründung verschmolzen wird oder
- b) das Mitglied mit einem Rechtsträger, der nicht Mitglied der Kasse ist, im Wege der Aufnahme verschmolzen wird und das Mitglied übernehmender Rechtsträger ist.

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Kündigung durch die Kasse ist zulässig, wenn die in oder aufgrund des § 11 für die Begründung der Mitgliedschaft aufgestellten Voraussetzungen aus anderen als den in Absatz 1 Buchst. a) niedergelegten Gründen ganz oder teilweise weggefallen sind oder wenn ein Mitglied im Abrechnungsverband I oder im Abrechnungsverband II

(§ 55 Abs. 1a) keine/n versicherungspflichtige/n Beschäftigte/n mehr oder nur noch so wenige beschäftigt, dass eine Erfüllung der dem Mitglied in den letzten 3 Jahren vor dem Abbau von Personal obliegenden Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle des Ausscheidens aus dem Abrechnungsverband I richtet sich der vom ausgeschiedenen Mitglied zu zahlende finanzielle Ausgleich nach den §§ 15 bis 15b sowie § 15d.“

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„¹Im Falle des Ausscheidens aus dem Abrechnungsverband II richtet sich der vom ausgeschiedenen Mitglied zu zahlende finanzielle Ausgleich nach den §§ 59a bis 59c sowie § 59e. ²Bei Mitgliedern, die dem Abrechnungsverband II bereits vor dem 01.01.2016 beigetreten sind, besteht diese Verpflichtung nur, wenn im Zeitpunkt ihres Ausscheidens bereits ein Fehlbetrag bzw. sonstige Deckungslücken eingetreten sind oder im Folgejahr erwartet werden.“

f) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„Im Falle eines Personalübergangs von einem Mitglied im Abrechnungsverband I zu einem Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, richtet sich der finanzielle Ausgleich gegen das übertragende Mitglied nach § 15c, bei einem Personalübergang von einem Mitglied im Abrechnungsverband II zu einem Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, nach § 59d.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Pflichtversicherung“ die Wörter „die dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnen sind,“ angefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„¹Der finanzielle Ausgleich nach Absatz 1 erfolgt durch Zahlung eines Ausgleichsbetrages (§ 15a). ²Das ausgeschiedene Mitglied kann sich innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der schriftlichen Mitteilung der Kasse über

- a) die Höhe des Ausgleichsbetrages und
- b) die auf den maximalen Zeitraum prognostizierten Beiträge nach dem Erstattungsmodell gemäß § 15b

durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kasse für das Erstattungsmodell gemäß § 15b unter Angabe des gewählten Erstattungszeitraums oder eine verzinsliche ratenweise Tilgung des Ausgleichsbetrages gemäß § 15a Absatz 8 unter Angabe des gewählten Tilgungszeitraums entscheiden. ³Die Berechnung des Ausgleichsbetrags und der prognostizierten Beträge nach dem Erstattungsmodell mit Schlusszahlung erfolgt durch ein versicherungsmathematisches Gutachten des Verantwortlichen Aktuars, dem die maßgeblichen Barwertfaktorentabellen nach § 15a Absatz 3 beigelegt sind, und das die Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied zusammen mit der Mitteilung nach Satz 2 übermittelt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„¹Insolvenzfähige Mitglieder können das Erstattungsmodell gemäß § 15b oder die verzinsliche ratenweise Tilgung gemäß § 15a Absatz 8 nur dann wählen, wenn sie mit der Entscheidung für diese Form der Ausgleichsleistung innerhalb der in Absatz 2 Satz 2 genannten Frist ein Sicherungsmittel in Form

- a) einer unwiderruflichen Verpflichtungserklärung einer oder mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Insolvenzfähigkeit durch Gesetz ausgeschlossen ist,
- b) einer unwiderruflichen Deckungszusage eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmens oder
- c) einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen und mit einer Institutssicherung versehenen Kreditinstituts

in Höhe des gemäß § 15a berechneten Ausgleichsbetrags vorlegen.

²Die Kasse kann ein anderes Sicherungsmittel zulassen.

³Das ausgeschiedene Mitglied hat ein solches Sicherungs-

mittel binnen drei Monaten ab dem Eintritt der Insolvenzfähigkeit auch dann beizubringen, falls Insolvenzfähigkeit erst während des gewählten Erstattungszeitraums nach § 15b oder des Tilgungszeitraums gemäß § 15a Abs. 8 eintritt. ⁴Wird das Sicherungsmittel nicht beigebracht, ist die Kasse berechtigt, den Ausgleichsbetrag nach § 15a zu verlangen; Stichtag für die Berechnung des Ausgleichsbetrages nach § 15a ist der Zeitpunkt des Verlangens der Kasse. ⁵§ 15b Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Zur Abschätzung der wirtschaftlichen Folgen im Falle eines künftigen Ausscheidens aus dem Abrechnungsverband I kann das Mitglied jederzeit die Ermittlung des zu einem von ihm bestimmten Stichtag voraussichtlich zu zahlenden Ausgleichsbetrages sowie die prognostizierten Beträge nach dem Erstattungsmodell mit Schlusszahlung (Prognoseberechnung) beauftragen. ²Als Stichtag soll das Mitglied das Datum des voraussichtlichen Ausscheidens bestimmen. ³Das Mitglied ist verpflichtet, der Kasse die für die Prognoseberechnung erforderlichen Auskünfte darüber zu erteilen, wie sich dessen Bestand der versicherungspflichtigen Beschäftigten und die Entgeltsumme bis zum Stichtag voraussichtlich entwickeln. ⁴§ 15a und § 15b gelten entsprechend.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5. In dem neuen Absatz 5 werden nach dem Wort „entsprechend“ die Wörter „, solange der finanzielle Ausgleich noch nicht vollständig erbracht ist.“ eingefügt.

f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Ist das ausgeschiedene Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied hervorgegangen, sind dem ausgeschiedenen Mitglied auch Anwartschaften aus beitragsfreien Pflichtversicherungen und Rentenleistungsverpflichtungen aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen. ²Ist das ausgliedernde Mitglied im Sinne des Satz 1 seinerseits im Zeitraum von 20 Jahren vor dem Ausscheiden des Mitglieds ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied hervorgegangen (Folgeausgliederung), gilt Satz 1 entsprechend auch für die dem ausgliedernden Mitglied als Folge dieser vorangegangenen Ausgliederung zuzurechnenden Anwartschaften aus beitragsfreien Pflichtversicherungen und Rentenleistungsverpflichtungen; weitere vorangegangene Ausgliederungen in dem genannten Zeitraum sind entsprechend zu berücksichtigen. ³Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Mitglied jeweils entstandenen Anwartschaften aus beitragsfreien Pflichtversicherungen und Rentenleistungsverpflichtungen im Sinne der Sätze 1 und 2 dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Mitglied in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die zum Ende des der Ausgliederung vorangehenden Kalenderjahres über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren. ⁴Für die Höhe der Anwartschaften aus beitragsfreien Pflichtversicherungen und Rentenleistungsverpflichtungen nach Satz 2 kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen. ⁵Die hinzuzurechnenden Verpflichtungen nach Satz 2 vermindern sich um jeweils ein Zwanzigstel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband I zurückgelegten vollen Monate. ⁶Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn ein Mitglied Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes I im Wege der Ausgliederung übernommen hat.“

g) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„Der Ausgleichsbetrag vermindert sich anteilig, soweit Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Mitglieds, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über ein anderes Mitglied oder mehrere andere Mitglieder, auf das oder auf die die Aufgaben des früheren Mitglieds übergegangen sind, im Abrechnungsverband I fortgesetzt werden.“

8. § 15a wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Das ausgeschiedene Mitglied hat an die Kasse einen Ausgleichsbetrag in Höhe des Barwertes der im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft ihm zuzurechnenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung zuzüglich einer Pau-

schale zur Deckung zukünftiger Verwaltungskosten in Höhe von 2 v. H. dieses Barwerts zu zahlen. ²Für die Ermittlung des Barwerts sind zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft zu berücksichtigen

a) Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten und künftige Ansprüche von deren Hinterbliebenen einschließlich der Ansprüche nach §§ 69 bis 71 und ruhender Ansprüche, soweit nicht § 55 Abs. 5 in der am 31. Dezember 2001 maßgeblichen Fassung der Satzung¹ (Satzung in der Fassung der 36. Änderung vom 11. Februar 2002, St. Anz. Hessen 2002, Seite 2513) zur Anwendung kommt,

b) Versorgungspunkte aus unverfallbaren Anwartschaften; eine Anwartschaft ist dann unverfallbar, wenn die Wartezeit nach § 32 erfüllt oder Unverfallbarkeit nach dem Betriebsrentengesetz eingetreten ist.

³Entsprechend § 17 Satz 3 sind alle aus der einheitlichen Pflichtversicherung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft erworbenen Ansprüche und Anwartschaften zu berücksichtigen. ⁴Soweit im Falle von vorhergehenden Ausgliederungen innerhalb der letzten 20 Jahre vor dem Ausscheiden von anderen ausgeschiedenen Mitgliedern Ausgleichsbeträge für die ihnen zugerechneten Anwartschaften aus beitragsfreien Pflichtversicherungen und Rentenleistungsverpflichtungen des nunmehr ausgeschiedenen Mitglieds an die Kasse gezahlt wurden, vermindert dieser Betrag – jährlich um ein Zwanzigstel seit dem Zeitpunkt der Ausgliederung reduziert – den Ausgleichsbetrag.

(2) ¹Der Verantwortliche Aktuar errechnet den Barwert für die Verpflichtungen nach Absatz 1 anhand der zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft maßgeblichen Barwertfaktorentabelle nach Absatz 3. ²Die Berechnung des Barwerts erfolgt für Versicherte, indem die Versorgungspunkte mit dem Messbetrag nach § 33 Abs. 1, dem Faktor 12 und dem Faktor der Barwertfaktorentabelle für den Status „Aktive/r“ unter Berücksichtigung des jeweiligen versicherungstechnischen Alters multipliziert werden. ³Für Betriebsrentner wird der Barwert ermittelt, indem der Monatsbetrag der Rente ohne Berücksichtigung von Nichtzahlungs- und Ruhensregelungen mit dem Faktor 12 und dem Faktor der Barwertfaktorentabelle für den Status „Altersrentner/in“, „Erwerbsminderungsrentner/

1 § 55 Abs. 5 in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung der Satzung lautet:

(5) ¹Die Versorgungsrente ruht ferner insoweit, als der Berechtigte von

- einem Mitglied der Kasse,
- einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts,
- einem sonstigen Arbeitgeber, der seine Arbeitnehmer bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung versichert im Sinne von § 27 Abs. 1
- einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Gebietskörperschaft oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts durch Zahlung von Beiträgen oder in anderer Weise beteiligt ist,
- einer Einrichtung, die zur Durchführung ihrer Aufgaben von einem der unter den Buchstaben a bis c genannten Arbeitgeber oder von einem Zuwendungsempfänger im Sinne des § 44 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung oder einer entsprechenden landesrechtlichen Bestimmung Mittel bezieht,

laufende oder kapitalisierte Versorgungsbezüge oder versorgungsähnliche Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis erhält. ²Als Bezüge im Sinne des Satzes 1 gelten auch Leistungen, die von einer Einrichtung (einschließlich eines ausländischen Systems der sozialen Sicherung) erbracht werden, zu der der Arbeitgeber Beiträge geleistet hat, sowie das Übergangsgeld nach § 18 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) und entsprechenden gesetzlichen Regelungen.

³Satz 2 gilt nicht für

- Bezüge, die nach §§ 31 Abs. 2, 40 Abs. 3 oder 41 Abs. 5 berücksichtigt sind,
- Leistungen aus der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Leistungen, die von einer Zusatzversorgungseinrichtung gewährt werden im Sinne von § 27 Abs. 1,
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- (weggefallen)
- Leistungen aus einer privaten Unfallversicherung, deren Beiträge der Arbeitgeber ganz oder teilweise getragen hat,
- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die ein versorgungsrentenberechtigter Hinterbliebener aus einer eigenen Versicherung bezieht.

⁴Als Bezüge im Sinne des Satzes 1 gelten nicht Ausgleichsbeträge nach Nummer 9a Abs. 5 und 6 der Sonderregelungen 2 e I oder Nummer 6 Abs. 5 und 6 der Sonderregelungen 2 h zum Bundes-Angestelltenvertrag sowie einmalige Unfallentschädigungen.

in“, „Witwe/r“ bzw. „Waise“ unter Berücksichtigung des jeweiligen versicherungstechnischen Alters multipliziert wird. ⁴Das versicherungstechnische Alter ist das Lebensjahr, das an dem Geburtstag, der dem Berechnungstichtag am nächsten liegt, vollendet wird bzw. wurde.

(3) ¹Die Barwertfaktorentabellen sind vom Verantwortlichen Aktuar jährlich für das Folgejahr nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu ermitteln. ²Das Gutachten zur Herleitung der maßgeblichen Barwertfaktorentabellen wird dem ausgeschiedenen Mitglied auf Verlangen zur Verfügung gestellt. ³Die für die Ermittlung der Barwertfaktoren wesentlichen Berechnungsparameter sind der Rechnungszins, die biometrischen Rechnungsgrundlagen sowie die jährliche Anpassung der Betriebsrenten. ⁴Als Rechnungszins ist eine Verzinsung in Höhe des in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegten Höchstzinssatzes zugrunde zu legen, jedoch höchstens 2,75 v.H. ⁵Als biometrische Rechnungsgrundlagen sind die Heubeck-Richttafeln 2005G zu verwenden. ⁶Auf Verlangen stellt die Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied einen Zugang zu den Heubeck-Richttafeln 2005G zur Verfügung. ⁷Die Berücksichtigung der jährlichen Anpassung der Betriebsrenten erfolgt nach § 37.

(4) ¹Der Verantwortliche Aktuar ermittelt zu Beginn jedes neuen Deckungsabschnitts für jedes Jahr des Deckungsabschnitts das Vermögen, das mindestens notwendig ist, um zusammen mit den im Finanzierungsgutachten unterstellten weiteren Parametern (erwarteter Vermögenszins, erwartete Leistungsaufwendungen und Verwaltungskosten, den erwarteten Einnahmen aus dem vom Verwaltungsausschuss beschlossenen Finanzierungssatz) die im Deckungsabschnitt erwarteten Ausgaben vollständig zu decken, ohne dass am Ende des Deckungsabschnitts ein Restvermögen verbleibt. ²Dieses Vermögen wird um den Anteil gemindert, der der Entgeltsumme des ausgeschiedenen Mitglieds und aller weiteren seit der letzten gemäß § 60 Abs. 4 durchgeführten Überprüfung des Umlagesatzes aus dem Abrechnungsverband I ausgeschiedenen Mitglieder im Verhältnis zur Entgeltsumme aller Mitglieder entspricht (Mindestvermögen). ³Liegt der Wert des zum letzten Jahresabschluss vor dem Ausscheiden des Mitglieds bilanziell ausgewiesenen Vermögens des Abrechnungsverbands I über dem Wert des für diesen Zeitpunkt errechneten Mindestvermögens, erhält das ausgeschiedene Mitglied anteilig die Differenz zwischen dem bilanzierten Vermögen und dem Mindestvermögen angerechnet. ⁴Der Anteil des ausgeschiedenen Mitglieds ermittelt sich nach dem Verhältnis seiner für das Bilanzjahr vor Ausscheiden des Mitglieds zuletzt gemeldeten Entgeltsumme im Verhältnis zur Entgeltsumme aller Mitglieder im Abrechnungsverband I. ⁵Das ausgeschiedene Mitglied erhält von diesem Vermögensanteil

a) stets mindestens 30 v.H. und

b) zusätzlich für jedes vollendete Kalenderjahr mit Umlagezahlungen vor Ende der Mitgliedschaft jeweils weitere 5 v.H., höchstens aber insgesamt weitere 70 v.H.

angerechnet. ⁶Die Anrechnung des überschüssigen Vermögens erfolgt einmalig bei Beendigung der Mitgliedschaft.

(5) ¹Für die Berechnung des Ausgleichsbetrages übermittelt die Kasse die erforderlichen Bestandsdaten an den Verantwortlichen Aktuar. ²Sofern die für die Berechnung erforderlichen Daten nach § 13 Abs. 3 und 6 noch nicht vorliegen, hat das ausgeschiedene Mitglied diese der Kasse unverzüglich mitzuteilen. ³Kommt das ausgeschiedene Mitglied seiner Verpflichtung aus Satz 2 trotz Aufforderung und nachfolgender Mahnung nicht oder nicht umfassend nach, kann die Kasse das versicherungsmathematische Gutachten nach § 15 Abs. 2 Satz 3 auf Grundlage der bei der Kasse bereits vorliegenden und vom Verantwortlichen Aktuar auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft anzupassenden Bestandsdaten beauftragen. ⁴Der auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft berechnete Ausgleichsbetrag wird vom Tag nach Beendigung der Mitgliedschaft bis zum Ende des Folgemonats nach Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens mit dem Rechnungszins des Absatz 3 Satz 4 aufgezinst.

(6) ¹Die Kasse fordert den Ausgleichsbetrag vom ausgeschiedenen Mitglied schriftlich an. ²Er ist innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung nach § 15 Abs. 2 Satz 2 zu zahlen. ³Die Kasse kann die Zahlung unter Berechnung von Zinsen stunden; § 65 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Weitere Festlegungen zu sämtlichen Berechnungsparametern und zur Vermögensanrechnung nach Absatz 4 sowie der Berechnungsmethode regeln die als Anhang zu dieser Satzung beschlossenen Durchführungsvorschriften zu §§ 15 ff., 59a ff. abschließend.

(8) ¹Wählt das ausgeschiedene Mitglied gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 die verzinsliche ratenweise Tilgung, kann es sich für einen Tilgungszeitraum von maximal 20 Jahren entscheiden. ²Für die Verzinsung ist der Rechnungszins gemäß Abs. 3 Satz 4 zugrunde zu legen.“

9. § 15b erhält die Überschrift „Erstattungsmodell mit Schlusszahlung“ und wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Wählt das ausgeschiedene Mitglied nach § 15 Abs. 2 Satz 2 das Erstattungsmodell, hat es über einen Zeitraum von maximal 20 Jahren (Erstattungszeitraum), beginnend mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft, an die Kasse jährlich einen Erstattungsbetrag in Höhe der jährlichen Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung gemäß Absatz 3 und eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 2 v.H. des jährlichen Erstattungsbetrages zu zahlen. ²Nach Ende des Erstattungszeitraums hat das ausgeschiedene Mitglied für die ihm zu diesem Zeitpunkt dann noch zuzurechnenden Verpflichtungen einen Ausgleichsbetrag nach § 15a, der mit den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Berechnungsparametern berechnet wird, zu zahlen (Schlusszahlung).

(2) Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitglieds oder der Kasse erfolgt während des Erstattungszeitraums gemäß Absatz 1 eine Neuberechnung des Ausgleichsbetrags nach § 15a zum jeweiligen Geschäftsjahresende des Vorjahres des Verlangens, mit den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Berechnungsparametern und eine entsprechende Anpassung des Sicherungsumfangs für die zu diesem Zeitpunkt dem ausgeschiedenen Mitglied noch zuzurechnenden Verpflichtungen ab dem Zeitpunkt der Neuberechnung.

(3) ¹Die Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung nach Absatz 1 Satz 1 sind die von der Kasse erfüllten Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten gemäß § 15a Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, soweit es sich um Ansprüche handelt, die dem ausgeschiedenen Mitglied zuzuordnen sind und nicht unter § 15 Abs. 6 Satz 3 fallen. ²Die Erhöhung und Verminderung dieser Aufwendungen ist in den Durchführungsvorschriften zu §§ 15 ff., 59a ff. geregelt.

(4) ¹Auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt die Schlusszahlung vor Ablauf des von ihm gewählten Erstattungszeitraums. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Die laufenden jährlichen Erstattungsbeträge nach Absatz 1 Satz 1 sind vom ausgeschiedenen Mitglied jeweils innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung der Kasse über die im Vorjahr geleisteten Aufwendungen zu zahlen. ²Ist das ausgeschiedene Mitglied mit einer Zahlung mehr als drei Monate im Verzug, ist die Kasse berechtigt, den Erstattungszeitraum vorzeitig zu beenden und den sich zu diesem Zeitpunkt ergebenden Ausgleichsbetrag nach § 15a zu verlangen. ³In diesem Fall ist der Ausgleichsbetrag entsprechend § 15a Absatz 1 Satz 2 zu ermitteln und vom ausgeschiedenen Mitglied nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Forderung unter Beifügung der versicherungsmathematischen Berechnung des Verantwortlichen Aktuars mit sofortiger Fälligkeit an die Kasse zu zahlen.

(6) ¹Die Kasse fordert den sich nach Ende des Erstattungszeitraums nach § 15a Absatz 1 Satz 2 ergebenden Ausgleichsbetrag (Schlusszahlung) unter Beifügung der versicherungsmathematischen Berechnung des Verantwortlichen Aktuars vom ausgeschiedenen Mitglied schriftlich an. ²Er ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der schriftlichen Zahlungsaufforderung der Kasse zu zahlen.

(7) Eine Anrechnung des überschüssigen Vermögens zu Gunsten des ausgeschiedenen Mitglieds richtet sich nach § 15a Abs. 4.

10. Nach § 15b wird folgender § 15c eingefügt:

„§ 15c Finanzieller Ausgleich bei Personalübergang

¹Werden von einem Mitglied im Abrechnungsverband I Arbeitsverhältnisse auf einen Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, übertragen oder aufgrund einer zwischen dem Mitglied und dem anderen Arbeitgeber geschlossenen Vereinbarung von diesem Arbeitgeber Arbeitsverhältnisse mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds begründet, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übergegangenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften einen anteiligen finanziellen Ausgleich nach § 15a oder § 15b zu leisten. ²Kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übergegangenen Bestand zuzuordnen sind, so gilt § 12 Abs. 5 Satz 4 entsprechend. ³Satz 1 gilt nicht, wenn der andere Arbeitgeber eine Vereinbarung nach § 12 Abs. 5 geschlossen hat.“

11. Nach § 15c wird folgender § 15d eingefügt:**„§ 15d Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten**

Die Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten nach §§ 15 bis 15c hat das ausgeschiedene Mitglied bzw. Mitglied zu tragen; die Kosten für die Erstellung der Gutachten über die Barwertfaktorentabellen nach § 15a Abs. 3 sowie einer durch die Kasse gemäß § 15b Abs. 2 veranlassten Neuberechnung trägt die Kasse.“

12. § 44 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, berechnet sich der Kürzungsbetrag, indem der Begründungsbetrag der familiengerichtlichen Entscheidung durch den aktuellen Rentenwert zum gesetzlichen Ehezeitende dividiert und mit dem aktuellen Rentenwert zum Rentenbeginn vervielfacht wird. ²Dieser Kürzungsbetrag wird entsprechend der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts angepasst. ³Wurde im familiengerichtlichen Urteil in Entgeltpunkte (Ost) tenoriert, ist der entsprechende aktuelle Rentenwert (Ost) zu verwenden. ⁴In den Fällen mit einem Rentenbeginn vor dem 1. Februar 2018 erfolgt die Berechnung des Kürzungsbetrags nach Satz 1 bis 3 nur auf Antrag der/des Betriebsrentenberechtigten. ⁵Bei einer Abfindung errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrags der Betriebsrente. ⁶Dies gilt auch dann, wenn die Betriebsrente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.“

13. § 59a wird wie folgt gefasst:**„§ 59a Finanzieller Ausgleich beim Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband II**

(1) ¹Scheidet ein Mitglied aus dem Abrechnungsverband II aus, hat es an die Kasse für die auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung, die dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnen sind, einen finanziellen Ausgleich für nicht gedeckte Fehlbeträge und Unterfinanzierungsrisiken aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse zu erbringen. ²Die Regelung des § 14 Absatz 6 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) ¹Der finanzielle Ausgleich ist in Form eines Einmalbetrags (§ 59b) zu leisten, sofern sich das ausgeschiedene Mitglied nicht innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung der Kasse über die Höhe des Betrages durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kasse für die Zahlung nach einer der in § 59c vorgesehenen Optionen entscheidet. ²Die Berechnung des finanziellen Ausgleichsbetrags erfolgt durch ein versicherungsmathematisches Gutachten des Verantwortlichen Aktuars.

(3) ¹Zur Abschätzung der wirtschaftlichen Folgen im Falle eines künftigen Ausscheidens aus dem Abrechnungsverband II ist das Mitglied jederzeit berechtigt, sich den zu einem von ihm bestimmten Stichtag voraussichtlich zu zahlenden Einmalbetrag nach § 59b und die prognostizierten Beträge nach § 59c Abs. 1 Buchst. a und c errechnen zu lassen. ²Als Stichtag soll das Mitglied das Datum des voraussichtlichen Ausscheidens bestimmen. ³Das Mitglied ist verpflichtet, der Kasse die für die Prognoseberechnung erforderlichen Auskünfte darüber zu erteilen, wie sich dessen Bestand der versicherungspflichtigen Beschäftigten und die Entgeltsumme bis zum Stichtag voraussichtlich entwickeln.

(4) ¹Ist das ausgeschiedene Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes II hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen. ²Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Mitglied entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Mitglied in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren. ³Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 2 kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen. ⁴Die hinzuzurechnenden Verpflichtungen nach Satz 2 vermindern sich um jeweils ein Zwanzigstel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband II zurückgelegten vollen Monate. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn ein Mitglied Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes II im Wege der Ausgliederung übernommen hat.

(5) § 15 Abs. 7 gilt entsprechend.“

14. § 59b wird wie folgt gefasst:**„§ 59b Betrag des Unterfinanzierungsausgleichs**

(1) ¹Der Betrag des Unterfinanzierungsausgleichs berechnet sich durch Multiplikation der Unterfinanzierungsquote mit der Summe des Barwertes der auf das ausgeschiedene Mitglied entfallenden Verpflichtungen im Abrechnungsverband II (Verpflichtungsbarwert) und einer Pauschale zur Deckung zukünftiger Verwaltungskosten in Höhe von 2 v.H. dieses Barwertes. ²Die Unterfinanzierungsquote ergibt sich aus der Differenz der Zahl 1 zur Ausfinanzierungsquote. ³Die Ausfinanzierungsquote ergibt sich aus dem Verhältnis des zum Stichtag des letzten Jahresabschlusses vor dem Ausscheiden des Mitglieds vorhandenen Vermögens im Sinne des Satzes 4 zur Summe des Barwertes der Verpflichtungen des Abrechnungsverbandes II (Gesamtverpflichtungsbarwert) und einer Pauschale zur Deckung zukünftiger Verwaltungskosten in Höhe von 2 v. H. dieses Barwertes. ⁴Das Vermögen entspricht dem Betrag der Verlustrücklage nach § 57 zuzüglich der versicherungstechnischen Rückstellungen nach § 56 abzüglich eines bilanziellen Fehlbetrages nach § 59.

(2) ¹Für die Ermittlung des Verpflichtungsbarwertes und Gesamtverpflichtungsbarwertes sind zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband II zu berücksichtigen

- Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten, künftige Ansprüche von deren Hinterbliebenen und ruhende Ansprüche sowie
- Versorgungspunkte aus unverfallbaren Anwartschaften; eine Anwartschaft ist dann unverfallbar, wenn die Wartezeit nach § 32 erfüllt oder Unverfallbarkeit nach dem Betriebsrentengesetz eingetreten ist.

²Entsprechend § 17 Satz 3 sind alle aus der einheitlichen Pflichtversicherung bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Beendigung der Mitgliedschaft erworbenen Ansprüche und Anwartschaften im Abrechnungsverband II zu berücksichtigen.

(3) ¹Die Verpflichtungsbarwerte sind nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik vom Verantwortlichen Aktuar der Kasse zu ermitteln. ²Dieser errechnet den Verpflichtungsbarwert für die Ansprüche und Anwartschaften nach Absatz 2 anhand der zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft maßgeblichen Barwertfaktorentabelle nach Absatz 4. ³Die Berechnung des Verpflichtungsbarwertes erfolgt für Versicherte, indem die Versorgungspunkte mit dem Messbetrag nach § 33 Abs. 1, dem Faktor 12 und dem Faktor der Barwertfaktorentabelle für den Status „Aktive/r“ unter Berücksichtigung des jeweiligen versicherungstechnischen Alters multipliziert werden. ⁴Für Betriebsrentner wird der Barwert ermittelt, indem der Monatsbetrag der Rente ohne Berücksichtigung von Nichtzahlungs- und Ruhestandsregelungen mit dem Faktor 12 und dem Faktor der Barwertfaktorentabelle für den Status „Altersrentner/in“, „Erwerbsminderungsrentner/in“, „Witwe/r“ bzw. „Waise“ unter Berücksichtigung des jeweiligen versicherungstechnischen Alters multipliziert wird. ⁵Das versicherungstechnische Alter ist das Lebensjahr, das an dem Geburtstag, der dem Berechnungsstichtag am nächsten liegt, vollendet wird bzw. wurde.

(4) ¹Die Barwertfaktorentabellen sind vom Verantwortlichen Aktuar jährlich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu erstellen. ²Das Gutachten zur Herleitung der maßgebenden Barwertfaktorentabellen wird dem ausgeschiedenen Mitglied auf Verlangen zur Verfügung gestellt. ³Die für die Ermittlung der Barwertfaktoren wesentlichen Berechnungsparameter sind der Rechnungszins, die biometrischen Rechnungsgrundlagen sowie die jährliche Anpassung der Betriebsrenten. ⁴Zur Gewährleistung ausreichender Sicherheiten ist als Rechnungszins der zum Zeitpunkt des Ausscheidens in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegte Zinssatz zugrunde zu legen, höchstens jedoch ein Zinssatz von 2,75 v. H. ⁵Als biometrische Rechnungsgrundlagen sind die Heubeck-Richttafeln 2005G zu verwenden. ⁶Auf Verlangen stellt die Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied einen Zugang zu den Heubeck-Richttafeln 2005G zur Verfügung. ⁷Die Berücksichtigung der jährlichen Anpassung der Betriebsrenten erfolgt nach § 37. ⁸Weitere Festlegungen zu sämtlichen Berechnungsparametern sowie der Berechnungsmethode regeln die als Anhang zu dieser Satzung beschlossenen Durchführungsvorschriften zu §§ 15 ff., 59a ff. abschließend.

(5) ¹Für die Berechnung des Einmalbetrages übermittelt die Kasse die erforderlichen Bestandsdaten an den Verantwortlichen Aktuar. ²Sofern die für die Berechnung erforderlichen Daten nach § 13 Abs. 3 und 6 noch nicht vorliegen, hat das

ausgeschiedene Mitglied diese der Kasse unverzüglich mitzuteilen. ³Kommt das ausgeschiedene Mitglied seiner Verpflichtung aus Satz 2 trotz Aufforderung und nachfolgender Mahnung nicht oder nicht vollständig nach, kann die Kasse das versicherungsmathematische Gutachten nach § 59a Abs. 2 Satz 2 auf Grundlage der bei der Kasse bereits vorliegenden und vom Verantwortlichen Aktuar auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft anzupassenden Bestandsdaten beauftragen. ⁴Der auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft berechnete Einmalbetrag wird vom Tag nach Beendigung der Mitgliedschaft bis zum Ende des Folgejahres nach Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens mit dem Rechnungszins des Abs. 4 Satz 4 aufgezinst.

(6) ¹Die Kasse fordert den Einmalbetrag unter Vorlage des versicherungsmathematischen Gutachtens nach § 59a Abs. 2 Satz 2, dem auch die Barwertfaktorentabellen nach Absatz 4 beigelegt sind, vom ausgeschiedenen Mitglied schriftlich an. ²Er ist innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung nach § 59a Abs. 2 Satz 1 zu zahlen.“

15. § 59c wird wie folgt gefasst:

„(1) Das ausgeschiedene Mitglied kann für die Erfüllung des nach § 59b berechneten Betrages anstelle der Einmalzahlung zwischen folgenden Optionen wählen:

a) ¹Das ausgeschiedene Mitglied kann den Einmalbetrag zuzüglich einer Verzinsung in Höhe des Zinssatzes gemäß § 59b Abs. 4 Satz 4 sowie einer zusätzlichen jährlichen Verwaltungskostenpauschale von 2 v.H. des pro Jahr zu zahlenden Betrages in maximal 20 gleichen Jahresraten tilgen (ratenweise Tilgung); die Jahresrate ist jeweils vorschüssig zum Jahrestag der Beendigung der Mitgliedschaft fällig. ²Das ausgeschiedene Mitglied kann jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres verlangen, dass der Umfang einer Insolvenzversicherung nach Absatz 2 auf den Betrag der Restschuld zum Ende des nachfolgenden Geschäftsjahres zuzüglich der in diesem Jahr fälligen Jahresrate beschränkt wird.

b) ¹Das ausgeschiedene Mitglied kann sich bei einer Einmalzahlung oder ratenweisen Tilgung auch für die nachträgliche Neuberechnung des nach § 59b ermittelten Betrages des zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft vereinbarten Nachrechnungszeitraumes entscheiden. ²In diesem Fall können während des vereinbarten Nachrechnungszeitraumes sowohl das ausgeschiedene Mitglied als auch die Kasse nach jeweils fünf Jahren durch schriftliche Erklärung verlangen, dass der zu entrichtende Betrag zum Ende des Kalenderjahres, das dem Verlangen folgt, auf der Grundlage der dann gemäß § 59b Abs. 4 maßgeblichen Berechnungsparameter neu berechnet und dem unter Berücksichtigung der laufenden Durchschnittsverzinsung und Rentenzahlungen fortgeschriebenen Verpflichtungsbarwert (Vergleichswert) gegenübergestellt wird. ³Ist der neu ermittelte Betrag geringer als der Vergleichswert, hat die Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied den Differenzbetrag zu erstatten; im umgekehrten Fall ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, den Differenzbetrag innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung an die Kasse zu zahlen. ⁴Zum Ende des vereinbarten Nachrechnungszeitraumes wird nach den gleichen Grundsätzen eine Schlussrechnung erstellt.

c) ¹Das ausgeschiedene Mitglied kann bei seiner Entscheidung für die Option der nachträglichen Neuberechnung gemäß Buchstabe b verlangen, dass für die Ermittlung des von ihm nach § 59b zu zahlenden Betrages der maßgebende Rechnungszins um den Faktor 1,66 erhöht wird und sich dadurch der anfänglich zu zahlende Betrag reduziert. ²Der Erhöhungsfaktor wird für die Erstberechnung und die nachträglichen Neuberechnungen zugrunde gelegt. ³Bei dieser Option werden Differenzbeträge zugunsten des Mitglieds nicht ausgezahlt, sondern bis zur Schlussrechnung vorgetragen. ⁴Die Schlussrechnung erfolgt zum Ende des Nachrechnungszeitraumes mit den dann maßgeblichen Berechnungsparametern ohne Berücksichtigung des Erhöhungsfaktors.

(2) ¹Insolvenzfähige Mitglieder können die ratenweise Tilgung im Rahmen der Zahlungsoptionen nach Absatz 1 nur wählen, wenn sie bis zu dem in § 59a Abs. 2 Satz 1 genannten Zeitpunkt ein Sicherungsmittel in Höhe des Einmalbetrags nach § 59b zuzüglich der in § 59b Abs. 4 Satz 4 geregelten Verzinsung sowie der Summe der im Erstattungszeitraum zusätzlich anfallenden jährlichen Verwaltungskostenpauschalen nach Absatz 1 Buchst. a Satz 1 beibringen (Sicherungsbetrag). ²Sicherungsmittel sind insbesondere

- a) eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung einer oder mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Insolvenzfähigkeit durch Gesetz ausgeschlossen ist,
- b) eine unwiderrufliche Deckungszusage eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmens oder
- c) eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen und mit einer Institutssicherung versehenen Kreditinstituts.

³Wenn während der ratenweisen Tilgung nach Absatz 1 Buchst. a oder während des Nachrechnungszeitraumes gemäß Absatz 1 Buchst. b bzw. c Insolvenzfähigkeit eintritt, hat das ausgeschiedene Mitglied binnen drei Monaten ab dem Eintritt der Insolvenzfähigkeit eine Satz 1 und 2 entsprechende Absicherung beizubringen. ⁴Wird die Absicherung nicht vorgelegt, ist die Kasse berechtigt, den sich zu diesem Zeitpunkt ergebenden Einmalbetrag nach § 59b zu verlangen. ⁵Er ist vom ausgeschiedenen Mitglied nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Forderung mit sofortiger Fälligkeit an die Kasse zu zahlen.

(3) ¹Die nach Absatz 1 anfallenden Zahlungen sind vom ausgeschiedenen Mitglied jeweils innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilungen der Kasse zu zahlen. ²Ist das ausgeschiedene Mitglied mit den Zahlungen mehr als drei Monate im Verzug, ist die Kasse berechtigt, die ausstehenden Raten fällig zu stellen bzw. die Schlussrechnung nach Absatz 1 zu erstellen.

(4) ¹Soweit eine Neuberechnung nach Absatz 1 vorgenommen wurde, ist der Sicherungsbetrag bei allen Zahlungsmodalitäten unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Raten jeweils auf den neu ermittelten Betrag anzupassen. ²Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt eine anteilige Kürzung des Sicherungsumfanges nach Entrichtung der jeweiligen Gesamtsumme der jährlichen Zahlung nach Absatz 1. ³Das ausgeschiedene Mitglied kann bei einer ratenweisen Tilgung jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres verlangen, dass der Umfang einer Insolvenzversicherung auf den Betrag der Restschuld zum Ende des nachfolgenden Geschäftsjahres zuzüglich der in diesem Jahr fälligen Jahresrate beschränkt wird. ⁴Wählt das Mitglied die Option nach Absatz 1 Buchst. c, wird die Insolvenzversicherung nicht mit dem um 1,66 erhöhten Rechnungszins, sondern mit dem Rechnungszins nach § 59b Absatz 4 berechnet.

(5) Die Dauer des Nachrechnungszeitraumes und die Berechnungen der Beträge nach Absatz 1 sowie der Vergleichswerte regeln die als Anhang zu dieser Satzung beschlossenen Durchführungsvorschriften zu §§ 15 ff., 59a ff. abschließend.“

16. Nach § 59c wird folgender § 59d angefügt:

„§ 59d Finanzieller Ausgleich bei Personalübergang

¹Werden von einem Mitglied im Abrechnungsverband II Arbeitsverhältnisse auf einen Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, übertragen oder aufgrund einer zwischen dem Mitglied und dem anderen Arbeitgeber geschlossenen Vereinbarung von diesem Arbeitgeber Arbeitsverhältnisse mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds begründet, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übertragenden Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften einen anteiligen finanziellen Ausgleich nach §§ 59b, 59c zu zahlen; kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übertragenden Bestand zuzuordnen sind, so gilt § 12 Abs. 5 Satz 4 entsprechend. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der andere Arbeitgeber eine Vereinbarung nach § 12 Abs. 5 geschlossen hat.“

17. Nach § 59d wird folgender § 59e angefügt:

„§ 59e Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten

Die Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten nach §§ 59a bis 59d hat das ausgeschiedene Mitglied bzw. das Mitglied zu tragen; die Kosten für die Erstellung der Gutachten über die Barwertfaktorentabellen nach § 59b Abs. 4 und des Gutachtens einer durch die Kasse veranlassenen Neuberechnung gemäß § 59c Abs. 1 Buchst. b Satz 2 trägt die Kasse.“

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 19. September 2019 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 12 mit Wirkung vom 1. Februar 2018 in Kraft.

Durchführungsvorschriften zu §§ 15 ff., 59a ff.

A. Formen des finanziellen Ausgleichs bei Beendigung der Mitgliedschaft

I. Ausgleichsbetrag als Einmalzahlung nach § 15a der Satzung bei Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I

Bei Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I ist der Ausgleichsbetrag als Einmalzahlung zu leisten, sofern sich das ausgeschiedene Mitglied nicht für das Erstattungsmodell (§ 15b der Satzung) entscheidet.

Der Barwert der Verpflichtungen errechnet sich nach § 15a Abs. 2 der Satzung wie folgt:

– Versicherte

$$\text{Barwert} = \text{BWF}^2 \cdot \text{Versorgungspunkte} * 4 \text{ €} * 12$$

– Rentner

$$\text{Barwert} = \text{BWF} \cdot \text{monatlicher Rentenanspruch (in €)} * 12$$

Die verwendeten Barwertfaktoren (BWF) sind auf eine Anwartschaft in Höhe von 1 Euro bzw. einen Anspruch in Höhe von 1 Euro – jeweils auf Jahresbasis – normiert und in einer entsprechenden Barwertfaktorentabelle hinterlegt (§ 15a Abs. 3 der Satzung).

Der Ausgleichsbetrag ergibt sich, indem der Barwert mit 1,02 multipliziert wird.

In den Fällen des § 15 Abs. 7 der Satzung erfolgt eine anteilige Kürzung der Barwerte im Verhältnis der Summe der Entgelte der übergegangenen Pflichtversicherten zu der Summe der Entgelte aller Pflichtversicherten des ausgeschiedenen Mitglieds.

Auf den Ausgleichsbetrag wird gemäß § 15a Abs. 4 der Satzung überschüssiges Vermögen angerechnet. Dafür ist zunächst das mindestens erforderliche Vermögen (§ 15a Abs. 4 Satz 1 der Satzung) zu ermitteln, das benötigt wird, um die auf Basis der im Technischen Geschäftsplan für die Ermittlung des Finanzbedarfs im Abrechnungsverband I gemäß § 60 Abs. 3 der Satzung niedergelegten Parameter und des vom Verwaltungsausschuss beschlossenen Finanzierungssatzes von 8,5 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte für den Deckungsabschnitt ermittelten Ausgaben vollständig decken zu können, ohne dass am Ende des Deckungsabschnitts ein Restvermögen verbleibt:

Die für den aktuellen, am 1. Januar 2016 beginnenden Deckungsabschnitt maßgeblichen Berechnungsparameter im Technischen Geschäftsplan gemäß § 60 Abs. 3 der Satzung sind:

Biometrie: Heubeck Richttafeln 2005 G mit auf 65 % der Tafelwerte reduzierten Invalidisierungswahrscheinlichkeiten und einer Generationenverschiebung von 8 Jahren

Pensionierungsalter: Ansatz eines Pensionierungsalters durchschnittlich drei Jahre unterhalb der individuellen Regelaltersgrenze nach RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz

Bestandsentwicklung: Ansatz des Mittelwerts aus zwei Bevölkerungsprognosen:

- a) Gesamte Wohnbevölkerung im Geschäftsgebiet der ZVK bis zum Jahr 2030 und ab 2030 dann konstante Entwicklung (Quelle: Bevölkerungsvorausberechnung des Hessischen Statistischen Landesamts, Wiesbaden, 2011)
- b) Erwerbsbevölkerung in Deutschland bis 2060 und dann ab 2060 konstante Entwicklung (Quelle: Statistisches Bundesamt, 13. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung, Basis 2013, Variante 1)

Verzinsung p.a.: Ansatz eines Zinsvektors bis 2023:

2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
3,27 %	3,20 %	2,91 %	2,60 %	2,65 %	2,50 %	2,43 %

anschließend ab dem Jahr 2024 linearer Anstieg bis zum Jahr 2030 auf 3,25 % und Verbleib auf diesem Niveau

Entgeltsteigerung p.a.: 2,0 %

Bonuspunkte p.a.: Ohne

Rentendynamik p.a.: 1,0 %

Verwaltungskosten: Jährliche Fortschreibung mit der linearen Steigerungsrate der zusatzversor-

gungspflichtigen Entgelte, ausgehend von einem Wert in Höhe von 2.383.147,58 € zum 31. Dezember 2015

Neuzugang: Verteilung über eine Altersspanne von 23 bis 33 Jahren. Als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt Ansatz des durchschnittlichen Entgelts der Abgänge aus dem Aktivenbestand.

Für das mindestens erforderliche Vermögen gemäß § 15a Abs. 4 Satz 1 der Satzung ergeben sich folgende Werte:

Jahr	mindestens erforderliches Vermögen am Ende des Jahres ($\text{Vermögen}_{\text{Jahr}}$)
2016	712.854.321 €
2017	759.163.450 €
2018	804.036.585 €
2019	845.981.097 €
2020	884.529.964 €
2021	922.412.100 €

Für das Mindestvermögen gemäß § 15a Abs. 4 Satz 2 der Satzung ergibt sich dann:

$$\text{Mindestvermögen}_{\text{Jahr}} = \left(1 - \frac{\text{Entgeltsumme des Mitglieds}_{\text{Jahr}} + \text{Entgeltsumme}_{\text{WA}}}{\text{Entgeltsumme aller Mitglieder}_{\text{Jahr}}} \right) \cdot \text{Vermögen}_{\text{Jahr}}$$

$\text{Vermögen}_{\text{Jahr}}$

wobei

Jahr Bilanzjahr vor Ausscheiden des Mitglieds

Entgeltsumme des Mitglieds_{Jahr} Summe der Entgelte des Mitglieds auf Grundlage der für das Bilanzjahr vor Ausscheiden des Mitglieds gemeldeten Daten

Entgeltsumme aller Mitglieder_{Jahr} Summe der Entgelte aller Mitglieder des Abrechnungsverbands I auf Grundlage der für das Bilanzjahr vor Ausscheiden des Mitglieds gemeldeten Daten

Entgeltsumme_{WA} Summe der jeweils zuletzt gemeldeten Entgelte aller weiteren seit der letzten gemäß § 60 Abs. 4 der Satzung durchgeführten Überprüfung des Finanzierungssatzes aus dem Abrechnungsverband I bereits ausgeschiedenen Mitglieder. Diese Entgelte werden jeweils für den Zeitraum von der letzten Meldung bis zu dem für das ausscheidende Mitglied maßgeblichen Stichtag dynamisiert. Die Dynamisierung erfolgt gemäß § 60 Abs. 3 der Satzung mit der für den Deckungsabschnitt maßgeblichen Entgeltynamik nach Technischem Geschäftsplan.

Liegt der tatsächliche Wert des zum letzten Jahresabschluss vor dem Ausscheiden des Mitglieds bilanziell ausgewiesenen Vermögens des Abrechnungsverbandes I ($\text{Vermögen}_{\text{AVI}}$) über dem Wert des errechneten Mindestvermögens, so wird dem Mitglied anteilig Vermögen wie folgt angerechnet ($\text{Vermögen}_{\text{Anrech.}}$):

$$\text{Vermögen}_{\text{Anrech.}} = \frac{\text{Entgeltsumme des Mitglieds}_{\text{Jahr}}}{\text{Entgeltsumme aller Mitglieder}_{\text{Jahr}}}$$

$$\min\{30\% + U \cdot 5\% ; 100\%\} \cdot (\text{Vermögen}_{\text{AVI}} - \text{Mindestvermögen}_{\text{Jahr}})$$

mit

Jahr Bilanzjahr vor Ausscheiden des Mitglieds

U Anzahl vollendeter Kalenderjahre mit Umlagezahlungen des Mitglieds vor Beendigung der Mitgliedschaft

II. Erstattungsmodell gemäß § 15b der Satzung bei Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I

1. Allgemein

Der jährliche Erstattungsbetrag umfasst die Aufwendungen der Kasse zur Erfüllung der Ansprüche von Rentnern gemäß § 15a Abs. 1 Satz 2 Buchst. a der Satzung bezogen auf das jeweilige Jahr, ggf. gemäß Nr. 2 erhöht oder vermindert.

2. Erhöhung und Verminderung des Erstattungsbetrags gemäß § 15b Abs. 3 der Satzung

Die jährlichen Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung gemäß § 15b Abs. 3 der Satzung

- erhöhen sich bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 15 Abs. 6 Satz 3 der Satzung im ersten Jahr des Erstattungszeitraums um den Barwert gemäß § 15a der Satzung der anteilig nach § 15 Abs. 6 Satz 3 der Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 6 Satz 5 der Satzung und IV. Abs. (3) bis (6) dieser Durchführungsvorschriften zugerechneten Anwartschaften und Ansprüche aufgrund früherer Pflichtversicherungen. Alternativ kann der so bestimmte Einmalbetrag auch verteilt auf bis zu zwanzig gleichen Jahresraten jeweils zusätzlich zu den jährlichen Aufwendungen nach § 15b Abs. 3 der Satzung zugeführt werden. Dies gilt entsprechend für die Fälle nach §§ 12 Abs. 5 Satz 4 und 15c Satz 2 der Satzung, wenn für das Erstattungsmodell optiert wird bzw. für die Fälle nach §§ 59a Abs. 4 Satz 2 und 59d Satz 1 Halbsatz 2 der Satzung, wenn von den Optionen des § 59c der Satzung in der Form einer ratenweisen Tilgung Gebrauch gemacht wird.
- erhöhen sich – außer in den Fällen des § 15 Abs. 7 der Satzung – in dem Jahr des Erstattungszeitraums für ehemalige Versicherte des ausgeschiedenen Mitglieds, die zu einem anderen Mitglied der Kasse wechseln oder auf eine andere Kasse übergeleitet werden, um den Barwert der betreffenden Ansprüche und Anwartschaften gemäß § 15a der Satzung.
- vermindern sich bei Überleitungsannahmen im betreffenden Jahr um den Barwert gemäß § 15a der Satzung für ehemalige Versicherte des ausgeschiedenen Mitglieds.

Die betreffenden Barwerte sind zum Stichtag der jeweils eingetretenen Veränderung, allerdings mit den zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft maßgeblichen Barwertfaktoren zu bestimmen.

3. In den Fällen des § 15 Abs. 7 der Satzung erfolgt eine anteilige Verminderung sowohl der laufenden Erstattungsbeträge, als auch der Schlusszahlung in Form einer anteiligen Kürzung der zu leistenden Beträge im Verhältnis der Summe der Entgelte der übergegangenen Pflichtversicherten zu der Summe der Entgelte aller Pflichtversicherten des ausgeschiedenen Mitglieds.

4. Verminderung durch anzurechnendes Vermögen gemäß § 15a Abs. 4 der Satzung

Während des Erstattungszeitraums sind die Rentenzahlungen in voller Höhe zu erstatten. Eine Anrechnung des Vermögens erfolgt mit der Schlusszahlung. Dabei wird das anrechenbare Vermögen zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft betragsmäßig gemäß Abschnitt I festgelegt und jährlich bis zur Schlusszahlung mit der laufenden Durchschnittsverzinsung der Kasse verzinst.

Damit ergibt sich als anrechenbares Vermögen ($V_{\text{Anrech. Schluss}}$):

$$V_{\text{Anrech. Schluss}} = V_{\text{Anrech.}} \cdot \prod_{\text{Jahr} = \text{Jahr}_{\text{Beend}} + 1}^{\text{Jahr}_{\text{Schluss}}} (1 + i_{\text{Jahr}})$$

mit

i_{Jahr} = laufende Durchschnittsverzinsung des Jahres i im Abrechnungsverband als Summe der Kapitalerträge und Aufwendungen für Kapitalanlagen ohne Abgangsgewinne, Abgangsverluste, sowie außerplanmäßige Zu- und Abschreibung für das laufende Jahr, dividiert durch $(\text{Kapitalanlagen Jahresanfang} + \text{Kapitalanlagen Jahresende})/2$

$\text{Jahr}_{\text{Beend}}$ = Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft

$\text{Jahr}_{\text{Schluss}}$ = Jahr der Schlusszahlung

$V_{\text{Anrech.}}$ = anrechenbares Vermögen wie unter A.I. festgelegt

III. Betrag des Unterfinanzierungsausgleichs gemäß § 59b der Satzung bei Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband II

1. Berechnung des Unterfinanzierungsausgleichs nach § 59b

Für den Betrag des Unterfinanzierungsausgleichs nach § 59b Abs. 1 der Satzung ist für die Bestimmung des finanziellen Aus-

gleichs zunächst der Barwert der Verpflichtungen, die dem ausgeschiedenen Mitglied im Abrechnungsverband II zuzurechnen sind (im Folgenden: Verpflichtungsbarwert) und die Summe der Barwerte aller Verpflichtungen im Abrechnungsverband II (im Folgenden: Gesamtverpflichtungsbarwert) zu ermitteln.

Sowohl die Berechnung des Verpflichtungsbarwerts als auch die Berechnung des Gesamtverpflichtungsbarwerts erfolgt jeweils in gleicher Weise und mit identischen Berechnungsparametern wie bei der Ermittlung des Ausgleichsbetrags gemäß § 15a der Satzung.

Die weitere maßgebliche Größe für die Bestimmung und Festsetzung des Einmalbetrags nach § 59b der Satzung ist die Unterfinanzierungsquote.

Sie berechnet sich nach folgender Formel:

$\text{Unterfinanzierungsquote} = 1 - \text{Ausfinanzierungsquote}$ mit

$$\text{Ausfinanzierungsquote} = \frac{V + R - F}{G * 1,02} \text{ mit}$$

V bilanziell ausgewiesene Verlustrücklage

R bilanziell ausgewiesene versicherungstechnische Rückstellungen

F bilanzieller Fehlbetrag

G Gesamtverpflichtungsbarwert

Die für die Berechnung der Ausfinanzierungsquote relevanten Größen V, R, F und G sind jeweils bezogen auf den Stichtag des letzten Jahresabschlusses vor dem Ausscheiden des Mitglieds zu ermitteln. Sie werden im versicherungsmathematischen Gutachten mitgeteilt. Die Ausfinanzierungsquote des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2018 beträgt: 48,24 %.

Der nach § 59b der Satzung zu leistende Betrag des Unterfinanzierungsausgleichs ist dann das Produkt aus Unterfinanzierungsquote und individuellem Verpflichtungsbarwert des ausgeschiedenen Mitglieds unter Berücksichtigung einer Verwaltungskostenspauschale von 2 v.H.:

$\text{Betrag des Unterfinanzierungsausgleichs}$

$$= \text{Unterfinanzierungsquote} * \text{Verpflichtungsbarwert} * 1,02$$

Die verwendeten Barwertfaktoren sind auf eine Anwartschaft in Höhe von 1 Euro bzw. einen Anspruch in Höhe von 1 Euro – jeweils auf Jahresbasis – normiert und in einer entsprechenden Barwertfaktorentabelle hinterlegt (§ 59b Abs. 4 der Satzung).

2. Optionen nach § 59c der Satzung

Zu § 59c Abs. 1 Buchstabe a

Es seien dazu:

N Anzahl der Jahresraten

i Zins nach § 59b Abs. 4 Satz 4 der Satzung (der zum Zeitpunkt des Ausscheidens in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegte Zinssatz, höchstens jedoch ein Zinssatz von 2,75 v.H.)

E Betrag des Unterfinanzierungsausgleichs nach § 59b der Satzung

Damit ergibt sich für die jährlichen Raten (inkl. der zusätzlichen jährlichen Verwaltungskostenspauschale):

$$\text{jährliche Rate} = E * 1,02 * \frac{-i}{((1+i)^{1-N} - (1+i))}$$

Zu § 59c Abs. 1 Buchstabe b

Dazu sind in einem iterativen Verfahren jährliche Fortschreibungswerte (F_t) zu ermitteln. Der Anfangswert entspricht dem Verpflichtungsbarwert nach § 59b Abs. 1 Satz 1 der Satzung zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bzw. der letzten Nachberechnung. Der Vergleichswert entspricht dem Fortschreibungswert zum Zeitpunkt der aktuellen Nachberechnung.

Es seien dazu:

t_0 Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft bzw. der letzten Nachberechnung

t_N Jahr der aktuellen Nachberechnung

i Rechnungszins nach § 59b Abs. 4 Satz 4 der Satzung oder ggf. § 59c Abs. 1 Buchstabe b Satz 2 der Satzung

F_{t_0} Verpflichtungsbarwert nach § 59b Abs. 1 Satz 1 der Satzung zum Zeitpunkt t_0 (Fortschreibungswert zu Beginn)

F_t Fortschreibungswert zum Zeitpunkt t

DV_t Laufende Durchschnittsverzinsung des Jahres t im Abrechnungsverband II als Summe der Kapitalerträge und Aufwendungen für Kapitalanlagen ohne Abgangsgewinne, Abgangsverluste, sowie außerplanmäßige Zu- und Abschreibung für

das laufende Jahr dividiert durch (Kapitalanlagen Jahresanfang + Kapitalanlagen Jahresende)/2:

R_t Rentenzahlung des Jahres t an die auf das Mitglied entfallenden Versicherten

Damit ergibt sich:

$$F_t = F_{t-1} * (1 + DV_t) - R_t * (1 + DV_t)^{\frac{1}{2}} \text{ für } t_0 < t \leq t_N$$

sowie

$$\text{Vergleichswert} = F_{t_N}$$

Fällt der Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft nicht auf einen 31. Dezember, so gilt bei der ersten Nachberechnung abweichend hiervon für F_{t_0} :

$$F_{t_0} = BW * \left(1 + DV_{t_0}\right)^{\frac{T}{360}} - R_{t_0} * \left(1 + DV_{t_0}\right)^{\frac{T}{720}},$$

wobei

BW Verpflichtungsbarwert zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft,

R_{t_0} auf den Zeitraum zwischen der Beendigung der Mitgliedschaft und dem 31. Dezember desselben Jahres entfallende Rentenzahlungen,

T Anzahl der Tage vom Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bis zum 31. Dezember desselben Jahres, wobei jeder Monat mit 30 Tagen gezählt wird.

Ist der neu ermittelte Verpflichtungsbarwert geringer als der Vergleichswert, hat die Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied den Differenzbetrag zu erstatten; im umgekehrten Fall ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, den Differenzbetrag innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung an die Kasse zu zahlen.

Im Falle einer Ratenzahlung nach § 59c Abs. 1 Buchstabe a der Satzung wird der Differenzbetrag auf die verbleibenden restlichen Raten umgelegt. Dazu wird die Formel unter A. III. 2. mit der Maßgabe angewendet, dass N als die noch ausstehenden jährlichen Raten definiert wird und E als der Differenzbetrag. Die so ermittelten zusätzlichen ggf. negativen jährlichen Raten werden um die bis zur Nachberechnung maßgeblichen jährlichen Raten erhöht oder vermindert.

Der Nachberechnungszeitraum kann maximal auf 20 Jahre vereinbart werden und darf dabei im Falle einer Ratenzahlung nach § 59c Abs. 1 Buchstabe a der Satzung die Länge des Ratenzahlungszeitraums nicht übersteigen. Der Nachberechnungszeitraum endet automatisch spätestens, wenn alle auf das ausgeschiedene Mitglied entfallenden Verpflichtungen erloschen sind.

IV. Einzubeziehende Verpflichtungen

- (1) Die Anwartschaften und Ansprüche je Abrechnungsverband werden jeweils in der Höhe in Ansatz gebracht, wie sie zum Stichtag der Beendigung der Mitgliedschaft im Sinne einer einheitlichen Pflichtversicherung gemäß §§ 15a Abs. 1 Satz 3, 59b Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 17 Satz 3 der Satzung als Verpflichtung auf diesem Abrechnungsverband lasten.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnen sind die unverfallbaren Anwartschaften von Pflichtversicherten und beitragsfrei Versicherten nach § 16 Abs. 1 Buchstabe a und Buchstabe b der Satzung (im Folgenden: Versicherte) sowie die Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten und künftige Ansprüche von deren Hinterbliebenen nach § 30 der Satzung (im Folgenden: Rentner) des jeweiligen Abrechnungsverbands, sofern das ausgeschiedene Mitglied der letzte Arbeitgeber dieser Versicherten und Rentner war.
- (3) Soweit für Fallgestaltungen im Rahmen der Regelungen nach §§ 12 Abs. 5 Satz 4, 15 Abs. 6 Satz 3, 15c Satz 2, 59a Abs. 4 Satz 2 und 59d Satz 1 Halbsatz 2 der Satzung keine eindeutige Zurechnung unverfallbarer Anwartschaften beitragsfrei Versicherter sowie der Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten möglich ist, erfolgt eine pauschalierte Zurechnung entsprechend der Anzahlwerte (Kopfzahlen).
- (4) Die Vorgehensweise der pauschalierten Zurechnung wird im Folgenden am Beispiel der Ausgliederung dargestellt, wobei die dargestellte Vorgehensweise grundsätzlich für alle Fallgestaltungen nach Abs. (3) entsprechend Anwendung findet.
- (5) Für den Fall, dass das ausgeschiedene Mitglied durch Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbands hervorgegangen ist, sind diesem auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen. Sofern keine eindeutige Zuordnung möglich ist, erfolgt eine pauschalierte Hinzurechnung durch Multiplikation der Summe der Barwerte aller beitragsfrei Versicherten und

Rentner, für die das ausgliedernde Mitglied der letzte Arbeitgeber war, mit der Kopfzahlen-Quote

$$Quote_{hinzu} = \frac{Beschäftigte_{ausgegliedert}}{Beschäftigte_{gesamt}},$$

wobei:

$Beschäftigte_{ausgegliedert}$ Anzahl der ausgegliederten Beschäftigten, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren

$Beschäftigte_{gesamt}$ Gesamtanzahl der Beschäftigten, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren

- (6) Eine weitere Besonderheit ergibt sich speziell für den Fall, dass das ausgeschiedene Mitglied durch eine frühere Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied hervorgegangen ist. Denn es gilt zu berücksichtigen, dass die am Tag vor der Ausgliederung vorhandenen beitragsfrei Versicherten und Leistungsempfänger, die dem ausgegliederten Bereich pauschal hinzuzurechnen sind, den Bestand im weiteren Zeitablauf aus biometrischen Gründen sukzessive verlassen werden. Gleichzeitig entsteht bei dem ausgegliederten Bereich im selben Zeitraum zunehmend ein eigener Bestand an beitragsfrei Versicherten und Leistungsempfängern, die dem ausgegliederten Bereich unmittelbar zuzurechnen sind. Mit wachsendem zeitlichen Abstand zwischen Ausgliederung und Ausscheiden verliert der pauschal hinzugerechnete Anteil daher zunehmend an Gewicht und Bedeutung, so dass im Extremfall (bei einem sehr großen zeitlichen Abstand zwischen Ausgliederung und Ausscheiden) keine Hinzurechnung mehr erforderlich ist.

Versicherungsmathematische Musterberechnungen haben ergeben, dass ab einem zeitlichen Abstand zwischen Ausgliederung und Ausscheiden von 20 Jahren auf eine Hinzurechnung verzichtet werden kann, da innerhalb dieses Zeitraumes ungefähr eine Generation von Leistungsempfängern durchlaufen wird.

Vor diesem Hintergrund ist die Hinzurechnungsquote $Quote_{hinzu_gekürzt}$ gemäß §§ 15 Abs. 6 Satz 5 bzw. 59a Abs. 4 Satz 4 der Satzung wie folgt zu berechnen:

$$Quote_{hinzu_gekürzt} = \max\left(1 - \frac{Monate}{12 * 20}; 0\right) * Quote_{hinzu},$$

wobei mit Monaten die im Abrechnungsverband zurückgelegten vollen Monate zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft des aus dem ausgegliederten Bereich hervorgegangenen Mitglieds bezeichnet werden.

Bei einem Ausscheiden des aus dem ausgegliederten Bereich hervorgegangenen Mitglieds werden diesem in der vorliegenden Fallkonstellation also alle Anwartschaften und Ansprüche aufgrund früherer Pflichtversicherungen, die dem ausgliedernden Mitglied bezogen auf den Zeitpunkt der Ausgliederung zuzuordnen sind, nach Multiplikation mit $Quote_{hinzu_gekürzt}$ pauschal hinzugerechnet. Für die Höhe der Anwartschaften und Ansprüche kann die Kasse Durchschnittsbeträge ermitteln.

- (7) Die Absätze (5) und (6) gelten entsprechend, wenn das ausgeschiedene Mitglied während der Dauer der bestehenden Mitgliedschaft Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes im Wege der Ausgliederung übernommen hat.

B. Erforderliche Bestandsdaten nach §§ 15a Abs. 5, 59b Abs. 5 der Satzung

Die Berechnungen erfolgen jeweils auf Grundlage der Bestandsdaten der Kasse (im Folgenden: Bestandsdaten).

Die Bestandsdaten umfassen:

- das Geburtsdatum und daraus abgeleitet das versicherungstechnische Alter zum Bewertungsstichtag
- das Geschlecht (männlich, weiblich, divers³)
- den Status (Aktive/r; Altersrentner/in, Erwerbsminderungsrentner/in; Witwe/r, Waise)
- die Anwartschaft in Versorgungspunkten bei Versicherten bzw. Monatsrente (in €) bei Rentnern.
- die Versicherungsnummer

3 Da für das Geschlechtsmerkmal „divers“ keine hinreichende Datenbasis zur Ableitung eigener Barwertfaktoren vorhanden ist, wird zur Ermittlung des Barwerts auf die Barwertfaktoren für das weibliche Geschlecht zurückgegriffen.

C. Berechnungsparameter und Formelwerk der Barwertfaktoren

Im Folgenden werden die aktuellen Berechnungsparameter und das Formelwerk zur Herleitung der Barwertfaktorentabellen nach § 15a Abs. 3 und § 59b Abs. 4 der Satzung beschrieben, die im Zusammenhang mit der Bestimmung eines finanziellen Ausgleichs nach § 15a Abs. 2 und 3 und § 59b Abs. 3 und 4 der Satzung festzulegen sind.

I. Rechnungszins

Als Rechnungszins ist eine Verzinsung in Höhe des in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegten Höchstzinssatzes zugrunde zu legen, jedoch höchstens 2,75 v.H.

II. Biometrie

- (1) Hinsichtlich der Wahl der biometrischen Rechnungsgrundlagen wird auf in der betrieblichen Altersversorgung allgemein anerkannte Tafelwerke zurückgegriffen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Heubeck-Richttafeln 2005G, die als sogenannte Generationentafeln ausgestaltet sind. Auf Verlangen stellt die Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied einen Zugang zu den Heubeck-Richttafeln 2005G zur Verfügung.
- (2) Es wird eine modifizierte Fassung der Heubeck-Richttafeln mit entsprechenden Anpassungen angewendet, die den kassenspezifischen Verhältnissen entspricht. Die Modifikationen sind:
 - eine Generationenverschiebung der in Abs. 1 Satz 2 genannten Richttafeln (in Jahren). Mit der Wahl einer Generationenverschiebung um X Jahre wird das Geburtsjahr der Versicherten und Rentner rechnerisch um X Jahre erhöht, was bedeutet, dass sich der vorliegende Bestand bezogen auf die erwartete, künftige Entwicklung der Sterblichkeiten (Projektion) so verhält, wie man es bei Ansatz ohne eine entsprechende Modifikation bzw. Verschiebung erst in X Jahren erwartet hätte.
 - Anpassung der standardmäßigen biometrischen Grundwerte der in Abs. 1 Satz 2 genannten Richttafeln zur Invalidisierungswahrscheinlichkeit, indem letztere durch Multiplikation mit einem einheitlichen Faktor pauschal erhöht oder vermindert werden.
- (3) Für die Bestimmung des finanziellen Ausgleichs bei Beendigung einer Mitgliedschaft ist jeweils der biometrische Ansatz maßgeblich, der insoweit auch für die Überprüfung der Höhe des Finanzierungssatzes gemäß § 60 der Satzung verwendet wurde und der die beobachteten kassenspezifischen Verhältnisse in geeigneter Weise abzubilden vermag.
- (4) Der zugrunde gelegte biometrische Ansatz wird durch den Verantwortlichen Aktuar jährlich auf seine Angemessenheit hin überprüft. Stellt der Verantwortliche Aktuar fest, dass der verwendete biometrische Ansatz die beobachteten kassenspezifischen Verhältnisse nicht bzw. nicht mehr angemessen abbildet, wird er bei der nächsten Überprüfung der Höhe des Finanzierungssatzes gemäß § 60 der Satzung dem Verwaltungsausschuss entsprechende Anpassungen vorschlagen. Diese werden – nach entsprechendem Beschluss des Verwaltungsausschusses – mit Beginn des neuen Deckungsabschnitts dann auch für die Bestimmung des finanziellen Ausgleichs bei Beendigung einer Mitgliedschaft wirksam.
- (5) Derzeit werden als biometrische Rechnungsgrundlagen die Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck mit folgenden Modifikationen verwendet:
 - Generationenverschiebung um 8 Jahre, d. h. für jeden Geburtsjahrgang werden die Ausscheidewahrscheinlichkeiten des 8 Jahre später geborenen Jahrgangs unterstellt.
 - Die Invalidisierungswahrscheinlichkeiten der Richttafeln 2005 G werden durch Multiplikation mit dem einheitlichen Faktor 65 % pauschal um 1–0,35 v. H. vermindert.⁴
- (6) Die Heubeck-Richttafeln unterscheiden im Hinblick auf den Eintritt des vorzeitigen Versicherungsfalls wegen Erwerbsminderung nicht zwischen teilweiser und voller Erwerbsminderung. Daher wird bei den entsprechenden Ausscheidewahrscheinlichkeiten stets auf den Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung abgestellt.
- (7) Darüber hinaus sehen die Heubeck-Richttafeln keine expliziten Wahrscheinlichkeiten für den Eintritt von Waisenrente vor. Die Anwartschaft auf Waisenrente wird daher durch einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 5 v. H. auf die zukünftig

erwarteten Witwen-/Witwerrentenanwartschaften für diejenigen Versicherten und Rentner berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft noch nicht das Renteneintrittsalter gemäß Abschnitt III erreicht haben.

III. Renteneintrittsalter und versicherungsmathematische Kürzungen

- (1) Als rechnungsgemäßes Renteneintrittsalter wird die Vollendung des 65. Lebensjahres unterstellt.
- (2) Die bei Renteneintritt mit Vollendung des 65. Lebensjahres erwartete Altersrente wird abhängig vom Geburtsjahr des Rentners in Pauschalierung der nach § 77 SGB VI im Leistungsrecht vorgesehenen Faktoren wie folgt gekürzt:
 - Für Geburtsjahrgänge ab 1962 (unterstellte Regelaltersgrenze: 67 Jahre) Kürzung um 7,2 v. H.,
 - für Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961 (unterstellte Regelaltersgrenze: 66 Jahre) Kürzung um 3,6 v. H.,
 - für Geburtsjahrgänge bis 1952 (unterstellte Regelaltersgrenze: 65 Jahre) keine Kürzung.
- (3) Vor Erreichen des rechnungsgemäßen Renteneintrittsalters gemäß Abschnitt III von 65 Jahren werden bei der Barwertermittlung nur die Versicherungsfälle Erwerbsminderung bzw. Tod (Hinterbliebenenrente) berücksichtigt. Die Kürzung der dann erwarteten Rentenansprüche wegen vorzeitiger Inanspruchnahme wird abhängig vom Geburtsjahr entsprechend den Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen. Vereinfachend wird dabei für Geburtsjahrgänge mit gleichem gerundeten Pensionierungsalter von einer jeweils identischen Kürzung ausgegangen.
- (4) Daraus ergeben sich im Einzelnen folgende Kürzungsfaktoren:

Alter x bei Eintritt des Versorgungsfalls	Geburtsjahrgänge bis 1952	Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961	Geburtsjahrgänge ab 1962
$x \leq 60$	10,8 %	10,8 %	10,8 %
$x = 61$	7,2 %	10,8 %	10,8 %
$x = 62$	3,6 %	7,2 %	10,8 %
$x = 63$	0,0 %	3,6 %	7,2 %
$x = 64$	0,0 %	0,0 %	3,6 %
$x = 65$	0,0 %	3,6 %	7,2 %

Versicherte, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft das Renteneintrittsalter von 65 Jahren bereits vollendet haben, werden so in Ansatz gebracht, als würden sie am Tag nach Beendigung der Mitgliedschaft erstmalig Altersrente in Anspruch nehmen.

IV. Dynamisierung

Die jährliche Anpassung der laufenden Leistungen um 1 v. H. (§ 37 der Satzung) ist verbindlicher Teil der Versorgungszusage und wird dem entsprechend bei der Ermittlung des finanziellen Ausgleichs berücksichtigt.

V. Sonstige Anpassungen

- (1) Anwartschaften auf Witwen-/Witwerrente werden in Abhängigkeit vom Geburtsjahrgang der Versicherten und Rentner in Höhe von 55 v. H. (für Geburtsjahrgänge ab 1962) bzw. 60 v. H. (für Geburtsjahrgänge bis 1961) berücksichtigt.
- (2) Bei laufenden Leistungen an Waisen wird unterstellt, dass
 - die Leistungszahlung nicht aufgrund biometrischer Ereignisse vorzeitig endet,
 - die Leistung für noch nicht volljährige Waisen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und
 - die Leistung für 18-jährige und ältere Waisen noch für ein weiteres Jahr, maximal bis zum 25. Lebensjahr, gezahlt wird.
- (3) Folgende leistungsbestimmende Faktoren, die sich auf die Höhe der zukünftigen Zahlungen unmittelbar auswirken, werden bei der Barwertermittlung nicht berücksichtigt:
 - Bezug der gesetzlichen Altersrente als Teilrente (§ 39 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)
 - Kürzungen der teilweisen oder vollen Erwerbsminderungsrente wegen
 - Hinzuverdienst (§ 39 Abs. 2 der Satzung)

⁴ Die Modifikation der Invalidisierungswahrscheinlichkeiten findet unter Berücksichtigung der Konsistenzgleichungen auf der Basistafel statt. Aus der Basistafel werden für jeden einzelnen Jahrgang unter Berücksichtigung der Konsistenzgleichungen Generationstafeln erzeugt.

- Ruhen der Rente gemäß § 39 der Satzung (§§ 15a Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, 59b Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a der Satzung),
- Möglichkeit der Umwandlung einer teilweisen Erwerbsminderungsrente in eine volle Erwerbsminderungsrente und umgekehrt,
- Möglichkeit des Erlöschens einer teilweisen oder vollen Erwerbsminderungsrente wegen Reaktivierung,
- Möglichkeit des Erlöschens einer Hinterbliebenenrente wegen Wiederverheiratung.

VI. Bestimmung des maßgeblichen Geburtsjahres

Es werden jeweils Barwertfaktoren mit Gültigkeit für ein Kalenderjahr erzeugt, die nur von Geschlecht, Status und versicherungstechnischem Alter abhängen.

Bei der Erzeugung dieser Barwertfaktoren ist für die Generationensterbetafeln, die Höhe der Hinterbliebenenrentenanwartschaft und die Höhe der versicherungsmathematischen Abschläge eine Annahme über den zum versicherungstechnischen Alter korrespondierenden Geburtsjahrgang zu treffen.

Der für die Berechnung der Barwertfaktoren maßgebliche Geburtsjahrgang für die Generationensterbetafeln, die Höhe der Hinterbliebenenrentenanwartschaft und die Höhe der versicherungsmathematischen Abschläge wird als Differenz aus dem Kalenderjahr der Gültigkeit der Barwertfaktoren abzüglich des jeweiligen versicherungstechnischen Alters angesetzt.

VII. Formelwerk

- (1) Im Hinblick auf die versicherungsmathematische Bewertung der Versorgungsverpflichtungen wird das zugrundeliegende Leistungsrecht in ein entsprechendes Formelwerk übertragen.
- (2) In dem Textband zu den Richttafeln sind standardmäßige Kommutationswerte D_x^a, D_{x+j}^a und D_{x+j}^{aw} und Standardbarwerte $a_x^r, a_x^i, a_x^w, a_x^{iw}$ und a_x^w definiert [und können mit dem von der Heubeck-Richttafel-GmbH als Herausgeber der Richttafeln erstellten Programm HEURIKA 3 erzeugt werden (§ 15a Abs. 3 Satz 5, § 59b Abs. 4 Satz 5)]. Zur rein technischen Berücksichtigung der jährlichen Rentenanpassung von 1,0% werden die Barwerte mit dem wie folgt definierten Rechnungszins i' berechnet, wobei i der Rechnungszins gemäß Abschnitt C.I. ist.

$$i' = \frac{1+i}{1,01} - 1$$

Die bei einer monatlichen Zahlungsweise relevanten Barwerte $^{(12)}a_x^r, ^{(12)}a_x^i$ und $^{(12)}a_x^w$ ergeben sich aus den Barwerten für eine jährliche Zahlungsweise a_x^r, a_x^i und a_x^w wie folgt:

$$^{(12)}a_x^r = a_x^r * f(i, 12) - \frac{k(12)}{1,01}$$

$$^{(12)}a_x^i = a_x^i * f(i, 12) - \frac{k(12)}{1,01}$$

$$^{(12)}a_x^w = a_x^w * f(i, 12) - \frac{k(12)}{1,01}$$

mit

$$f(i, i', 12) = \frac{1}{12} * \sum_{\lambda=0}^{11} \frac{12 + \lambda * i'}{12 + \lambda * i}$$

und

$$k(i, 12) = \frac{1+i}{12} * \sum_{\lambda=0}^{11} \frac{\lambda}{12 + \lambda * i}$$

Die Barwerte $^{(12)}a_x^r, ^{(12)}a_x^i$ und $^{(12)}a_x^w$ können auch unmittelbar mittels HEURIKA 3 berechnet werden.

Hiermit können bezogen auf das konkrete Leistungsrecht der Zusatzversorgung von Geschlecht, Geburtsjahrgang, Alter und Status (Aktive/r, Altersrentner/in, Erwerbsminderungsrentner/in, Witwe/r, Waise) abhängige Barwertfaktoren ermittelt werden.

- (3) Die Darstellung der Formeln erfolgt für männliche Versicherte. Die entsprechende Formel für weibliche Versicherte erhält man durch Ersetzen von x durch y .

a) Aktiver/Aktive

Die Anwartschaft auf Altersrente zur Regelaltersgrenze $R_{Regelaltersgrenze}$ ist normiert auf eine Jahresrente in Höhe

von 1 Euro. Die Größe Kürzungsfaktor $_x$ ergibt sich aus Abschnitt 3, V.

x	sei das versicherungstechnische Alter des Versicherten
R_{65} bzw. R_{x+j}	sei für $x + j = 65$ die Höhe der Altersrente R_{65} bzw. die Höhe der im Alter $x + j$ maßgebenden Rente bei Erwerbsminderung ⁵ R_{x+j} : $R_{65} = R_{Regelaltersgrenze} \cdot (1 - \text{Kürzungsfaktor}_{\text{Geburtsjahr}, 65})$ $R_{x+j} = R_{Regelaltersgrenze} \cdot (1 - \text{Kürzungsfaktor}_{\text{Geburtsjahr}, x+j})$
W_{x+j}	sei die im Alter $x + j$ aus der Rentenanwartschaft R_{x+j} abgeleitete Witwen-/Witwerrentenanwartschaft: $W_{x+j} = R_{x+j} \cdot \begin{cases} 55\% & \text{für Geburtsjahrgänge ab 1962} \\ 60\% & \text{für Geburtsjahrgänge bis 1961} \end{cases}$ $\cdot \begin{cases} (1+5\%), & \text{für } x < 65 \\ 1, & \text{für } x \geq 65 \end{cases}$

Dann ergibt sich der Barwertfaktor BWF_x für einen x -jährigen Anwärter aus der Formel:

$$BWF_x = \frac{1}{D_x^a} \left\{ \sum_{j=0}^{64-x} (R_{x+j} \cdot D_{x+j}^{ai} + W_{x+j} \cdot D_{x+j}^{aw}) + D_{65}^a \cdot (R_{65} \cdot ^{(12)}a_{65}^r + W_{65} \cdot a_{65}^{iw}) \right\}$$

a) Ansprüche aus eigener Versicherung

Mit R_x als Jahresrente in Höhe von 1 Euro an einen Versicherten des Alters x und W_x als der daraus abgeleiteten Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente ergibt sich

- für Empfänger einer Rente wegen Erwerbsminderung

$$BWF_x = R_x \cdot ^{(12)}a_x^i + W_x \cdot a_x^{iw}$$

- für Empfänger einer Altersrente

$$BWF_x = R_x \cdot ^{(12)}a_x^r + W_x \cdot a_x^{rw} \quad \text{mit}$$

$$W_x = R_x \cdot \begin{cases} 55\%, & \text{für Geburtsjahrgänge ab 1962} \\ 60\%, & \text{für Geburtsjahrgänge bis 1961} \end{cases} \cdot \begin{cases} (1+5\%), & \text{für } x < 65 \\ 1, & \text{für } x \geq 65 \end{cases}$$

b) Ansprüche von Hinterbliebenen

Mit R_x als Jahresrente in Höhe von 1 Euro an einen Hinterbliebenen des Alters x ergibt sich

- für Empfänger einer Witwen-/Witwerrente

$$BWF_x = R_x \cdot ^{(12)}a_x^w$$

- für Empfänger einer Waisenrente des Alters $x \leq 18$

$$BWF_x = R_x \cdot \max \left\{ \frac{1-v^{18-x}}{1-v}; 1 \right\} \quad \text{mit } v = \frac{1}{1+i'} \quad \text{falls } i' \neq 0,$$

$$BWF_x = R_x \cdot \max \{18 - x; 1\}, \quad \text{falls } i' = 0$$

Beschlossen

durch den Verwaltungsausschuss der KVK Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel am 18. September 2019.

Genehmigt

Wiesbaden, 28. November 2019 **Wiesbaden**, 14. November 2019

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
IV 32 – 55 d 02
Im Auftrag
gez. Mann-Sixel

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
III6-039 f-18-05#005
Im Auftrag
gez. Kaffenberger

5 ohne Berücksichtigung von Zurechnungszeiten

Öffentliche Bekanntmachung des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain Änderung des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010

I. Öffentliche Auslegung

Die Verbandskammer hat in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2019 beschlossen:

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der folgende Entwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 19 Abs. 4 (MetropolG) vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2018 (GVBl. S. 387) mit den im Rahmen der bisherigen Beteiligungsverfahren eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen von Gemeinden, Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Privatpersonen, Interessengemeinschaften und Bürgerinitiativen öffentlich ausgelegt wird:

4. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

für die **Stadt Karben**, Stadtteil Groß-Karben

Gebiet: „Am Quellenhof“

Hierzu liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

- Stadt Karben Bebauungsplan Nr. 223 „Am Quellenhof“:
 - Begründung, Stand 28. September 2018, Dörhöfer & Partner, Engelstadt
 - Umweltbericht Entwurf, Stand Juli 2019, Büro Natur Profil
 - Artenschutzrechtliche Prüfung Entwurf, Stand Juli 2019, Büro Natur Profil
- Strategische Umweltprüfung des Regionalverbandes (SUP)
- Landschaftsplan der Stadt Karben, 1996
- Luftbild 2017
- Einzelstellungnahmen

Diese Unterlagen treffen Aussagen zu folgenden Themenblöcken:

- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, insbesondere: Ergänzungen zum Artenschutz
- Boden und Fläche, insbesondere: Versiegelung auf Parkplatzflächen
- Wasser, insbesondere: Grundwasser, Löschwasser, Heilquellenschutzgebiet Schutzzone I, Überschwemmungsgebiet
- Gesundheit des Menschen, insbesondere: Betriebs- und Verkehrslärm
- Klima und Luft, insbesondere: Lokalklima

Der vorgenannte Entwurf liegt in der Zeit vom

21. Januar 2020 bis 19. Februar 2020

in der Geschäftsstelle des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain, Poststraße 16, 60329 Frankfurt am Main, während der allgemeinen Dienststunden montags bis donnerstags 9:00 Uhr – 17:00 Uhr und freitags 9:00 Uhr – 13:00 Uhr öffentlich aus.

Die Unterlagen zu dem Änderungsverfahren können auch auf unserer Homepage unter folgendem Link: www.region-frankfurt.de/beteiligungsverfahren eingesehen werden.

Die elektronisch bereitgestellten Beteiligungsunterlagen sind vom Regionalverband sorgfältig zusammengestellt. Eine Haftung für eventuelle Fehler – insbesondere der elektronischen Verfälschung – kann gleichwohl nicht übernommen werden. Maßgeblich sind die in der Geschäftsstelle des Regionalverbandes zur Einsichtnahme bereit gehaltenen Beteiligungsunterlagen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen textlich (auch elektronisch an: beteiligung@region-frankfurt.de) an den Regionalverband FrankfurtRheinMain, Poststraße 16, 60329 Frankfurt am Main, gerichtet sowie mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Frankfurt am Main, den 11. Dezember 2019

Regionalverband FrankfurtRheinMain
gez. Thomas Horn
Verbandsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain Regionalverband initiiert Markterkundungsverfahren für die „Gigabitregion FrankfurtRheinMain“ – hier: erneute Veröffentlichung wegen Fristverlängerung bis zum 20. Januar 2020

Das Ziel des Zusammenschlusses der „Gigabitregion FrankfurtRheinMain“ ist die flächendeckende Versorgung mit einem frei zugänglichen Glasfasernetz bis an jedes Haus und Unternehmen, um die Dienstvielfalt und den Dienstwettbewerb sowie einen FTTH/B-Zugang (Fibre to the Home/Building) zu fairen Preisen in einer zukünftigen Gigabit-Gesellschaft sicherzustellen.

Zur Erreichung dieser Ziele wird hiermit eine Markterkundung zur Identifizierung von Kooperationsmodellen, Lösungsansätzen und Ausbaukonzepten für eine Rahmenkooperation zwischen der Gigabitregion FrankfurtRheinMain und der Privatwirtschaft durchgeführt. Interessierte Unternehmen können im Rahmen dieser Markterkundung entsprechende Konzepte einreichen. Die Markterkundung und deren Ergebnisse dienen somit der Vorbereitung eines idealerweise sich anschließenden *Letter of Intent* und sich anschließenden Verhandlungen mit der Privatwirtschaft über Kooperationsrahmenvereinbarungen.

Diese Bekanntmachung dient dem Aufruf zur freiwilligen Teilnahme an einem Markterkundungsverfahren, sie dient weder der Vorbereitung noch der Durchführung eines Vergabeverfahrens. Dementsprechend entsteht hierdurch kein Anspruch auf die Durchführung eines späteren Vergabeverfahrens. Es handelt sich vorliegend mithin um eine freiwillige Durchführung einer unverbindlichen Markterkundung.

Wir haben aufgrund der Weihnachtsfeiertage und etwaiger damit verbundener Ferienzeiten sowie entsprechender Rückfragen entschieden, die Abgabefrist für die Einreichung der Konzepte zu verlängern. Die neue Frist zur Einreichung von Konzepten läuft nunmehr am **Montag, den 20. Januar 2020, um 12:00 Uhr** ab. Es wird bereits jetzt mitgeteilt, dass aufgrund des zwingenden Zeitplans des Projektes eine weitere Fristverlängerung ausgeschlossen ist. Im Übrigen wird auf die Unterlage zum Markterkundungsverfahren verwiesen, welche inhaltlich von dieser Fristverlängerung unberührt bleibt.

Die vollständigen Unterlagen zur Markterkundung werden auf der Homepage des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain unter www.region-frankfurt.de (Services → Bekanntmachungen) zum Download zur Verfügung gestellt.

Kontaktstelle

Regionalverband FrankfurtRheinMain, Frau Susanna Caliendo, Poststraße 16, 60329 Frankfurt am Main, E-Mail: gigabit@region-frankfurt.de

Veröffentlichung der Markterkundung:

19. November 2019

Frankfurt am Main, den 20. Dezember 2019

Regionalverband FrankfurtRheinMain

Öffentliche Ausschreibungen

Baumaßnahme
Fraunhofer IWES-KS Kassel
Neubau Institutsgebäude
Vergabenummer/Gewerk
V_153_755800_19_Metallbauarbeiten Innentüren

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1	Bezeichnung	Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. C2 – Vergabestelle Bau Hansastr. 27c, 80686 München, Deutschland +49 (0)89/1205 - 3299 +49 (0)89/1205 - 7518 www.fraunhofer.de
	Telefon Telefax Internet/Beschafferprofil	
I.3	Kommunikation	Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: www.deutsche-evergabe.de

Abschnitt II: Gegenstand

II.1.1	Bezeichnung d. Auftrags	Fraunhofer IWES-KS Kassel – Neubau Institutsgebäude – V_153_755800_19_Metallbauarbeiten Innentüren
II.1.2	CPV-Code	45421100
II.1.3	Art des Auftrags	Bauftrag
II.1.6	Aufteilung in Lose	Nein, Anzahl Lose 1
II.2.3	Ausführungsort	Joseph-Beuys-Straße, 34117 Kassel
	NUTS-Code	DE731
II.2.4	Beschreibung der Beschaffung	Aluminiumrahmenelemente, Türen, Fenster, Oberlichter und Seitenteile ca. 7 Stück Türen ohne Brandschutzanforderung ca. 31 Stück Türen T30RS ca. 40 m ² Innenfassaden T30 RS ca. 2 Stück Innenfenster ohne Brandschutzanforderung
II.2.5	Zuschlagskriterien	Preis
II.2.7	Laufzeit des Vertrags	Beginn 8. Juni 2020 Ende 13. November 2020
II.2.10	Nebenangebote	nicht zugelassen, Einschränkungen siehe ggf. auch II.2.1
II.2.11	Optionen	–

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1.1	Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen...	siehe Bekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union
III.1.2	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	siehe Bekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union

III.1.3	Technische und berufliche Leistungsfähigkeit	siehe Bekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union
	Auftragsspezifische Einzelnachweise	–

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1.1	Verfahrensart	Offenes Verfahren
IV.2.1	Vorinformation	–
IV.2.2	Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge	Datum 23. Januar 2020 Uhrzeit 13:00
	Tag/Ortszeit	
IV.2.4	Sprache, in der das Angebot abzufassen ist	deutsch
IV.2.6	Bindefrist des Angebots	Datum 23. März 2020
IV.2.7	Bedingungen für die Öffnung der Angebote	Siehe IV.2.2
	Tag/Ortszeit	
	Ort	siehe Vergabeunterlagen
	Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen	Bieter sind nicht zugelassen

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.3	Zusätzliche Angaben	Nach § 11 EU und § 12a EU VOB/A haben wir uns entschieden, die Vergabeunterlagen ausschließlich digital über die Deutsche eVergabe anzubieten. Wir weisen darauf hin, dass für den Erhalt von Bieterinformationen, der Kommunikation mit der Vergabestelle und zur digitalen Abgabe eines Angebotes eine Registrierung erforderlich ist. Die Abgabe eines Angebots ist nur digital über die Deutsche eVergabe möglich. Das Vergabeverfahren finden Sie hier: http://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off Diese Bekanntmachung enthält nur die wichtigsten Angaben. Die vollständige Bekanntmachung ist über das Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union abrufbar.
VI.4.1	Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren (gem. § 21 EU VOB/A)	Vergabekammer des Bundes beim Bundeskartellamt Villemombler Straße 76, 53123 Bonn
VI.4.3	Einlegung von Rechtsbehelfen	siehe Bekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union
VI.5	Tag der Absendung dieser Bekanntmachung an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union	18. Dezember 2019

Baumaßnahme
Fraunhofer IWES-KS Kassel
Neubau Institutsgebäude
Vergabenummer/Gewerk
V_153_755800_18_Holz- und Stahlinnentüren

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1	Bezeichnung	Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. C2 – Vergabestelle Bau Hansastr. 27c, 80686 München, Deutschland +49 (0)89/1205 - 3299 +49 (0)89/1205 - 7518 www.fraunhofer.de
	Telefon Telefax Internet/Beschafferprofil	
I.3	Kommunikation	Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: www.deutsche-evergabe.de

Abschnitt II: Gegenstand

II.1.1	Bezeichnung d. Auftrags	Fraunhofer IWES-KS Kassel – Neubau Institutsgebäude – V_153_755800_18_Holz- und Stahlinnentüren
II.1.2	CPV-Code	45421100
II.1.3	Art des Auftrags	Bauftrag
II.1.6	Aufteilung in Lose	Nein, Anzahl Lose 1
II.2.3	Ausführungsort	Joseph-Beuys-Straße, 34117 Kassel
	NUTS-Code	DE731
II.2.4	Beschreibung der Beschaffung	Innentüren aus Holzwerkstoff mit HPL Decklage und Stahlzargen ca. 72 Stück ohne Brandschutzanforderung ca. 8 Stück T30 Türen Innentüren aus Stahlblech ca. 19 Stück ohne Brandschutzanforderung ca. 41 Stück T30 Türen ca. 12 Stück T90 Türen
II.2.5	Zuschlagskriterien	Preis
II.2.7	Laufzeit des Vertrags	Beginn 25. Mai 2020 Ende 30. Januar 2021
II.2.10	Nebenangebote	nicht zugelassen, Einschränkungen siehe ggf. auch II.2.1
II.2.11	Optionen	–

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1.1	Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen...	siehe Bekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union
III.1.2	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	siehe Bekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union

III.1.3	Technische und berufliche Leistungsfähigkeit	siehe Bekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union
	Auftragspezifische Einzelnachweise	–

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1.1	Verfahrensart	Offenes Verfahren
IV.2.1	Vorinformation	–
IV.2.2	Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge	Datum 23. Januar 2020 Uhrzeit 10:30
IV.2.4	Sprache, in der das Angebot abzufassen ist	deutsch
IV.2.6	Bindefrist des Angebots	Datum 23. März 2020
IV.2.7	Bedingungen für die Öffnung der Angebote	Tag/Ortszeit Siehe IV.2.2 Ort siehe Vergabeunterlagen Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen Bieter sind nicht zugelassen

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.3	Zusätzliche Angaben	Nach § 11 EU und § 12a EU VOB/A haben wir uns entschieden, die Vergabeunterlagen ausschließlich digital über die Deutsche eVergabe anzubieten. Wir weisen darauf hin, dass für den Erhalt von Bieterinformationen, der Kommunikation mit der Vergabestelle und zur digitalen Abgabe eines Angebotes eine Registrierung erforderlich ist. Die Abgabe eines Angebots ist nur digital über die Deutsche eVergabe möglich. Das Vergabeverfahren finden Sie hier: http://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off Diese Bekanntmachung enthält nur die wichtigsten Angaben. Die vollständige Bekanntmachung ist über das Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union abrufbar.
VI.4.1	Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren (gem. § 21 EU VOB/A)	Vergabekammer des Bundes beim Bundeskartellamt Villemombler Straße 76, 53123 Bonn
VI.4.3	Einlegung von Rechtsbehelfen	siehe Bekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union
VI.5	Tag der Absendung dieser Bekanntmachung an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union	18. Dezember 2019

Stellenausschreibungen



In der Kreisstadt Lauterbach, Vogelsbergkreis ist die Stelle **des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d)** im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Kreisstadt Lauterbach liegt im Vogelsbergkreis, umfasst 10 Stadtteile und hat derzeit insgesamt 13.659 Einwohner (Stand: 30. Juni 2019).

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am Sonntag, dem 26. April 2020, von den Bürgerinnen und Bürgern der Kreisstadt Lauterbach direkt gewählt. Erreicht keine/r der Bewerberinnen/Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am 10. Mai 2020 unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Die Amtszeit beginnt frühestens am 1. Oktober 2020, sie beträgt sechs Jahre.

Die Stelle ist gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe B 2 bewertet. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar sind Deutsche i. S. d. Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und die nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen müssen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien i. S. d. Art. 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens **Montag, 17. Februar 2020, 18:00 Uhr**, schriftlich bei der besonderen Wahlleiterin, Magistrat der Kreisstadt Lauterbach, Marktplatz 14, 36341 Lauterbach, einzureichen.

Dort sind auch die dazu erforderlichen amtlichen Vordrucke erhältlich bzw. können diese auch im Internet unter www.wahlen.hessen.de heruntergeladen werden.

Die Wahlvorschläge sind möglichst so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Lauterbach besteht aus 37 Mitgliedern und setzt sich zurzeit wie folgt zusammen: CDU 14 Sitze, SPD 12 Sitze, FDP 6 Sitze, Bündnis 90/DIE GRÜNEN 5 Sitze.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung wird am Mittwoch, 8. Januar 2020 im Lauterbacher Anzeiger öffentlich bekannt gemacht. Sie kann auch auf der Website der Kreisstadt Lauterbach – www.lauterbach-hessen.de – eingesehen und unter der oben genannten Anschrift bei der besonderen Wahlleiterin angefordert werden.

Lauterbach, 23. Dezember 2019

Die besondere Wahlleiterin
der Kreisstadt Lauterbach
Verena Reichel



Im **Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)** in Wiesbaden ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die

Dezernatsleitung (m/w/d) für das Dezernat W 4 „Hydrogeologie, Grundwasser“

zu besetzen.

Das HLNUG ist eine technisch-wissenschaftliche Umweltbehörde im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV). Das Dezernat W4 „Hydrogeologie, Grundwasser“ ist mit einer Personalstärke von derzeit 23 Personen in der Abteilung „Wasser“ angesiedelt.

Die Dezernatsleitung ist für die Führung der Mitarbeiter/innen des Dezernates sowie für die ordnungsgemäße und sachgerechte Erledigung der Aufgaben des Dezernates verantwortlich. Sie bearbeitet ausgewählte Fachthemen selbst und leistet aktive Öffentlichkeitsarbeit. Es wird erwartet, die Ziele der Behörde und der Abteilungsleitung engagiert zu vertreten sowie die Mitarbeiter/innen in ihrer beruflichen Entwicklung zu unterstützen.

Den vollständigen Ausschreibungstext mit weiteren Informationen finden Sie im Mitarbeiterportal des Landes Hessen unter der Rubrik Stellenausschreibungen. Bewerbungsfrist: 24. Januar 2020

HESSEN



**Beim
Regierungspräsidium Gießen**

ist in der Abteilung V „Ländlicher Raum, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz“ im Dezernat 53.1 „Naturschutz I (Forsten, Eingriffs- und Ausgleichsregelung, Umweltfolgenabschätzung)“ eine Stelle im Bereich

Naturschutz

unbefristet zu besetzen.

Die Funktion ist nach Entgeltgruppe 13 TV-H bewertet.

Nähere Informationen zu dem Anforderungsprofil sowie den Bewerbungsmodalitäten erhalten Sie auf unserer Internetseite:

www.rp-giessen.hessen.de Rubrik „Stellenangebote“.

HESSEN



**Beim
Regierungspräsidium Gießen**

sind in der Abteilung V „Ländlicher Raum, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz“ im Dezernat 51.2 „Qualitätssicherung für Öko-, pflanzliche Produkte und Milch“ mehrere Stellen im Bereich

Ökokontrolle

unbefristet zu besetzen.

Nähere Informationen zu dem Anforderungsprofil sowie den Bewerbungsmodalitäten erhalten Sie auf unserer Internetseite:

www.rp-giessen.hessen.de Rubrik „Stellenangebote“.

HESSEN



**Beim
Regierungspräsidium Gießen**

ist in der Abteilung V „Ländlicher Raum, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz“ im Dezernat 53.1 „Naturschutz I (Forsten, Eingriffs- und Ausgleichsregelung, Umweltfolgenabschätzung)“ eine Stelle im Bereich

Institutionelle Förderung

unbefristet zu besetzen.

Nähere Informationen zu dem Anforderungsprofil sowie den Bewerbungsmodalitäten erhalten Sie auf unserer Internetseite:

www.rp-giessen.hessen.de Rubrik „Stellenangebote“.

HESSEN



**Beim
Regierungspräsidium Gießen**

sind in der Abteilung V „Ländlicher Raum, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz“ im Dezernat 53.1 „Naturschutz I (Forsten, Eingriffs- und Ausgleichsregelung, Umweltfolgenabschätzung)“ mehrere Stellen im Bereich

Windenergie

unbefristet zu besetzen.

Nähere Informationen zu dem Anforderungsprofil sowie den Bewerbungsmodalitäten erhalten Sie auf unserer Internetseite:

www.rp-giessen.hessen.de Rubrik „Stellenangebote“.